



Redwheel Funds

Société d'Investissement à Capital Variable, Luxembourg
Prospekt vom August 2023

Redwheel Funds (der „Fonds“) ist gemäß Teil I des Gesetzes (wie im Abschnitt „Glossar und grundlegende Eigenschaften“ definiert) registriert.

Die Anteile (wie im Abschnitt „Glossar und grundlegende Eigenschaften - Anteile“ definiert) wurden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitztümer) („USA“) den Bürgern oder Einwohnern oder Personen, die dort ihren regelmäßigen Wohnsitz haben, oder Personengesellschaften oder hiermit verbundenen Personen nicht direkt oder indirekt angeboten oder übertragen werden, es sei denn, es wird vom Verwaltungsrat des Fonds anders festgelegt, und in jedem Fall in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, Bestimmungen oder Auslegungen nach dem Recht der USA.

Der Fond ist nicht als „Investment Company“ gemäß US Investment Company Act of 1940 registriert. Demnach steht der durch dieses Gesetz gewährte Schutz den Fondsanlegern nicht zur Verfügung.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds (nachstehend „Verwaltungsrat“ bzw. Einzelne „Verwaltungsratsmitglieder“), deren Namen unter „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, haben alle angemessene Sorgfalt angewendet, um zu gewährleisten, dass die in diesem Prospekt („Prospekt“) enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und nichts auslassen, was für diese Informationen wesentlich ist. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile kann in bestimmten anderen Ländern beschränkt sein. Es liegt in der Verantwortung derjenigen Personen, die eine Anteilszeichnung nach diesem Prospekt wünschen, sich über die geltenden Gesetze und Vorschriften im jeweiligen Land zu informieren und diese zu beachten. Die Anleger sollten auch den Pauschalbetrag beachten, der von den lokalen Zahlstellen und Korrespondenzbanken in bestimmten Ländern bei Transaktionen erhoben werden kann. Zukünftige Anteilszeichner sollten sich selbst mit den gesetzlichen Erfordernissen im Hinblick auf die Zeichnung sowie mit den geltenden Steuervorschriften in den jeweiligen Ländern, in denen sie Staatsbürger bzw. ansässig oder wohnhaft sind, vertraut machen.

Jegliche Information oder Zusicherung von Personen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in irgendeinem anderen zur öffentlichen Einsicht erhältlichen Dokument enthalten ist, ist als unautorisiert und nicht vertrauenswürdig zu betrachten. Weder die Vorlage dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen eine Zusicherung dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren als dem hier angegebenen Datum korrekt sind.

Sämtliche Zeitangaben beziehen sich auf die luxemburgische Ortszeit.

Sämtliche Bezugnahmen auf AUD bezeichnen den Australischen Dollar.

Sämtliche Bezugnahmen auf CHF bezeichnen den Schweizer Franken.

Sämtliche Bezugnahmen auf EUR bezeichnen den Euro.

Sämtliche Bezugnahmen auf GBP bezeichnen das britische Pfund.

Sämtliche Bezugnahmen auf HKD bezeichnen den Hongkong-Dollar.

Sämtliche Bezugnahmen auf JPY bezeichnen den japanischen Yen.

Sämtliche Bezugnahmen auf USD bezeichnen den US-amerikanischen Dollar.

Datenschutz-Grundverordnung

Alle personenbezogenen Daten, die vom Fonds (oder von der Verwaltungsstelle im Namen des Fonds) verarbeitet werden, werden vom Fonds kontrolliert und der Fonds ist ein Datenverantwortlicher für die von Anteilhabern oder potenziellen Anteilhabern bereitgestellten personenbezogene Daten und, wenn der Anteilhaber eine Einheit ist, diejenigen ihrer (i) wirtschaftlichen Eigentümer, (ii) Mitarbeiter und (iii) Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Treuhänder, Komplementäre, Manager oder anderer Personen, die in einer ähnlichen Funktion tätig sind (das Vorstehende sind zusammen die „**personenbezogenen** Daten“). Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann es auch vorkommen, dass die Verwaltungsstelle als Datenverantwortlicher agiert.

Nachfolgend wird die Art und Weise erläutert, auf die der Fonds nicht öffentliche personenbezogene Daten über in der Europäischen Union („**EU**“) oder im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässige Anteilhaber und potenzielle Anteilhaber erfasst, nutzt und aufbewahrt, wie von der Datenschutz- Grundverordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“) verlangt.

Wenn ein Anteilhaber keine natürliche Person ist und er personenbezogene Daten in Bezug auf seine (i) wirtschaftlichen Eigentümer, (ii) Mitarbeiter und (iii) Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Treuhänder, Komplementäre, Manager oder anderen Personen, die in einer ähnlichen Funktion tätig sind, bereitstellt, versichert der Anteilhaber, dass er die Befugnis besitzt, dem Fonds diese personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anteilhaber keine natürliche Person ist, muss er sich dazu verpflichten, (i) jede betroffene Person aus dem EWR über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte, wie in der Datenschutzerklärung des Fonds näher beschrieben (die „**Datenschutzerklärung**“), zu informieren, und (ii) wenn erforderlich und angemessen, im Voraus jede Zustimmung einzuholen, die für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Personenbezogene Daten werden vom Fonds und/oder von der Verwaltungsstelle (oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen, Vertretern, Mitarbeitern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern) für die folgenden Zwecke verarbeitet, wie jeweils zutreffend:

1. zur Ermöglichung Ihrer Anlage im Fonds und der Verwaltung und Administration Ihrer Anlage im Fonds auf fortlaufender Basis (die „**Dienstleistungen**“), die erforderlich sind, um alle vertraglichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in Verbindung mit Ihrer Anlage im Fonds zu erfüllen, insbesondere die Annahme und Verarbeitung von Zeichnungsdokumenten und Rücknahme- und Übertragungsanträgen;
2. zur Durchführung von Überprüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und damit verbundenen Maßnahmen, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsstelle als angemessen oder erforderlich ansehen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen (i) im Hinblick auf die Verhinderung und/oder Erkennung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und/oder Steuerhinterziehung und (ii) zur Verhinderung der Bereitstellung von finanziellen und anderen Dienstleistungen an Personen, die möglicherweise Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, fortlaufend zu erfüllen; alles Vorstehende in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Verfahren des Fonds und der Verwaltungsstelle zur Verhinderung von Geldwäsche;
3. zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und insbesondere zur Meldung steuerlicher Informationen an Steuerbehörden;
4. zur Offenlegung von Informationen gegenüber anderen Dritten, z. B. Serviceanbietern des Fonds und/oder der Verwaltungsstelle (darunter z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Fachleute), Aufsichtsbehörden und Technologieanbietern, um alle dem Fonds und/oder der Verwaltungsstelle auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder um die legitimen Interessen des Fonds und/oder der Verwaltungsstelle zu verfolgen;
5. zur Überwachung und Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation und, sofern zutreffend, Telefongesprächen für die hierin angegebenen Zwecke; und/oder
6. zur anderweitigen Verfolgung der legitimen Interessen des Fonds und/oder der Verwaltungsstelle in Verbindung mit Ihrer Anlage oder Ihrer potenziellen Anlage im Fonds.

Der Fonds hat auch Serviceanbieter, deren Personal Zugang zu personenbezogenen Daten haben wird und die sich in anderen Rechtsordnungen befinden. Übertragungen an diese Serviceanbieter sind für die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Fonds und dem Anteilhaber erforderlich. Diese Rechtsordnungen (i) bieten entweder ein angemessenes Maß an Schutz für personenbezogene Daten (wie von der Europäischen Kommission erklärt) oder,

(ii) wenn sie dies nicht tun, ist der Fonds eine Vereinbarung mit diesen Serviceanbietern eingegangen, die Klauseln enthält, die den standardmäßigen Vertragsklauseln sowie anderen relevanten Bestimmungen der DSGVO entsprechen oder im Wesentlichen mit diesen vergleichbar sind.

Der Fonds und die Verwaltungsstelle unterliegen gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen von geltenden Rechtssystemen, die von ihnen verlangen, personenbezogene Daten für bestimmte Mindestzeiträume aufzubewahren.

Die Datenschutzerklärung enthält u. a. Informationen über die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechte von betroffenen Person und ist auf der Website www.redwheel.com/uk/en/individual//privacy-policy/ verfügbar.

Der Fonds behält sich das Recht vor, seine Datenschutzerklärung jederzeit zu ändern

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft weisen die Anleger darauf hin, dass sämtliche Anleger ihre Rechte, insbesondere ihre Rechte zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben können, wenn sie sich ordnungsgemäß und im eigenen Namen in das Anteilhaberregister des Fonds eingetragen haben. Wenn ein Anleger mittels eines Intermediärs eine Anlage in einen Fonds tätigt, der im eigenen Namen, jedoch im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, so kann es möglich sein, dass der Anleger gewisse Anteilhaberrechte nicht immer direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

REDWHEEL FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

Eingetragener Sitz: 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 122 802

Verwaltungsrat des Fonds

Richard Neal Basire Goddard, Independent Director, Chairman
Artur Grigoryans, RWC Partners Limited
Ian Weston, RWC Partners Limited
Paul de Quant, Independent Director
Sandrine Reynaud, Independent Director

Verwaltungsgesellschaft

Waystone Management Company (Lux) S.A.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Géry Daeninck, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
John Li How Cheong, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied.
Martin Peter Vogel, Verwaltungsratsmitglied, Waystone Global Head of Strategy
Rachel Wheeler, Verwaltungsratsmitglied, Waystone CEO Global Management Company Solutions

Anlageverwalter

RWC Asset Management LLP Verde, 4th Floor,
10 Bressenden Place
London SW1E 5DH Großbritannien

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Prime Broker

UBS AG
1 Finsbury Avenue
London
EC2M 2PP Großbritannien

Globale Vertriebsstelle

RWC Partners
Verde, 4th Floor,
10 Bressenden Place
London SW1E 5DH Großbritannien

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Inhaltsverzeichnis

Glossar und grundlegende Eigenschaften	9
Der Fonds	13
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.....	14
1. Allgemeine Anlagegrundsätze für alle Teilfonds	14
2. Spezifische Anlagegrundsätze für die einzelnen Teilfonds	15
3. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	15
4. Verwendung von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Total Return Swaps und OTC-Derivate	21
5. Verwaltung der für Finanzderivate entgegengenommenen Sicherheiten	25
Risikohinweise.....	26
Risikomanagement.....	42
1. Gesamtrisiko	42
2. Leverage	42
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	43
1. Ausgabe von Anteilen	43
2. Umtausch von Anteilen	48
3. Rücknahme von Anteilen	48
4. Übertragung von Anteilen	50
Ausschüttungspolitik	51
Management und Verwaltung.....	52
1. Verwaltungsrat	52
2. Verwaltungsgesellschaft	52
3. Anlageverwalter	53
4. Verwahrstelle und Verwaltungsstelle	53
5. Research- und Handelsprovisionen	56
6. Brokeragevereinbarungen	57
7. Globale Vertriebsstelle	58
Verwaltungs- und Fondsgebühren.....	59
1. Verwaltungsgebühren	59
2. Performancegebühren	59
3. Administrative und betriebliche Gebühren	64
4. Sonstige Kosten und Gebühren	64
5. Interessenkonflikte	64
Besteuerung	66
1. Der Fonds	66
2. Anteilinhaber	66
3. FATCA	67
4. Der Gemeinsame Meldestandard	68
Allgemeine Informationen.....	70
1. Organisation	70

2. Die Anteile.....	70
3. Versammlungen.....	70
4. Berichte und Rechnungslegung	71
5. Zurechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Teilfonds ..	71
6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile	72
7. Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch	74
8. Verschmelzung, Liquidation und Umstrukturierung von Teilfonds	75
9. Liquidation des Fonds	76
10. Wesentliche Verträge	76
11. Dokumente	77
12. Zusätzliche Hinweise für Anleger und Beschwerdemanagement.....	77
13. Benchmark-Verordnung	77
14. EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie-Verordnung.....	78
Anhang I: Einzelheiten zu den Teilfonds	80
1. Redwheel Funds - Redwheel Global Convertibles Fund.....	81
2. Redwheel Funds - Redwheel Asia Convertibles Fund	85
3. Redwheel Funds - Redwheel Responsible Convertibles Fund.....	91
4. Redwheel Funds - Redwheel Nissay Japan Focus Fund	95
5. Redwheel Funds - Redwheel Global Emerging Markets Fund	99
6. Redwheel Funds - Redwheel Next Generation Emerging Markets Equity Fund.....	104
7. Redwheel Funds - Redwheel China Equity Fund	109
8. Redwheel Funds - Redwheel Global Equity Income Fund.....	114
9. Redwheel Funds - Redwheel Responsible Global Income Fund.....	119
10. Redwheel Funds - Redwheel Sustainable Emerging Markets Fund.....	124
11. Redwheel Funds - Redwheel Clean Economy Fund	129
12. Redwheel Funds - Redwheel Biodiversity Fund	134
13. Redwheel Funds - Redwheel Life Changing Treatments Fund	139
Anhang II: Vorvertragliche Angaben	143
Informationen für Anleger in der Schweiz	263

Glossar und grundlegende Eigenschaften

Die folgende Zusammenfassung bezieht sich auf die an anderen Stellen dieses Verkaufsprospekts enthaltenen Detailinformationen.

Der Anlageverwalter	RWC Asset Management LLP ist der Anlageverwalter des Fonds.
Anteile	Die Anteile der jeweiligen Teilfonds werden nur als Inhaberanteile angeboten. Alle Anteile müssen voll einbezahlt werden. Anteile werden in Bruchteilen von bis zu vier Dezimalstellen ausgegeben. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.
Ausgabe von Anteilen	Der Ausgabepreis je Anteil eines Teilfonds ist der Nettoinventarwert je Anteil dieses Teilfonds, der am anwendbaren Bewertungstag ermittelt wird, zuzüglich des anwendbaren Ausgabeaufschlags.
Ausgabeaufschlag	Ein Ausgabeaufschlag, der auf eine bestimmte Klasse zu zahlen ist, wie im Anhang für die entsprechenden Teilfonds beschrieben.
Benchmark-Modell	Diese Methode zur Berechnung der Performancegebühr basiert auf der relativen Wertentwicklung eines Teilfonds im Vergleich zu einem Referenzwert. Nähere Informationen im Abschnitt Verwaltungs- und Fondsgebühren.
Bewertungstag	Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen erfolgen zu jedem vollen Tag (außer Samstagen, Sonntagen und dem 24. Dezember jeden Jahres), an dem die Banken in London und Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, sofern nicht anders für einen bestimmten Teilfonds im Anhang „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde.
EU	Die Europäische Union.
FATCA	Der US-amerikanische „Foreign Account Tax Compliance Act“.
FATF	Financial Action Task Force (auch als <i>Groupe d'Action Financière</i> bezeichnet).
FCA	Die britische Financial Conduct Authority oder eine Nachfolgeorganisation, die deren aufsichtsrechtliche Funktion übernimmt.
FCA-Vorschriften	Die im FCA Handbook dargelegten Vorschriften der FCA.
Der Fonds	Der Fonds ist eine nach luxemburgischem Recht als <i>société anonyme</i> errichtete Investmentgesellschaft, die die Voraussetzungen einer <i>société d'investissement à capital variable</i> („SICAV“) erfüllt. Er setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen.
Geregelter Markt	Ein Markt im Sinne von Artikel 4(1) (14) der Richtlinie 2004/39/EG sowie jeder andere Markt, der geregelt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken sowohl in London als auch in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sofern im Anhang mit den Einzelheiten zu den Teilfonds für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist..

Gesetz	Der Begriff „Gesetz“ bezieht sich auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung (jeweils gemäß nachfolgender Definition).
Globale Vertriebsstelle	RWC Partners Limited ist die globale Vertriebsstelle des Fonds.
High-Water-Mark (HWM)	Der höhere der beiden folgenden Werte: (i) der NIW pro Anteil bei der Auflegung der Anteilsklasse oder (ii) der Zeitpunkt, an dem die letzte Performancegebühr gezahlt wurde.
High-Water-Mark-Modell	Diese Methode zur Berechnung der Performancegebühr basiert auf der absoluten Wertentwicklung eines Teilfonds im Vergleich zu einer High-Water-Mark. Nähere Informationen im Abschnitt Verwaltungs- und Fondsgebühren.
Immobilieninvestmentgesellschaft bzw. REIT	Eine Einheit, die sich dem Besitz und in den meisten Fällen der Verwaltung von Immobilien widmet. Dazu können unter anderem Immobilien aus dem Wohnsektor (Wohnungen), dem Gewerbesektor (Einkaufszentren, Bürogebäude) und dem Industriesektor (Fabriken, Lagerhäuser) gehören. Bestimmte REITs können sich auch an Transaktionen der Immobilienfinanzierung und anderen Entwicklungsaktivitäten im Immobilienbereich beteiligen. Die Rechtsform eines REIT, seine Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Regelungen, denen sie unterliegen, unterscheiden sich je nach der Rechtsordnung, in der er gegründet wird. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn sie die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, erfüllt die Kriterien für ein übertragbares Wertpapier, das an einem geregelten Markt notiert ist.
Kalenderquartal	Ein Dreimonatszeitraum, der jeweils am letzten Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember eines Jahres endet.
Kalenderjahresende	Der jeweils letzte Geschäftstag des Jahres im Dezember.
Die Klassen	Gemäß der Satzung des Fonds (die „Satzung“) kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb jedes Teilfonds separate Anteilsklassen (nachfolgend die „Klasse“ oder „Klassen“) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die jedoch spezifische Strukturen bei Ausgabeaufschlägen, Rücknahmegebühren, Währungen, Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Ausschüttungspolitik oder andere Merkmale aufweisen können.
Kristallisierungszeitraum	Zeitraum, über den die Wertentwicklung gemessen und mit der des Referenzwerts oder der High-Water-Mark verglichen wird, und an dessen Ende die aufgelaufene erfolgsabhängige Vergütung (falls sie über null liegt) zugunsten des Anlageverwalters fällig („kristallisiert“) und an diesen gezahlt wird.
MAS	Die Monetary Authority of Singapore oder jede nachfolgende Behörde, die ihre Aufsichtsfunktion übernimmt.
Mitgliedstaat	Dieser Begriff wird im Sinne des Gesetzes verwendet.
OECD	Der Begriff „OECD“ steht für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren.

Outperformance	Betrag, um den die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds die des Referenzwerts übersteigt.
Pariser Abkommen	Ein rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zum Klimawandel. Es wurde von 196 Parteien auf der COP 21 in Paris am 12. Dezember 2015 angenommen und trat am 4. November 2016 in Kraft. Das Ziel ist die Begrenzung der globalen Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf deutlich unter 2, vorzugsweise 1,5 Grad Celsius.
Pensionsgeschäft	Eine Transaktion, bei der eine Partei gemäß einer Vereinbarung Wertpapiere oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse, welche die Rechte auf die Wertpapiere innehat, begeben wird und die Vereinbarung es einer Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier auf mehrere Kontrahenten gleichzeitig zu übertragen oder an diese zu verpfänden. Die Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere oder von Wertpapieren der gleichen Art zu einem festen Preis und zu einem vom Übertragenden festgesetzten – oder noch festzusetzenden – späteren Zeitpunkt. Für die Partei, die die Wertpapiere veräußert, ist dies ein „Pensionsgeschäft“ und für die Partei, die die Wertpapiere erwirbt, ein „umgekehrtes Pensionsgeschäft“.
Qualifizierter Markt	Ein geregelter Markt in einem qualifizierten Staat.
Referenzwert	Vergleichsindex, der zur Berechnung der Performancegebühr gemäß dem Benchmark-Modell verwendet wird.
Referenzzeitraum	Zeitraum, über den die Wertentwicklung gemessen und mit der des Referenzwerts oder der High-Water-Mark verglichen wird und an dessen Ende der Mechanismus für den Ausgleich einer vorangegangenen Underperformance (oder negativen Performance) zurückgesetzt werden kann. Der Referenzzeitraum ist nicht kürzer als die Laufzeit des betreffenden Teilfonds.
Richtlinie	Der Begriff „Richtlinie“ bezieht sich auf die Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in der geänderten Fassung.
Rücknahme von Anteilen	Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem am anwendbaren Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds entspricht.
SFT-Verordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Stock Connect	Bezeichnet sowohl Shanghai Hong Kong Stock Connect als auch Shenzhen Hong Kong Stock Connect;
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Teilfonds	Der Fonds bietet Anlegern innerhalb desselben Anlageinstruments eine Reihe verschiedener Teilfonds an („Teilfonds“), die sich hauptsächlich durch ihre jeweilige Anlagepolitik und/oder die Währung unterscheiden, auf die sie lauten (die „Teilfondswährung“). Die Merkmale der einzelnen Teilfonds sind im Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Schaffung neuer Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der Anhang dieses Verkaufsprospekts aktualisiert. Ein Teilfonds kann eine oder mehrere Klassen haben.
TRS	Ist ein Total Return Swap, d. h. ein Derivatkontrakt im Sinne von Punkt (7) von Artikel 2 der SFT-Verordnung, demzufolge eine Partei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzposition, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an einen Kontrahenten überträgt.
UCI	Organismus für gemeinsame Anlagen.
Umtausch von Anteilen	Sofern für einen Teilfonds nicht eigens etwas Gegenteiliges angegeben ist, sind die Anteilinhaber jederzeit berechtigt, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen bestehenden Teilfonds zu den Nettoinventarwerten der beiden betreffenden Teilfonds zu beantragen, die am gemeinsam geltenden Bewertungsstichtag ermittelt worden sind.
USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen).
Die Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist die Depotbank des Fonds.
Verwaltungsgesellschaft	Waystone Management Company (Lux) S.A. (vormals MDO Management Company S.A.) agiert als Verwaltungsgesellschaft des Fonds.
Der Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Wertpapierfinanzierungsgeschäft bzw. SFT	Bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft, (ii) ein Wertpapierleihgeschäft und ein Wertpapierentleihgeschäft, (iii) ein Kauf-/Rückverkaufsgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft.
Wertpapierleihgeschäft	Bezeichnet eine Transaktion, bei der eine Partei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung überträgt, dass der Leihnehmer gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder bei Aufforderung durch den Übertragenden zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere überträgt, als Wertpapierverleihe und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.
Zulässiger Staat	Alle EU-Mitgliedstaaten und andere Länder in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien.
Zulässiges Bankinstitut	Der Begriff „zulässiges Bankinstitut“ steht für einer der Rechtsträger, auf die in den Punkten (a), (b) und (c) von Artikel 18(1) der Kommissionsrichtlinie 2006/73/EG zur Umsetzung der MiFID-Richtlinie 2004/39/EG Bezug genommen wird.

Der Fonds

Redwheel Funds ist eine nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg errichtete Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*) von unbegrenzter Dauer mit einer „Umbrella“-Struktur, die verschiedene Teilfonds und Anteilklassen umfasst. Gemäß dem Gesetz werden mit der Zeichnung von Anteilen sämtliche Bedingungen und Bestimmungen der Satzung des Fonds akzeptiert.

Innerhalb jedes Teilfonds können verschiedene Anteilklassen aufgelegt werden, wie im Abschnitt „Glossar und grundlegende Eigenschaften – Klassen“ beschrieben.

Der Fonds hat Waystone Management Company (Lux) S.A. (vormals MDO Management Company S.A.) mit eingetragenem Sitz in 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt, um Anlageverwaltungs-, Management- und Marketingfunktionen für den Fonds zu erbringen, mit der Möglichkeit, diese Funktionen an Dritte zu delegieren.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

1. Allgemeine Anlagegrundsätze für alle Teilfonds

Jeder Teilfonds strebt eine mit der im Anhang zu diesem Prospekt ausgewiesenen spezifischen Anlagepolitik kompatible Rendite an. Die angestrebte Rendite der jeweiligen Teilfonds setzt sich aus laufenden Erträgen, Kapitalwertsteigerungen oder aus einer Kombination von Kapitalwertsteigerungen und laufenden Erträgen zusammen, abhängig davon, welchem der beiden Elemente nach Auffassung des Anlageverwalters unter Berücksichtigung aktueller oder voraussichtlicher Zinssätze, Wechselkurse und anderer die Anlage beeinflussenden Faktoren zur Erreichung einer maximalen Rendite der Vorzug zu geben ist. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Zur Erreichung einer hohen Rendite bei gleichzeitigem Erhalt des Kapitals können finanzielle Techniken und Instrumente sowie derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, soweit dies durch die vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen erlaubt ist. Das beste Ergebnis für die Gesamtrendite wird sowohl durch Kapitalwertsteigerungen als auch durch Erträge erzielt, was zu geringeren Erträgen führen kann als diejenigen, die ansonsten aus den betreffenden Wertpapieren erzielbar wären.

Die Teilfonds können auf ergänzender Basis ggf. auch Barreserven oder andere zulässige Vermögenswerte mit einer kurzen Laufzeit halten, insbesondere in Zeiten, in denen steigende Zinsraten zu erwarten sind. Liquide Mittel, die von einem Teilfonds als Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ausgewiesen werden, werden als Bestandteil der Anlagestrategie angesehen, d. h. nicht als liquide Mittel, die auf ergänzender Basis gehalten werden.

Für einige Teilfonds können mehr oder weniger strenge Ratinganforderungen gelten, wie in deren spezifischer Anlagepolitik beschrieben. Einzelheiten hierzu finden Sie in der Beschreibung der Anlagepolitik dieser Teilfonds im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt.

Sofern im Anlageziel und der Anlagepolitik vorgesehen, kann ein Teilfonds sein Vermögen gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik in Swap-Geschäften anlegen. Dadurch kommt der Teilfonds mit den in der Anlagepolitik genannten Instrumenten in Berührung.

Der Fonds darf im Auftrag des Teilfonds nur solche Swap-Kontrahenten auswählen, bei denen es sich um erstklassige Finanzinstitute mit einer Ratingnote von „A“ oder gleichwertig handelt oder die vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden (wobei die Ratingnote in jedem Fall mindestens „B“ betragen muss), die einer Aufsicht unterliegen und den von der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF genehmigten Kategorien für OTC-Derivattransaktionen angehören und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Bei Anlageentscheidungen eines Teilfonds ist keine Genehmigung des Kontrahenten erforderlich.

Der Kontrahent hat keine Dispositionsbefugnis über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Teilfonds oder über den Basiswert eines Swap-Geschäfts.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit der betreffenden Anteilsklassen der Teilfonds wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger bzw. im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte veröffentlicht. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein

Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

2. Spezifische Anlagegrundsätze für die einzelnen Teilfonds

Die spezifischen Anlagegrundsätze der einzelnen Teilfonds sind im Anhang „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben.

3. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Gesellschafts- und Anlagepolitik des Fonds und die bezüglich der Anlagen des Fonds jeweils geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen festlegt.

Für die Qualifizierung des Fonds als OGAW gemäß dem Gesetz und der Richtlinie hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die folgenden Beschränkungen für die Anlagen des Fonds und – soweit im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt für einen Teilfonds nicht abweichend festgelegt – für die Anlagen sämtlicher Teilfonds gelten sollen:

1. Der Fonds darf für jeden Teilfonds in Folgendem anlegen:
 - 1.1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem qualifizierten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden;
 - 1.2. Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag für die Zulassung zum Handel an einem qualifizierten Markt gestellt wird und dass diese Zulassung binnen eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist;
 - 1.3. Anteile an OGAW und/oder andere OGA, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat domiziliert sind oder nicht, sofern:
 - 1.3.1. ein solch anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen ist, denen zufolge dieser einer Aufsicht unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde der im Gemeinschaftsrecht verankerten Aufsicht entspricht, und eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden sichergestellt ist;
 - 1.3.2. das Schutzniveau der Anteilinhaber eines solchen anderen OGA dem gleichwertig ist, das Anteilinhaber eines OGAW genießen, insbesondere insofern als die Bestimmungen über die Trennung der Vermögensmassen, der Kreditaufnahme und -vergabe und die Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen sollten;
 - 1.3.3. über die Geschäftstätigkeit dieses anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - 1.3.4. nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder anderen OGA, der erworben werden soll, gemäß seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen;
 - 1.4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem anderen Staat liegt, sofern es einer ordentlichen Aufsicht unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde der im Gemeinschaftsrecht verankerten Aufsicht entspricht;
 - 1.5. Finanzderivate einschließlich gleichwertiger, in bar abgerechneter Instrumente, die an einem qualifizierten Markt gehandelt werden und/oder Finanzderivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

- 1.5.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Abschnitts 1. handelt, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in denen die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen anlegen dürfen;
- 1.5.2. die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer angemessenen Aufsicht unterliegende Institute sind und einer der von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören und
- 1.5.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 1.6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden, sofern die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt dass:
 - 1.6.1. sie von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden oder
 - 1.6.2. sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden oder
 - 1.6.3. sie von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt im Einklang mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts oder einer Einrichtung, die den Anforderungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, wie unter anderem ein Kreditinstitut, das seinen Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat und einem FATF-Staat hat, und diese einhält oder
 - 1.6.4. sie von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Zudem kann der Fonds maximal 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in anderen als in Abschnitt 1. oben aufgeführten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
3. Unter normalen Marktbedingungen kann der Fonds ergänzende liquide Mittel (d.h. Bankeinlagen auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Devisenkonten) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens für ergänzende Liquiditätszwecke halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze auf bis zu 100 % des Nettovermögens angehoben werden.
4.
 - 4.1. Der Fonds stellt sicher, dass:
 - 4.1.1. die Teilfonds nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die vom selben Emittenten ausgegeben wurden.
 - 4.1.2. die Teilfonds nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen eines einzigen Instituts anlegen.

- 4.1.3. das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds in OTC-Derivaten 10 % seines Nettovermögens nicht überschreitet, wenn der Kontrahent ein in Abschnitt 1.4. genanntes Kreditinstitut ist; in allen anderen Fällen beträgt die Grenze 5 %.
- 4.2. Darüber hinaus darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Einlagen und für Geschäfte in OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der Begrenzungen, die sich aus dem vorstehenden Abschnitt 4.1. ergeben, darf ein Teilfonds bei derselben Einrichtung nicht mehr als 20 % seines Vermögens in einer Kombination aus
- i. von dieser Einrichtung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - ii. Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - iii. von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- 4.3. Die oben in Abschnitt 4.1.1. genannte 10 %-Grenze kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen qualifizierten Staat oder von öffentlichen internationalen Einrichtungen begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, auf 35 % angehoben werden.
- 4.4. Die in Unterabsatz 4.1.1 festgelegte Grenze von 10 % wird für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (nachfolgend „Richtlinie (EU) 2019/2162“) sowie für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % erhöht, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger in diesen Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Beträge aus der Ausgabe dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Anlagen investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die damit verbundenen Verbindlichkeiten abdecken, sowie die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der vorzugsweisen Rückzahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen bei Konkurs des Emittenten.
- Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die oben genannten Schuldverschreibungen investiert, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 4.5. Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Abschnitten 4.3. und 4.4. Bezug genommen wird, werden bei der Berechnung der 40 %-Grenze in Abschnitt 4.2. nicht berücksichtigt.
- Die in den Abschnitten 4.1., 4.2., 4.3. und 4.4. genannten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden und daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivaten desselben Emittenten ausgegeben wurden, keinesfalls mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt ausmachen.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen einer Unternehmensgruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in Abschnitt 4. (4.1. bis 4.5.) vorgesehenen Anlagengrenzen als ein einziger Emittent.
- 4.6. Jeder Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bei derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung kann der Fonds darüber hinaus bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einschließlich der

Bundesbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika, oder einem anderen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Staat (der zum Zeitpunkt des vorliegenden Verkaufsprospekts ein OECD-Mitgliedstaat ist oder Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika) oder von einer öffentlichen internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU- Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, dies gilt jedoch nur, wenn der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und der Wert der Beteiligung an einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens insgesamt ausmacht.

5.

- 5.1. Unbeschadet der in Abschnitt 6. festgelegten Grenzen können die Grenzen in Abschnitt 4. (4.1. bis 4.5.) für Anlagen in Aktien oder Anleihen desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn das Anlageziel eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der ausreichend diversifiziert ist, eine adäquate Benchmark für den betreffenden Markt darstellt, in angemessener Weise veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds offengelegt ist.
- 5.2. Die in Abschnitt 5.1. festgelegte Grenze kann bis auf 35 % angehoben werden, sofern dies durch besondere Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere wenn auf geregelten Märkten bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr vorherrschend sind. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten zulässig.

6.

- 6.1. Der Fonds erwirbt keine Anteile mit Stimmrechten, die es ihm ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten zu nehmen.
- 6.2. Der Fonds darf nicht mehr als:
 - 6.2.1. 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzigen Emittenten;
 - 6.2.2. 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten;
 - 6.2.3. 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten und dritten Punkt angegebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die Vorschriften gemäß Abschnitt 6. gelten nicht im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder jedem anderen qualifizierten Staat oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU Mitglied sind, ausgegeben oder garantiert werden.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls nicht für Anteile, die am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in diesem Staat haben, anlegt, wenn diese Beteiligung nach den Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat eine Anlagepolitik verfolgt, die den Anforderungen der vorstehenden Abschnitte 4. (4.1. bis 4.5.), 6. (6.1. und 6.2.) und 9. entspricht.

- 6.3. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen für bestimmte im Anhang zu den Teilfonds angeführten Teilfonds darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA gemäß Abschnitt 1.3. anlegen.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern sichergestellt ist, dass das Prinzip der Trennung von Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet.

Darf ein Teilfonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder OGA gemäß den im Anhang angeführten Angaben zu Teilfonds anlegen, so darf dieser Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anlagen eines einzigen OGAW oder anderen OGA anlegen.

In Anteilen von anderen OGA als OGAW getätigte Anlagen dürfen zusammen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.

- 6.4. Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in denen der Fonds anlegt, sind für die Zwecke der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß Abschnitt 4. (4.1. bis 4.5.) nicht zu berücksichtigen.
- 6.5. Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW oder OGA investiert, die vom Manager direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich des entsprechenden Teilfonds berechnen.

In Bezug auf die Anlage eines Teilfonds in anderen OGAW oder OGA, die wie im vorstehenden Absatz beschrieben miteinander verbunden sind, darf die gesamte Verwaltungsgebühr (ausgenommen einer Performancegebühr, falls vorhanden), mit der ein solcher Teilfonds und jeder der betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 2 % des Werts der entsprechenden Anlagen nicht überschreiten.

Der Fonds wird sämtliche Verwaltungsgebühren in seinem Jahresbericht ausweisen, die dem betreffenden Teilfonds und dem OGAW oder dem anderen OGA belastet werden, in denen der Teilfonds im maßgeblichen Zeitraum Anlagen getätigt hat. Gleichwohl können solche Anlagen eine Dopplung bestimmter Gebühren beinhalten, wie z. B. Verwaltungskosten, operative Kosten und Prüfungskosten.

- 6.6. Der Fonds darf nicht mehr als 25 % eines einzigen OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, sofern die ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden können. Wenn der OGAW oder andere OGA aus mehreren Teilfonds besteht, so ist diese Grenze mit Bezug auf in allen Teilfonds zusammengenommen ausgegebenen Anteilen des OGAW oder anderen OGA anzuwenden.
7. Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) ist berechtigt, ausgegebene oder noch auszugebende Wertpapiere eines oder mehrerer Teilfonds (jeder ein „Zielteilfonds“) zu zeichnen, zu erwerben und/oder zu halten, ohne dass der Fonds den Vorgaben des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner geänderten Fassung, in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten seiner Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, vorausgesetzt dass:
 - der Zielteilfonds seinerseits wiederum keine Anlagen in dem anlegenden Teilfonds tätigt, der in diesen Zielteilfonds investiert ist;
 - gemäß seiner Anlagepolitik nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, in Anteilen von OGAW oder anderen OGA angelegt werden dürfen;
 - nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des anlegenden Teilfonds in Anlagen eines einzelnen Zielteilfonds angelegt werden dürfen;
 - falls die Anteile des Zielteilfonds mit Stimmrechten versehen sind, diese für die Dauer, während der der entsprechende anlegende Teilfonds diese Anteile hält, unbeschadet der relevanten Berücksichtigung bei der Erstellung der Abschlüsse oder der periodischen Berichte ausgesetzt werden und
 - während des Zeitraums, in dem der anlegende Teilfonds die Wertpapiere hält, deren Wert nicht bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds berücksichtigt werden, um somit sicherzustellen, dass der vom Gesetz vorgeschriebene Mindestwert an Anteilen eingehalten wird.
 8. Unter Berücksichtigung der Bedingungen und im Rahmen der vom Gesetz festgelegten Grenzen darf der Fonds im weitesten Rahmen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften (i) jeden Teilfonds als Feeder- OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) einrichten, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jedes seiner Feeder-OGAW ändern.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in die Anteile eines anderen Master- OGAW investieren. Ein Feeder-OGAW darf bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Anlagen halten:

- zusätzliche flüssige Mittel gemäß Abschnitt 3;
- derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken benutzt werden dürfen;

Für die Zwecke der Einhaltung von Abschnitt 9 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos gemäß dem zweiten Aufzählungspunkt oben:

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
- mit dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Fondsbestimmungen oder der Satzung des Master-Fonds im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

9. Der Fonds hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet.

Dieses Gesamtrisiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen verbleibenden Zeitspanne ermittelt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabschnitte.

Sofern der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegt, darf das Risiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte zusammengenommen die in Abschnitt 4. (4.1 bis 4.5) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen die Obergrenzen gemäß Abschnitt 4. (4.1 bis 4.5) nicht berücksichtigt werden. Die Häufigkeit der Neugewichtung des zugrunde liegenden Index für diese derivativen Finanzinstrumente wird vom Indexanbieter bestimmt. Dem Fonds entstehen durch die Neugewichtung des Index keine Kosten.

Sofern ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat beinhaltet, so ist letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts 9. zu berücksichtigen.

10.

10.1 Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kreditbeträge aufnehmen, die 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen, wobei alle Kreditaufnahmen bei Banken erfolgen müssen und nur kurzfristig sein dürfen, mit der Maßgabe, dass der Fonds Fremdwährungen mittels so genannter Back-to-Back Loans erwerben darf.

10.2. Der Fonds darf nicht als Darlehensgeber oder Bürge für Dritte auftreten.

Diese Beschränkung soll den Fonds nicht am Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Abschnitte 1.3., 1.5. und 1.6., die nicht voll eingezahlt sind, hindern.

10.3. Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

10.4. Der Fonds darf keine beweglichen Güter oder Immobilien erwerben.

10.5. Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben.

11.

11.1. Der Fonds darf die in diesem Kapitel angegebenen Obergrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit im Portfolio befindlichen übertragbaren Wertpapieren oder

Geldmarktinstrumenten unbeachtet lassen. Unter Beachtung des Risikostreuungsprinzips dürfen neu aufgelegte Teilfonds von den Abschnitten 4. (4.1. bis 4.5.), 5. und 9. (9.1. und 9.2.) für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung abweichen.

- 11.2. Wenn die Obergrenzen des Abschnitts -11.1. aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen oder in der Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, hat die Rückführung des Fonds in die Obergrenzen unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber des Fonds oberste Priorität.
- 11.3. Soweit der Emittent eine rechtliche Einheit mit mehreren Teilfonds ist, wobei das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Anleger dieses Teilfonds zur Verfügung steht und für die Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind, gilt jeder Teilfonds als separater Emittent im Sinne der Risikostreuenvorschriften der Abschnitte 4. (4.1 bis 4.5), 5. und 9.

4. Verwendung von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Total Return Swaps und OTC-Derivate

1. Allgemeines

Soweit für einen bestimmten Teilfonds im Anhang „Einzelheiten zu den Teilfonds“ nicht anderweitig bestimmt, nutzen die Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder TRS. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder TRS zu verwenden, enthält der jeweilige Anhang die Offenlegungspflichten, die sich aus der SFT-Verordnung ergeben, und insbesondere den maximalen und erwarteten Anteil der Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder TRS eingesetzt werden, sowie die Arten von Vermögenswerten, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder TRS eingesetzt werden.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten („**EPM-Techniken**“) verwenden, vorausgesetzt, solche EPM-Techniken werden zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der und gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegebenen Rundschreiben eingesetzt.

Der Einsatz von EPM-Techniken unterliegt folgenden Bedingungen:

- (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, weil sie auf kostengünstige Weise realisiert werden;
- (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele genutzt:
 - (i) Risikominderung;
 - (ii) Kosteneinsparung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den betreffenden Teilfonds bei einem Risiko, das seinem Risikoprofil und den geltenden Risikostreuenvorschriften entspricht;
- (c) ihre Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen erfasst; und
- (d) sie werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Entwicklung ihres Verfahrens zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass der Fonds seine Rücknahmeverpflichtungen jederzeit einhalten kann.

Der Fonds und jeder seiner Teilfonds können in Bezug auf Finanzinstrumente oder Indizes Swap-Kontrakte für eine effiziente Portfolioverwaltung, aber auch zu Anlagezwecken abschließen.

Das Risikoengagement hinsichtlich eines Kontrahenten, das sich aus EPM-Techniken und OTC-Derivaten ergibt, muss bei der Berechnung der oben genannten Beschränkungen des Kontrahentenrisikos zusammengefasst werden.

Soweit im jeweiligen Anhang nicht anders angegeben, werden alle Erträge aus EPM-Techniken, nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, an den Fonds zurückgeführt. Die Gebühren eines in EPM-Techniken eingebundenen Vermittlers darf 20 % des durch diese EPM- Techniken generierten Gesamtertrags nicht überschreiten. Solche Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den der Fonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Die restlichen Erträge fließen dem jeweiligen Teilfonds zu. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Keiner der Kontrahenten der OTC-Derivatgeschäfte ist mit dem Fonds oder einem Anlageverwalter verbunden.

2. Verwaltung von Sicherheiten und Besicherungspolitik für OTC-Derivatgeschäfte und EPM- Techniken

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften und EPM-Techniken kann der Fonds Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, sein Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Alle vom Fonds im Rahmen der Anwendung von EPM-Techniken erhaltenen Vermögenswerte werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten erachtet.

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, z. B. operative, Verwahr- und rechtliche Risiken, und gegebenenfalls die sich aus der Weiterverwendung ergebenden Risiken werden im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

3. Zulässige Sicherheiten

Die Sicherheiten, die der Fonds oder Teilfonds erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und der Einforderbarkeit. von Sicherheiten sollten im Besonderen folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen. Abweichend davon kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat, einem seiner örtlichen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und jede einzelne Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht. Dementsprechend kann ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren besichert sein, die von einem zugelassenen OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden.
- (e) Sie müssen vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden, oder
- (f) auf einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassene oder gehandelte Aktien unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Ungeachtet des vorstehenden Abschnitts und in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die Richtlinien der ESMA (European Securities and Market Authority) „ESMA 2014/937“ umgesetzt wurden, werden Sicherheiten zum Zeitpunkt des Prospekts nur in folgender Form angenommen:

- (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden; oder
- (c) Soweit diese Richtlinie vom Anlageverwalter überprüft werden sollte, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Zugunsten eines Teilfonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung hinterlegte Sicherheiten sollten von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten oder Unterbeauftragten gehalten werden. Im Rahmen einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z. B. einer Verpfändung) zugunsten eines Teilfonds gestellte Sicherheiten können von einer Drittverwahrer gehalten werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

4. Erforderliche Höhe der Sicherheiten

Der erforderliche Umfang der Sicherheiten über alle Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder OTC-Derivate beträgt mindestens 100 % des Engagements gegenüber dem entsprechenden Kontrahenten. Dies wird durch die Anwendung der unten beschriebenen Sicherheitsabschlagsrichtlinie erreicht.

5. Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von dem Fonds für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von dem Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Der Anlageverwalter akzeptiert nur unbare Sicherheiten, die keine hohe Preisvolatilität aufweisen. Im Namen des Fonds erhaltene unbare Sicherheiten sind in der Regel Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel.

Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1 % bis 8 % folgendermaßen angewendet:

Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel	Angewandete Restlaufzeit	Angewandeter Sicherheitsabschlag
	Bis zu 1 Jahr	1 %
	1 bis 5 Jahre	3 %
	5 bis 10 Jahre	4 %

	10 bis 20 Jahre	7 %
	20 bis 30 Jahre	8 %

Durch den Fonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Vom Fonds erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- (a) als Einlage bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU-Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet;
- (b) als Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität;
- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
- (d) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf unbare Sicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden.

Der Fonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem Fonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, sodass dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

5. Verwaltung der für Finanzderivate entgegengenommenen Sicherheiten

Vermögenswerte, die von Kontrahenten im Rahmen von Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivatgeschäften gegebenenfalls entgegengenommen werden, stellen Sicherheiten dar.

Sicherheiten können gegen das Brutto-Kontrahentenrisiko verrechnet werden, sofern sie bestimmten Standards entsprechen, unter anderem in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation und Diversifizierung. Durch die Verrechnung der Sicherheit reduziert sich deren Wert um einen gewissen Prozentsatz („Haircut“), der unter anderem kurzfristige Schwankungen des Risikos und des Werts der Sicherheit abfedert. Ein gewisser Sicherheiten-Umfang wird gewahrt, um zu gewährleisten, dass das Netto-Kontrahentenrisiko die in Abschnitt 4.1. unter „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ bestimmten Grenzen je Kontrahent nicht übersteigt. Die Sicherheiten werden in Form von Wertpapieren und Barmitteln entgegengenommen. Unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.

Barsicherheiten, die jeder Teilfonds in Bezug auf solche Transaktionen gegebenenfalls erhält, können auf eine Weise erneut investiert werden, die dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds entspricht und zwar entweder in (a) Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder wenn der Sitz des Kreditinstituts in einem Nichtmitgliedstaat liegt, bei Kreditinstituten, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht nach Ansicht der Finanzaufsichtsbehörde CSSF gleichwertig sind, (b) erstklassige Staatsanleihen und (c) kurzfristige Geldmarktfonds, wie in den Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds definiert. Eine solche erneute Investition wird für die Berechnung des Gesamtrisikos jedes betroffenen Teilfonds berücksichtigt, insbesondere dann, wenn eine Hebelwirkung entsteht.

Risikohinweise

Die Anlage im Fonds ist mit erheblichen Risiken verbunden. Sie ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet und ist nur für Anleger bestimmt, die die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken akzeptieren können, einschließlich eines erheblichen bzw. vollständigen Verlustes des angelegten Kapitals.

Zu den mit einer Anlage im Fonds verbundenen Risiken, die von Anlegern zu berücksichtigen sind, zählen unter anderem Risiken, die mit dem Betrieb des Fonds und den Bedingungen der Investition eines Anlegers in Anteile zusammenhängen, und die Risiken, die sich aus dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, den vom Anlageverwalter jeweils verfolgten Anlagestrategien und den Investitionen, die der Fonds tätigt bzw. den Instrumenten, mit denen er handelt, ergeben.

Jeder potenzielle Anleger sollte diesen Prospekt sorgfältig durchlesen und alle diese Risiken sorgfältig in Erwägung ziehen. Die folgende Diskussion der Risiken, denen der Fonds (bzw. ein bestimmter Teilfonds) ausgesetzt ist, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ALLGEMEINE RISIKEN

Allgemeines: Anleger müssen wissen, dass der Wert ihrer Anlage in Anteilen und jegliches Einkommen daraus sowohl sinken als auch steigen kann und dass der Wert der Anlage eines Anlegers plötzlich und erheblich fallen kann. Anleger erhalten möglicherweise nicht den Betrag zurück, den sie investiert haben, und ihr Verlust bei der Realisierung kann sehr hoch sein bzw. kann sogar den erheblichen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage bedeuten.

Es besteht keine Garantie, dass der jeweilige Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse des Anlageverwalters dürfen nicht als Indikator für künftige Ergebnisse einer Anlage in den Fonds ausgelegt werden.

Der Geschäftserfolg hängt von bestimmten Personen ab: Der Erfolg der einzelnen Teilfonds hängt zu einem erheblichen Teil von der Erfahrung der Mitglieder des Anlageverwaltungsteams beim Anlageverwalter ab, und sollte einer von ihnen als Dienstleister zukünftig nicht zur Verfügung stehen, könnte das die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse des Anlageverwalters und des Fonds dürfen nicht als Indikator für künftige Ergebnisse einer Anlage in dem Fonds ausgelegt werden.

Interessenkonflikte: Andere Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters können ähnliche Anlageziele, Anlagegrundsätze und/oder Anlagestrategien verfolgen wie die vom Fonds übernommenen bzw. umgesetzten und in dieselben Märkte bzw. dieselben oder ähnliche Instrumente und Wertpapiere investieren. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft darum, dass er gerecht gelöst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, deren Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Beauftragten und verbundenen Unternehmen sowie die Direktoren und jegliche Person und Gesellschaft, mit der sie verbunden bzw. bei der die beschäftigt sind (jeweils eine „interessierte Partei“) sind an anderen finanziellen, Anlage- und sonstigen beruflichen Tätigkeiten beteiligt, die Interessenkonflikte mit dem Fonds verursachen können bzw. sie können daran beteiligt sein. Insbesondere dürfen interessierte Parteien ähnliche Dienstleistungen, wie sie sie dem Fonds gegenüber erbringen, auch für andere juristische Personen erbringen und müssen über die daraus erzielten Gewinne keine Rechenschaft ablegen. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass

diese Parteien ihre Pflichten gegenüber dem Fonds jederzeit beachten, und bemüht sich, jegliche möglicherweise aufkommenden Konflikte gerecht zu lösen. Zum Beispiel kann eine interessierte Partei im Auftrag von Kunden Anlagen erwerben, in die auch der Fonds investiert. Jedoch wird der Anlageverwalter, wenn er in folgenden Fällen für verschiedene Fonds handeln muss: (i) bei der Zuteilung einer Anlage an zwei oder mehr Fonds bzw. Depots, die er verwaltet (einschließlich des Fonds) und (ii) bei der Veräußerung von Anlagen, die von zwei oder mehr dieser Fonds bzw. Depots gehalten werden, gegenüber den betreffenden Fonds bzw. Depots in der Vornahme dieser Zuteilung oder Veräußerung gerecht verfahren und unter anderem Faktoren wie die Verfügbarkeit von Bargeld und das Gleichgewicht im Portfolio berücksichtigen.

Der Fonds kann Wertpapiere von einer interessierten Partei bzw. von einem von einer interessierten Partei verwalteten oder beratenen Investmentfonds bzw. Depot kaufen und Wertpapiere an eine interessierte Partei bzw. an einen von einer interessierten Partei verwalteten oder beratenen Investmentfonds bzw. Depot veräußern.

Eine interessierte Partei kann dem Fonds gegenüber fachliche Dienstleistungen erbringen (vorausgesetzt, dass keine interessierte Partei dem Fonds als Wirtschaftsprüfer dient) oder Anteile am Fonds halten sowie auf eigene Rechnung Anlagen kaufen und halten sowie damit handeln, ungeachtet der Tatsache, dass der Fonds ähnliche Anlagen halten kann. Eine interessierte Partei darf mit Anteilhabern oder juristischen Personen, deren Anlagen vom Fonds oder auf Rechnung des Fonds gehalten werden, Verträge abschließen und Finanz- oder sonstige Transaktionen tätigen oder an entsprechenden Verträgen und Transaktionen beteiligt sein. Des Weiteren dürfen jegliche interessierte Parteien Provisionen erhalten, die ihnen in Bezug auf von ihnen auf Rechnung des Fonds getätigte Käufe und Verkäufe von Anlagen vertraglich zustehen, vorausgesetzt, dass die Bedingungen für den Fonds nicht weniger vorteilhaft sind, als es eine Transaktion für eine nicht interessierte Partei wäre, und dass jegliche Provisionen marktüblich sind.

Beschränkungen des Handels mit Anlagen: Wenn er Anlagendienstleistungen für den Fonds und andere Kunden erbringt, kann der Anlageverwalter Strategien in Bezug auf Wertpapiere bzw. Emittenten empfehlen bzw. dazu raten bzw. umsetzen, die den Erwerb von Positionen in Unternehmen bzw. anderen Emittenten im Auftrag des Fonds bzw. dieser anderen Kunden oder den Erwerb dieser Positionen bzw. Papieren anderer Emittenten in Zusammenarbeit mit anderen Parteien beinhalten.

Im Zusammenhang mit diesen Positionen kann der Anlageverwalter gegebenenfalls – entweder unter bestimmten Umständen oder allgemein – am Handel mit bestimmten Wertpapieren und Instrumenten oder an der Beratung über bestimmte Strategien gehindert werden oder sich selbst diesbezügliche Beschränkungen auferlegen, um Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die sich auf Insiderhandel, Marktmissbräuche, rechtswidrige Kursabsprachen, Übernahmen und Marktnormen allgemein beziehen und auch um Interessenkonflikten aus dem Weg zu gehen. Aufgrund dessen kann der Anlageverwalter unter Umständen eine Position in einem bestimmten Wertpapier bzw. Instrument nicht realisieren bzw. Anlageentscheidungen nicht empfehlen, treffen oder umsetzen, die er ansonsten im Auftrag seiner Kunden, einschließlich des Fonds, umgesetzt hätte. Dadurch kann es vorkommen, dass der Fonds zu seinem eigenen oder zum Nachteil seiner Anleger eine Position nicht rechtzeitig realisieren kann, um Rücknahmeanträge oder Einschüsse bzw. andere Finanzierungsverpflichtungen zu erfüllen oder aus bestimmten *Gelegenheiten* am Markt Vorteile zu ziehen.

Gebühren und Kosten: Der Fonds trägt die im Zusammenhang mit seinem Betrieb anfallenden Gebühren und Kosten, darunter unter anderem Steuern, Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs-, Management-, Verwaltungs-, Depot-, Prime Brokerage- und Beratungsdienstleistungen, Verkaufsförderungsausgaben, Eintragungsgebühren und sonstige Aufwendungen an Aufsichtsbehörden, Versicherungsprämien, Zinsen, Sitzungshonorare der Direktoren und die Veröffentlichungskosten des Nettoinventarwerts.

Portfolioumschlag: Der Umschlag der Anlagen bestimmter Teilfonds liegt unter Umständen über dem Durchschnitt traditioneller Portfolios und dementsprechend liegen auch die gezahlten Provisionen und Transaktionskosten voraussichtlich über dem Durchschnitt, was die von den betreffenden Anteilhabern realisierten Renditen beeinträchtigen könnte.

Rücknahmen: Rücknahmeerlöse werden nicht ausgezahlt, bevor nicht alle verwaltungstechnischen Anforderungen, einschließlich des Eingangs aller laut den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgeschriebenen Dokumente, erfüllt sind und das Original des bei der Erstzeichnung verwendeten Antragsformulars

bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist. Auf die in der Erwartung der Erfüllung dieser verwaltungstechnischen Anforderungen zurückgehaltenen Erlöse werden keine Zinsen gezahlt.

Rücknahmebeschränkungen: Anteilinhaber unterliegen Beschränkungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen. Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds und dementsprechend die Rücknahme unter den Umständen aussetzen, die unter „Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“ nachstehend dargelegt sind.

Bewertung: Der Preis, zu dem Anleger Anteile zeichnen und zurücknehmen lassen, und der Wert, bezüglich dessen die Verwaltungs- und andere Gebühren berechnet werden, werden im Hinblick auf den Nettoinventarwert der Anteile ermittelt, wie im Einzelnen unter „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ beschrieben.

Zudem können gelegentlich besondere Situationen eintreten, die die Bemessung des Nettoinventarwerts des Vermögens eines bestimmten Teilfonds betreffen. Anleger müssen wissen, dass Situationen, in denen Unsicherheiten über die Bewertung dieser Vermögenswerte bestehen, den Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds vermindern können.

Der Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds kann zeitweise je nach der Wertentwicklung der Anlagen des betreffenden Teilfonds schwanken. Ein Anleger kann seine Erstanlage möglicherweise nicht voll wiedererlangen, wenn er seine Anteile zurücknehmen lässt oder wenn er gezwungen ist, sie zurücknehmen zu lassen, falls der Nettoinventarwert zu dem Zeitpunkt unter dem Wert zum Zeitpunkt der Anlage liegt. Der Wert der Anteile und das daraus (ggf.) erzielte Einkommen können sowohl zu- als auch abnehmen.

Wechselseitige Haftung zwischen den Klassen: Während die Umbrella-Struktur des Fonds die Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds vorsieht, enthält jeder Teilfonds mehrere Anteilsklassen und der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls zusätzliche Anteilsklassen eines Teilfonds auflegen. Daher stehen alle Vermögenswerte eines Teilfonds zur Verfügung, um die Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds zu decken, unabhängig von der Anteilsklasse, denen die betreffenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zuzuschreiben sind.

Geschäftliche, rechtliche, steuerliche und sonstige aufsichtsrechtliche Risiken: Rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Änderungen sowie gerichtliche Entscheidungen können sich nachteilig auf den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und/oder die vom Fonds eingesetzten Anlagestrategien auswirken. Die aufsichtsrechtliche Umgebung entwickelt sich immer weiter. Änderungen der einschlägigen Vorschriften können den Wert der Anlagen des Fonds vermindern und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, seine Anlagestrategie umzusetzen (einschließlich der Nutzung von Hebelwirkungen). Zudem unterliegen Wertpapier- und Terminmärkte ausführlichen Gesetzen, Vorschriften und Einschussforderungen. Verschiedene Aufsichtsbehörden und Börsen können im Falle von Krisen Vollmachten zur Ergreifung außerordentlicher Gegenmaßnahmen erhalten. Die Regulierung von Derivatgeschäften und juristischen Personen, die diese Geschäfte tätigen, ist ein sich entwickelnder Rechtsbereich, der aufgrund staatlicher und gerichtlicher Entscheidungen vorangetrieben und verändert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nicht in Zukunft neuen aufsichtsrechtlichen Überprüfungen oder Eingriffen unterliegen werden. Die Auswirkungen aufsichtsrechtlicher Änderungen oder Entwicklungen auf den Fonds können die Art, in der er verwaltet wird, erheblich beeinflussen oder sogar beeinträchtigen.

Die aufsichtsrechtlichen Kontrollen und Corporate-Governance-Grundsätze von Unternehmen in einigen Entwicklungsländern schützen Minderheitsaktionäre möglicherweise kaum. Gesetze zur Bekämpfung von Betrug und Insiderhandel sind oft nur rudimentär vorhanden. Das Konzept der Treuepflicht gegenüber Aktionären seitens der Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Aufsichtsgremien ist im Vergleich zu den Industrieländern nur beschränkt entwickelt. In bestimmten Fällen kann die Geschäftsleitung wichtige Handlungen ohne die Zustimmung der Aktionäre vornehmen und auch der Schutz vor Verwässerung kann begrenzt sein.

Betrugsrisiko: Der Fonds ist dem Risiko des Betrugs seitens unabhängiger Dienstleister, die er beschäftigt, oder seitens der Mitglieder der Aufsichtsgremien und der Vorstände sowie seitens der Beauftragten von Anlagegesellschaften, in die er investiert, ausgesetzt. Zu diesen Risiken zählen Betrug und Bösgläubigkeit im

Zusammenhang mit Geschäften mit Anlagegesellschaften oder in deren Auftrag, bei denen diese Vorstandsmitglieder deren Auftrag erhalten bzw. bei denen sie Gebühren erhalten oder Zahlungen im Hinblick auf diese Gesellschaft entgegennehmen. Der Fonds beabsichtigt, sich um Transparenz zu bemühen und die Tätigkeit von Dienstleistern und anderen Beauftragten der Anlagegesellschaften zu überwachen, in die der Fonds investiert. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um das Betrugsrisiko und das Risiko anderer bösgläubiger Handlungen und Praktiken auszuschließen.

Steuerrechtliche Erwägungen: Einschlägige Steuergesetze, Abkommen und Vorschriften sowie deren Auslegung können sich immer ändern, möglicherweise auch rückwirkend. Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Anlagen und unerwartete Quellensteuern und andere Steuern können die erwarteten Zahlungsströme vermindern. Jegliche Änderungen dieser Art können den Nettoinventarwert des Fonds und die Beteiligungen daran verringern.

Terroristische Handlungen: Es besteht ein Risiko terroristischer Angriffe mit erheblichen Verlusten an Leben und Eigentum sowie Schäden und erheblichen Störungen der globalen Märkte. Wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen können bestehen bzw. bestimmten Ländern auferlegt sein, und Militäreinsätze können eingeleitet werden. Die Auswirkung solcher Ereignisse ist unklar, aber sie können sich wesentlich auf die allgemeinen Konjunkturbedingungen und die Liquidität der Märkte auswirken und damit den Fonds und seine Anteilhaber beeinträchtigen.

Weltweite Konjunktur- und Marktbedingungen: Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die in verschiedenen Ländern in aller Welt gehandelt werden, einschließlich Schwellen- und Entwicklungsländern, von denen einige hochgradig staatlich kontrolliert sind. Diese Anlagen erfordern die Erwägung bestimmter Risiken, die bei Anlagen in Wertpapieren an gereifteren Märkten normalerweise nicht ins Spiel kommen. Zu diesen Risiken zählen unter anderem die in den Handelsbilanzen erkennbaren Handelsungleichgewichte und Handelsungleichgewichte sowie die damit verbundene Wirtschaftspolitik, ungünstige Wechselkursschwankungen, die staatliche Auferlegung von Devisenkontrollen, Quellensteuern, Beschränkungen bei der Abführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die staatliche Politik in Bezug auf mögliche Enteignungen von Industrien, politische Schwierigkeiten, einschließlich der Enteignung von Vermögen, Besteuerung, die enteignenden Charakter hat, und gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Instabilität im Ausland. Diese Probleme können die Höhe und die Schwankungsbreite der Wertpapierkurse sowie die Liquidität der Anlagen des Fonds beeinflussen. Unerwartete Volatilität und plötzlicher Mangel an Liquidität können die Ertragsfähigkeit des Fonds beeinträchtigen bzw. zu Verlusten führen.

Aktienmärkte in bestimmten Ländern können relativ geringe Handelsvolumina aufweisen. Wertpapiere von Gesellschaften an diesen Märkten können weniger liquide und volatil sein als Wertpapiere vergleichbarer Gesellschaften anderswo. Aktienbörsen, Broker und notierte Gesellschaften können in bestimmten Ländern nur sehr wenig staatlich reguliert sein. Zudem verläuft die Abwicklung von Abschlüssen in einigen Märkten langsam und kann fehlschlagen.

Auch können die Preise der Finanzinstrumente, die der Fonds beschaffen kann, hochgradig volatil sein. Die Preisbewegungen von Terminabschlüssen und anderen Derivatkontrakten, in die das Vermögen des Fonds investiert sein kann, werden unter anderem von Zinssätzen, sich ändernden Verhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage, von staatlichen Handels-, Fiskal-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen und politischen Maßnahmen sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und politischen Maßnahmen beeinflusst. Der Fonds unterliegt dem Risiko, dass eine der Wertpapierbörsen, an denen seine Positionen notieren, oder Clearinghäuser ausfallen.

Naturkatastrophen und Pandemierisiken: Natur- oder Umweltkatastrophen (wie Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Tsunamis und andere schwere wetterbedingte Phänomene im Allgemeinen) und weit verbreitete Krankheiten (einschließlich Pandemien und Epidemien) können für Volkswirtschaften und Märkte höchst zerstörerisch sein. Sie können einzelne Unternehmen, Sektoren, Branchen, Märkte, Währungen, Zinssätze und Inflationsraten, Kreditratings, die Anlegerstimmung sowie sonstige Faktoren beeinträchtigen, die sich auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds auswirken. Angesichts der Tatsache, dass die Volkswirtschaften und Märkte auf der ganzen Welt immer stärker miteinander verbunden sind, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedingungen in einem Land, einem Markt oder einer Region die Märkte, Emittenten und/oder Wechselkurse in anderen Ländern negativ beeinflussen. Diese Unterbrechungen könnten die Teilfonds daran hindern, vorteilhafte

Anlageentscheidungen rechtzeitig auszuführen, und könnten sich negativ auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken, ihre jeweiligen Anlageziele zu erreichen. Jedes derartige Ereignis kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Wert- und Risikoprofil des betreffenden Teilfonds haben.

ANLAGE- UND STRATEGIERISIKEN

Anlage und Handelsrisiken im Allgemeinen: Mit allen Wertpapieranlagen ist das Risiko eines finanziellen Verlusts verbunden. Für seine Anlagepolitik kann ein Teilfonds Anlagetechniken einsetzen, wie Optionsgeschäfte, Margengeschäfte, Futures, Terminkontrakte und sonstige derivative Finanzinstrumente, deren Geschäftsmethoden unter bestimmten Umständen Verluste maximieren können. Es besteht keine Garantie, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen.

Kontrahentenrisiko: Einige der Märkte, auf denen der Fonds Geschäfte durchführen kann, können „Over-the-Counter“- oder „Interdealer“-Märkte umfassen. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent wegen eines Streites über die Bedingungen des Kontraktes (ob guten Glaubens oder nicht) oder wegen eines Bonitäts- bzw. Liquiditätsproblems ein Geschäft nicht gemäß dessen Bedingungen glattstellt, sodass der Fonds einen Verlust erleidet. Dieses „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten auf, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Glattstellung verhindern. Die Fähigkeit des Fonds, Geschäfte mit einem Kontrahenten oder einer Reihe von Kontrahenten abzuschließen, und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes, der die Glattstellung erleichtert, kann das Verlustpotenzial für den Fonds erhöhen.

Absicherungsgeschäfte und andere Methoden effizienter Portfolioverwaltung: Bestimmte Teilfonds können Finanzinstrumente, wie etwa Derivate, zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, um zum Beispiel Folgendes zu erreichen: (i) sich gegen mögliche Änderungen des Marktwerts des Portfolios zu schützen, die sich aus Schwankungen an den Wertpapiermärkten und Zinsänderungen ergeben; (ii) die unrealisierten Gewinne der Teilfonds im Wert der betreffenden Portfolios zu schützen; (iii) den Verkauf von Anlagen zu erleichtern; (iv) Renditen, Spreads und Gewinne aus Anlagen im Portfolio zu erhöhen oder zu erhalten; (v) Zinsen oder Wechselkurse der Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte eines Teilfonds abzusichern; (vi) sich gegen Preiserhöhungen von Wertpapieren zu schützen, die ein Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt kaufen möchte; und (vii) aus anderen Gründen, die der Anlageverwalter für geeignet hält. Diese Absicherungsgeschäfte erreichen möglicherweise nicht immer die beabsichtigte Wirkung und können auch potenzielle Gewinne beschränken.

Der Erfolg der Risikomanagementstrategien des Fonds hängt teilweise von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, den Grad der Korrelation zwischen der Wertentwicklung der in seiner Absicherungsstrategie verwendeten Instrumente und der Wertentwicklung der abzusichernden Portfolioanlagen richtig einzuschätzen. Da die Eigenschaften vieler Wertpapiere sich mit der Änderung der Märkte oder im Verlauf der Zeit ändern, hängt der Erfolg der Absicherungsstrategie eines Teilfonds auch von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Absicherungen fortlaufend effizient und rechtzeitig neu zu berechnen, neu anzupassen und durchzuführen. So besteht die Absicht des Abschlusses dieser Absicherungsgeschäfte zwar darin, Risiken einzudämmen, doch können sie zu einer insgesamt schlechteren Wertentwicklung des Teilfonds führen als wenn der Teilfonds keine Absicherungsgeschäfte durchgeführt hätte.

Abgesicherte Anteilklassen: Gemäß Abschnitt 1, „Ausgabe von Anteilen“, werden die Techniken zur Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilklassen eingesetzt. In diesem Zusammenhang wird der Anlageverwalter die Absicherung auf das Währungsrisiko der jeweiligen Anteilsklasse begrenzen. Übermäßig abgesicherte Positionen überschreiten normalerweise nicht 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse. Unzureichend abgesicherte Positionen sollten in der Regel nicht unter 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse, die gegen Währungsrisiko abgesichert werden sollte, fallen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend durch den Anlageverwalter überprüft, mindestens in der gleichen Bewertungsregelmäßigkeit wie der entsprechende Teilfonds. Somit wird sichergestellt, dass übermäßig sowie unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten jeweils erlaubten Grenzen nicht über- bzw. unterschreiten und es wird sichergestellt, dass Positionen, die im Wesentlichen 100 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse überschreiten, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Falls die Absicherung einer abgesicherten Anteilsklasse 105 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse

überschreitet – aufgrund von Marktbewegungen oder Rücknahmen von Anteilen – muss der Anlageverwalter diese Absicherung im Anschluss schnellstmöglich angemessen reduzieren.

Die Anteilsinhaber sollten wissen, dass es zwischen den Klassen eines Teilfonds im Allgemeinen keine Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gibt. Falls mit einer Gegenpartei ein „Derivative Overlay“ für eine abgesicherte Anteilsklasse abgeschlossen wird, hat diese Gegenpartei somit unter Umständen – falls nicht ausreichend Vermögenswerte, die der abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet werden können, vorhanden sind, um ihre Verbindlichkeiten zu tilgen – auch Zugriff auf die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds, die den anderen Klassen dieses Teilfonds zuzuschreiben sind. Obwohl der Fonds Maßnahmen ergriffen hat, das Risiko einer Übertragung zwischen den Klassen zu mindern, um sicherzustellen, dass das zusätzliche Risiko des Teilfonds durch den Einsatz von „Derivative Overlay“ nur von den Anteilsinhabern der jeweiligen Klasse getragen wird, kann dieses Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine aktuelle Liste der Klassen mit Übertragungsrisiko ist auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Wertpapiere und andere Anlagen können weniger liquide sein: Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich auf den Rat des Anlageverwalters hin darum, zu gewährleisten, dass jedes Anlageportfolio eines Teilfonds über ausreichende Liquidität verfügt. Jedoch können bestimmte Anlagepositionen weniger liquide sein. Diese Liquiditätsprobleme können einen Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen umgehend abzuwickeln und dem Teilfonds damit erhebliche Verluste einbringen. Zudem muss ein Teilfonds unter Umständen Abschlüsse zu ungünstigen Preisen abwickeln, wenn die betreffende Anlageposition nur wenig gehandelt wird. Es ist ebenfalls möglich, dass eine Börse den Handel mit einer bestimmten Anlageposition aussetzt oder die sofortige Liquidierung und Abwicklung einer bestimmten Anlageposition anordnet bzw. anordnet, dass der Handel mit einer bestimmten Anlageposition nur zwecks deren Liquidierung durchgeführt wird.

Zinsrisiko: Die Gesellschaft unterliegt mehreren Risiken, die sich aus den Änderungen der Zinsen für ihre Finanzierungsprojekte und Anlagen ergeben und die ihre Ertragsfähigkeit beeinträchtigen können.

Börslich gehandelte Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte: Nutzt ein Teilfonds Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte, riskiert er die gleichen Arten von Volatilität und Leverage-Risiken, die mit Derivatgeschäften im Allgemeinen verbunden sind (siehe unten). Zudem ergeben sich aus diesen Geschäften eine Reihe von Risiken, die mit dem Kauf und Verkauf anderen Arten von Anlageprodukten nicht im Zusammenhang stehen.

Vor der Ausübung bzw. vor dem Ablauf kann ein Terminkontrakt bzw. eine Option nur durch den Abschluss eines Ausgleichsgeschäfts gekündigt werden. Dazu gehört ein liquider Sekundärmarkt an der Börse, wo die ursprüngliche Position eröffnet wurde. Obwohl die Teilfonds Termin- und Optionskontrakte nur dann abschließen, wenn nach Meinung des Anlageverwalters ein liquider Sekundärmarkt dafür vorhanden ist, kann nicht garantiert werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein solcher Markt für einen bestimmten Kontrakt existiert. In diesem Fall ist es eventuell unmöglich, eine Position zu errichten bzw. zu liquidieren.

Ob ein Teilfonds die Möglichkeit besitzt, Futures und Optionen zur Absicherung bestimmter Positionen oder als Ersatz für Anlagen in bestimmten Instrumenten oder Märkten einzusetzen, hängt vom Grad der Korrelation zwischen dem Wert der Instrumente oder Märkte, die es abzusichern gilt bzw. in denen man sich engagieren möchte, und dem Wert der Termin- bzw. Optionskontrakte ab. Weil die Basisinstrumente der gehandelten Termin- und Optionskontrakte sich häufig von den Instrumenten und Märkten unterscheiden, die abgesichert werden bzw. in denen man sich engagiert, kann das Korrelationsrisiko sehr hoch sein und den Teilfonds erhebliche Verluste verursachen. Der Einsatz von Terminkontrakten und Optionen beinhaltet das Risiko, dass Änderungen im Wert des Basisinstruments sich im Wert des Terminkontrakts bzw. der Option nicht voll widerspiegeln.

Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte unterliegt auch dem Risiko, dass der Handel unterbrochen oder ausgesetzt wird, die technischen Anlagen an der Börse oder im Clearing-Haus ausfallen, der Staat eingreift, ein Brokerunternehmen, ein Clearing-Haus oder eine Börse insolvent oder der Handel auf andere Weise gestört wird.

Währung: Die Teilfonds und die Anteilsklassen können auf unterschiedliche Währungen lauten. Die von einem Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Instrumente können auf andere Währungen als die Währung der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds lauten und der Anlageverwalter kann beschließen, dieses Währungsrisiko nicht abzusichern. Die Absicherung des Währungsrisikos bleibt ausschließlich eine Entscheidung der Anlageverwaltung und kann Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse besitzen. Dementsprechend kann der Wert einer Anlage günstig oder ungünstig von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, ungeachtet jeglicher Bemühungen um die Absicherung vor diesen Schwankungen. Zudem sollten künftige Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten primär auf andere Währungen lauten als die Anlagewährungen, das potenzielle Verlustrisiko berücksichtigen, das sich aus den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung der Anlage und der jeweils anderen Währung ergibt. Der Fonds kann Parallelwährungsdarlehen aufnehmen oder Derivate wie Terminkontrakte und andere Termingeschäfte, Optionen und andere Derivate zur Absicherung gegen Währungsschwankungen einsetzen, aber es kann nicht garantiert werden, dass diese Absicherungsgeschäfte getätigt werden, und dass sie – falls sie getätigt werden – wirksam bzw. vorteilhaft verlaufen oder dass die Absicherung rechtzeitig zum gegebenen Zeitpunkt besteht.

Anleger, die die gleichen wirtschaftlichen Beträge in auf verschiedene Währungen lautende Klassen desselben Teilfonds investieren, erhalten unter Umständen eine unterschiedliche Anzahl von Anteilen und damit Stimmrechten.

Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen: Der Anlageverwalter kann einen Schwerpunkt auf den Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen legen. Die Wirkung von staatlichen Eingriffen kann zu bestimmten Zeiten in den Währungs- sowie den Termin- und Optionsmärkten besonders markant ausfallen. Diese Eingriffe (sowie andere Faktoren) können diese Märkte dazu veranlassen, sich schnell in die gleiche Richtung oder in unterschiedliche Richtungen zu entwickeln, was zu plötzlichen und erheblichen Verlusten führen kann.

Außerbörsliche Derivatgeschäfte: Ein Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Positionen anlegen, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden und daher nicht standardisiert sind. Diese Geschäfte werden als OTC-Geschäfte bezeichnet, wozu zum Beispiel Terminkontrakte, Optionen und Swaps gehören. Obwohl einige OTC-Märkte hochliquide sind, können Geschäfte mit OTC-Derivaten höhere Risiken beinhalten als Anlagen in börslich gehandelten Derivaten, da es keine Börse gibt, an der eine eröffnete Position glattgestellt werden kann. Die Glattstellung einer bestehenden Position sowie die Einschätzung des Werts einer Position, die aus einem außerbörslichem Geschäft stammt, können dadurch unmöglich werden. Gebots- und Angebotspreise müssen nicht angegeben werden und selbst wenn sie angegeben werden, werden sie von Händlern dieser Instrumente angegeben, weswegen es schwierig sein kann, herauszufinden, wie der angemessene Marktpreis lautet. Diesbezüglich besteht für die Teilfonds das Risiko des Kontrahentenausfalls bzw. das Risiko des Unvermögens oder der Weigerung des Kontrahenten, die Bedingungen des Kontraktes zu erfüllen. Die Illiquidität oder Unterbrechung eines Marktes kann zu großen Verlusten für den Teilfonds führen.

Die Instrumente, Indizes und Zinssätze, die Derivatgeschäften zugrunde liegen, die ein Teilfonds voraussichtlich abschließt, können insoweit außerordentlich volatil sein, als sie plötzlichen Schwankungen unterschiedlicher Stärke unterliegen und unter anderem von staatlichen Handels-, Fiskal-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen und politischen Maßnahmen sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und politischen Maßnahmen sowie von Zinsänderungen beeinflusst sind. Da aufgrund der Volatilität dieser Instrumente, Indizes und Zinssätze Schwankungen im Wert der von einem Teilfonds gehandelten Instrumente schwierig oder unmöglich vorherzusagen sind, können sich daraus Verluste ergeben.

Interpositioning: Ein Teilfonds kann gegebenenfalls OTC-Abschlüsse über einen Auftragnehmer statt direkt als Auftraggeber tätigen. In diesen Situationen kann der vom Teilfonds beauftragte Broker ein Wertpapier über einen Market-Maker oder anderen Händler erwerben bzw. veräußern (eine Methode, die als „Interpositioning“ bekannt ist). Die Kosten des Geschäftes umfassen eine Provision an den Broker, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, und einen Auf- oder Abschlag auf den vom Händler angebotenen Preis. Die Verwendung eines Brokers sorgt für Anonymität im Zusammenhang mit dem Geschäft. Zudem kann ein Broker in bestimmten Fällen über größere Erfahrung und Kapazitäten beim Zugang zum Markt und der Durchführung des betreffenden Geschäftes verfügen.

Kredit-Ratings: Kredit-Ratings von Schuldtiteln, Kreditgebern und Referenzschuldnern geben die Ansichten der Agenturen über ihre Bonität wieder und sind keine Garantie für die zukünftige Kredit-Performance der betreffenden

Wertpapiere. Ratingagenturen versuchen, die Sicherheit der Tilgungs- und Zinszahlungen zu beurteilen, und beurteilen nicht die Risiken der Schwankungen des Marktwerts. Daher spiegeln die von Ratingagenturen zugeteilten Bewertungen die wirklichen Risiken einer Anlage möglicherweise nur unzureichend wider. Ferner können Ratingagenturen es versäumen, Kredit-Ratings in Reaktion auf nachfolgende Ereignisse rechtzeitig zu ändern, und die Finanzlage von Emittenten kann besser oder schlechter sein, als die Ratings angeben. Dementsprechend werden Kredit-Ratings von Referenz- und Anleiheschuldnern bei geeigneten Anlagen vom Anlageverwalter nur als erster Indikator der Anlagequalität und zum Zweck der Aufrechterhaltung angegebener Rating-Kriterien eines Kreditpapiers verwendet. Verpflichtungen von Referenzschuldern, die nicht über ein Investment-Grade-Rating verfügen, hängen stärker von der Kreditanalyse des Anlageverwalters ab als Papiere mit einem Investment-Grade-Rating.

Für einige der Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren dürfen, wurden keine Rating-Kriterien aufgestellt. Bestimmte Teilfonds dürfen in niedrig (d. h. unterhalb des „Investment-Grade“) bewertete Wertpapiere und nicht bewertete Schuldtitel investieren. Niedrig bewertete und nicht bewertete Schuldtitel entsprechen hochrentierlichen, hochriskanten, auch als Junk Bonds bekannten Anleihen, die im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten, gemäß seinen vertraglichen Verpflichtungen aus diesen Schuldverträgen Zinsen zu zahlen und die Kapitalsumme zu tilgen, allgemein als spekulativ gelten. Die maßgeblichen Teilfonds sind verstärkt vom Urteilsvermögen des Anlageverwalters bezüglich der Kreditqualität dieser nicht bewerteten Wertpapiere abhängig.

Kreditrisiko: Die Fonds können auch dem Kreditrisiko ausgesetzt sein, dass ein Emittent von Wertpapieren die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen nicht leisten kann oder dass der Wert des Wertpapiers in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn Anleger glauben, dass sich die Zahlungsfähigkeit des Emittenten verschlechtert hat. Die Anlage in Verpflichtungen von Kreditpapieren, Portfolios von Credit Default Swaps oder Instrumenten, einzelnen Credit Default Swaps und anderen Instrumenten beinhaltet ein Ausmaß an Risiko, das sich aus den Schwankungen in der Höhe und dem Zeitpunkt des Eingangs der Kapitalsumme und der Zinsen beim Teilfonds und der Höhe der Forderungen von Gläubigern und Kontrahenten, die Vorrang vor den Rechten des Teilfonds hinsichtlich dieser Wertpapiere, Verpflichtungen und Instrumente haben. Insbesondere die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlungen von Kapitalsumme, Zinsen und anderen Beträgen aus Kreditpapieren und sonstigen Verpflichtungen und Instrumenten hängen von den einzelnen Bedingungen der mit dem Instrument verbundenen Dokumentation ab und davon, ob der Emittent desselben bzw. der Schuldner mit seinen Verpflichtungen in Verzug gerät bzw. ausfällt. Ein Verzug bzw. Ausfall, eine Herabstufung oder eine Wertminderung einer dieser Anlagen können zu einem erheblichen oder sogar Totalverlust der Anlage führen.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug gehandelt werden kann, ohne den Kurs des Vermögenswertes zu beeinträchtigen. Unter normalen Marktbedingungen ist das Liquiditätsrisiko gering, da die Teilfonds nur in zulässige Vermögenswerte investieren dürfen, die im Unterabschnitt 3 „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im Abschnitt „Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen“ des Prospekts aufgeführt sind. In turbulenten Marktzeiten ist es für die Teilfonds jedoch aufgrund volumenschwacher Märkte schwerer, ihre Vermögenswerte zu einem angemessenen Preis oder überhaupt zu verkaufen. Sollten die Teilfonds in turbulenten Marktzeiten mit umfangreichen Rücknahmeanträgen konfrontiert sein, kann der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ergreifen.

Wandelbare Wertpapiere: Bestimmte Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere investieren. Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Schuldverschreibungen (Debentures), Schuldscheine (Notes), Vorzugsaktien und andere Wertpapiere, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu einem Preis bzw. einer bestimmten Preisformel gegen eine bestimmte Anzahl von Stammaktien des gleichen oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die im Allgemeinen auf Schulden oder auf eine auf Vorzugsaktien gezahlte oder aufgelaufene Dividende gezahlt werden bzw. auflaufen, bis das wandelbare Wertpapier ausläuft oder eingelöst, umgewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere haben insofern besondere Anlageeigenschaften, als sie im Allgemeinen: (i) höhere Renditen abwerfen als Stammaktien, aber geringere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere; (ii) aufgrund ihrer festverzinslichen Papieren gleichenden Eigenschaften weniger zu Schwankungen im Wert neigen als die zugrunde liegenden Stammaktien; und (iii) das Potenzial für Kapitalwertzuwachs bieten, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Stammaktie steigt. nicht die Risiken der Schwankungen des Marktwerts. Daher spiegeln die von Ratingagenturen zugeteilten Bewertungen

Festverzinsliche Wertpapiere: Bestimmte Teilfonds können in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Commercial Paper und eher „hochrentierliche“ (einschließlich unter „Investment-Grade“ liegende und daher hochriskante) Schuldtitel investieren. Diese Teilfonds unterliegen daher dem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Eher hochrentierliche Schuldtitel sind in der Regel ungesichert und können bestimmten ausstehenden Wertpapieren und Verpflichtungen des Emittenten gegenüber nachrangig sein, die möglicherweise im Wesentlichen mit dem gesamten Vermögen des Emittenten gesichert sind. Das niedrigere Rating von Schuldtiteln im eher hochrentierlichen Sektor spiegelt eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass eine Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten oder des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds oder von beidem die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung der Kapitalsumme und von Zinsen beeinträchtigt. Niedriger als Investment-Grade bewertete Schuldtitel sind unter Umständen nicht von finanziellen Covenants oder Beschränkungen zusätzlicher Kreditaufnahme geschützt. Zudem kann das Kreditrisiko von Schuldtiteln nicht sicher beurteilt werden, weil Kredit-Ratingagenturen in aller Welt unterschiedliche Standards anwenden, sodass Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern schwierig sind. Auch der Markt für Kredit-Spreads ist häufig ineffizient und illiquide, sodass es schwierig ist, Diskontspannen für die Bewertung von Finanzinstrumenten zu berechnen. Wichtige Konjunkturereignisse wie Rezessionen und Liquiditätsengpässe im Markt können die Märkte für diese Wertpapiere empfindlich stören und den Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigen. Zudem kann ein solches Konjunkturereignis die Fähigkeit von Emittenten dieser Wertpapiere, die Kapitalsumme zu tilgen und die Zinsen darauf zu zahlen, beeinträchtigen, sodass sich damit das Ausfallrisiko bei diesen Wertpapieren erhöht.

Risiko von Anleihen unterhalb „Investment-Grade“ und Risiko in Verbindung mit notleidenden

Wertpapieren – Anlagen in Schuldtiteln oder damit verbundenen Instrumenten mit einem Rating von BB oder niedriger (nach Standard & Poor's, Moody's oder einem äquivalenten Rating) oder aus Sicht des Anlageverwalters von gleichwertiger Qualität können zusätzliche Risiken beinhalten. Wertpapiere mit einem Rating von BB o. Ä. werden als überwiegend spekulativ bezeichnet in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen und Kapital zu zahlen oder die anderen Bedingungen des angebotenen Produkts über einen langen Zeitraum zu gewährleisten. Auch wenn diese Emissionen wahrscheinlich eine gewisse Qualität und schützende Eigenschaften haben, wiegen die großen Unsicherheiten und große Risiken in Bezug auf negative wirtschaftliche Auswirkungen schwerer. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als B und insbesondere notleidende Anleihen werden meistens von Unternehmen begeben, die sich in einer schwachen Finanzlage befinden, schlechte Betriebsergebnisse aufweisen, erheblichen Finanzbedarf oder einen negativen Nettowert haben, mit besonderen Problemen im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit oder Produktveralterung konfrontiert sind, darunter Unternehmen, die in Insolvenzverfahren- oder sonstige Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren verwickelt sind. Diese Anleihen sind tendenziell besonders risikoreich, wobei sie auch das Potenzial für entsprechend höhere Renditen bieten können. Sie sind generell unbesichert und können bestimmten anderen umlaufenden Wertpapieren und Schuldtiteln des Emittenten untergeordnet werden. Niedriger als Investment-Grade bewertete Schuldtitel sind unter Umständen nicht von finanziellen Covenants oder Beschränkungen zusätzlicher Kreditaufnahmen geschützt. Die Fähigkeit solcher Unternehmen, ihre Schulden pünktlich zurückzuzahlen, könnte von ungünstigen Zinsbewegungen, Änderungen des allgemeinen Wirtschaftsklimas, eine bestimmte Branche beeinträchtigende Wirtschaftsfaktoren oder spezifische Entwicklungen innerhalb solcher Unternehmen beeinträchtigt werden. Zu den Risiken von Anlagen in notleidenden Unternehmen gehört die Tatsache, dass es häufig schwierig sein kann, Informationen zur tatsächlichen Situation solcher Emittenten zu erhalten. Solche Anlagen können auch von Gesetzen beeinträchtigt werden, unter anderem in Bezug auf betrügerische Übertragungen und andere anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Haftung des Leihgebers und Entscheidungen des Insolvenzgerichts zur Nichtanerkennung, Reduzierung, Unterordnung, Umwandlung von Schuldtiteln in Aktien oder zum Entzug bestimmter Ansprüche. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Wert der als Sicherheit für die Anlagen des Teilfonds dienenden Vermögenswerte ausreichend ist oder dass Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung oder ähnliche Maßnahmen bestehen. Bei einem Sanierungs- oder Liquidationsverfahren bezüglich eines Unternehmens, in das der Teilfonds investiert, kann der Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als jenem seiner ursprünglichen Anlage und/oder Zahlungen über einen längeren Zeitraum zu akzeptieren. Unter solchen Umständen können die Erträge aus den Anlagen des Teilfonds möglicherweise die Anteilsinhaber nicht angemessen für die aufgenommenen Risiken kompensieren.

Zudem kann das Kreditrisiko von Schuldtiteln nicht sicher beurteilt werden, weil Kredit-Ratingagenturen in aller Welt unterschiedliche Standards anwenden, sodass Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern schwierig sind. Auch

der Markt für Kredit-Spreads ist häufig ineffizient und illiquide, sodass es schwierig ist, Diskontspannen für die Bewertung von Finanzinstrumenten zu berechnen.

Umständen nicht von finanziellen Covenants oder Beschränkungen zusätzlicher Kreditaufnahme geschützt. Zudem nicht nur Schwankungen des Wertes der zugrunde liegenden Aktie ausgesetzt, sondern auch dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, was zum Verlust des vollen Marktwerts des Partizipationsscheins führen kann.

Risiken in Verbindung mit CoCo-Bonds: CoCo-Bonds sind Anleihen, die beim Eintreten eines vorher festgelegten Ereignisses (allgemein als „Auslöseereignis“ bezeichnet) in Aktien des Emittenten umgewandelt werden können, möglicherweise zu einem ermäßigten Preis, oder einen Kapitalverlust erleiden, weil der Emittent den Nennwert der Anleihe verringert (Auslöserniveau-Risiko). CoCo-Bonds werden in der Regel mit hohen Renditen emittiert und von einem Emittenten als Verlustausgleichsprodukt eingesetzt. Sie haben keine festgelegte Fälligkeit, und die Kuponzahlungen erfolgen nach Ermessen. CoCo-Bonds können nach dem Ermessen des Emittenten oder auf Antrag einer Aufsichtsbehörde umgewandelt oder storniert werden, um Verluste zu reduzieren (Stornierungsrisiko).

Auslöserereignisse können sehr unterschiedlich sein und Folgendes umfassen: eine Unterschreitung der Kapitalquote des Emittenten unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, die Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Emittent „nicht überlebensfähig“ ist, oder die Entscheidung einer nationalen Behörde, Kapital zuzuführen. Auslöserereignisse können auch durch das Management des Emittenten ausgelöst werden, was zu einer dauerhaften Abschreibung der Kapitalanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf null führen kann (Abschreibungsrisiko). CoCo-Bonds haben jeweils eigene, einzigartige Eigenkapitalumwandlungs- oder Kapitalabschreibungsmerkmale, die auf den Emittenten und seine regulatorischen Anforderungen zugeschnitten sind und von Anleihe zu Anleihe stark variieren können.

Der Wert von CoCo-Bonds wird von vielen Faktoren beeinflusst, insbesondere:

- der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen in seinen anwendbaren Kapitalquoten;
- der Nachfrage und Verfügbarkeit der CoCo-Bonds;
- den allgemeinen Marktbedingungen und der verfügbaren Liquidität, besonders in Schwellenländern (Liquiditätsrisiko);
- den wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die Auswirkungen für den Emittenten, den Markt, in dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben können.

Die Anlagen in CoCo-Bonds können auch folgende Risiken umfassen (unvollständige Liste):

Bewertungsrisiko: Der Wert von CoCo-Bonds muss aufgrund eines höheren Risikos einer Überbewertung dieser Anlageklasse an den entsprechenden qualifizierten Märkten möglicherweise verringert werden. Ein Teilfonds kann daher seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, die einen geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage haben.

Risiko einer späten Wandlung: einige CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während dies bei Aktionären nicht der Fall ist.

Wandlungsrisiko: Das Verhalten der Wertpapiere bei der Umwandlung ist für die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise schwierig zu beurteilen. Im Falle der Umwandlung in Aktien ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise gezwungen, diese neuen Aktien zu verkaufen, da lt. Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds Aktien in seinem Portfolio nicht zulässig sind. Dieser Zwangsverkauf kann wiederum zu einem Liquiditätsproblem für diese Aktien führen.

Unbekanntes Risiko: Die Struktur von CoCos ist innovativ, aber noch nicht erprobt.

Branchenkonzentrationsrisiko: Anlagen in CoCos können zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da diese Wertpapiere nur von einer begrenzten Zahl an Banken begeben werden.

Schwellenländer: Bestimmte Teilfonds dürfen in Schwellenländer (gemäß nachstehender Definition) investieren oder anderweitig Zugang zu diesen Märkten erlangen. Anlagen in diesen Ländern beinhalten Risikofaktoren, die man bei Anlagen in Industrieländern normalerweise nicht vorfindet, und besondere Überlegungen, die man dort nicht unbedingt anstellt. Zu diesen Risiken zählen unter anderem die in den Handelsbilanzen erkennbaren Handelsgleichgewichte und Handelsungleichgewichte sowie die damit verbundene Wirtschaftspolitik, ungünstige Wechselkursschwankungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen, die staatliche Auferlegung von Devisenkontrollen, Quellensteuern, Beschränkungen bei der Abführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die staatliche Politik in Bezug auf mögliche Enteignungen von Industrien, politische Schwierigkeiten, einschließlich der Enteignung von Vermögen, Besteuerung, die enteignenden Charakter hat, und gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Instabilität im Ausland. Diese Probleme können die Höhe und die Schwankungsbreite der Wertpapierkurse sowie die Liquidität der Anlagen des jeweiligen Teilfonds beeinflussen. Unerwartete Volatilität und Illiquidität können die Ertragsfähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen bzw. zu Verlusten führen. Politische und wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität treten eher in Schwellenländern auf als in Industrieländern und wirken sich stärker auf deren Volkswirtschaften und Märkte aus. Im Vergleich mit den Wertpapiermärkten von Industrieländern sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer relativ klein, weniger liquide und von einer höheren Volatilität gekennzeichnet. Zudem können Abwicklung, Clearing und Registrierung unterentwickelt sein, was die Risiken von Fehlern, Betrug und Kreditausfällen erhöht. Dazu kommt, dass die gesetzliche Infrastruktur sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsgrundsätze in bestimmten Schwellenländern den Anlegern möglicherweise nicht die gleichen Informationen und den gleichen Anlegerschutz bieten, wie dies in der Regel auf den Hauptmärkten der Fall ist.

Die Volkswirtschaften der Länder unterscheiden sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsproduktes, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Wiederanlage von Vermögenswerten, Rohstoffabhängigkeit und Zahlungsbilanzlage. Des Weiteren sind bestimmte Volkswirtschaften stark vom internationalen Handel abhängig und können dementsprechend von Handelsschranken bzw. von Maßnahmen, die von ihren Handelspartnern eingeführt oder ausgehandelt werden, hart getroffen werden. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder basieren vorrangig auf nur wenigen Wirtschaftssektoren, wodurch sie gegenüber Änderungen der Handelsbedingungen verwundbar sein bzw. höhere Schulden oder eine höhere Inflation aufweisen können.

Anlagen in der Volksrepublik China („VRC“): Anlagen in der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen auf Schwellenmärkten (wie oben im Abschnitt „Schwellenmärkte“ beschrieben) und zusätzlichen speziellen Risiken des VRC-Marktes.

Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken: Anlagen in der VRC reagieren in Bezug auf alle politischen, sozialen und diplomatischen Entwicklungen empfindlich, die in der VRC oder im Zusammenhang mit der VRC stattfinden können. Anleger sollten beachten, dass eine Änderung der Politik der Volksrepublik China ungünstige Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in China und auf die Performance des bzw. der betroffenen Teilfonds haben können.

Risiken bezüglich der Wirtschaft der VRC: Die Wirtschaft der VRC unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder, beispielsweise hinsichtlich des Umfangs an staatlicher Einflussnahme, des Entwicklungsstandes, der Wachstumsrate und der Devisenkontrolle. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Unternehmen in der VRC ist weniger entwickelt als in den Industrieländern.

Die Wirtschaft in der VRC erlebte in den vergangenen Jahren ein schnelles Wachstum. Es ist jedoch nicht sicher, dass dieses Wachstum anhalten wird, und es besteht die Möglichkeit, dass es sich ungleich auf unterschiedliche Umstände nicht von finanziellen Covenants oder Beschränkungen zusätzlicher Kreditaufnahme geschützt. Zudem Sektoren innerhalb der Wirtschaft der VRC verteilen wird. Dies alles kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des bzw. der betreffenden Teilfonds haben.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken in der VRC: Das Rechtssystem der VRC basiert auf schriftlich festgelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele dieser Gesetze und Verordnungen sind jedoch noch nicht erprobt und die Vollstreckbarkeit dieser Gesetze und Verordnungen bleibt unklar. Insbesondere Verordnungen, die den Devisenumtausch in der VRC regeln, sind relativ neu und ihre Anwendung ist ungewiss.

Alle Anleger aus Hongkong und alle ausländischen Anleger in Shanghai-Hong Kong Stock Connect werden an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notierte Wertpapiere nur im Offshore-Renminbi („CNH“) handeln und abwickeln. Ein Teilfonds ist bei diesen Anlagen Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und dem CNH ausgesetzt.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect: Alle Teilfonds, die in der VRC investieren können, können vorbehaltlich aller geltenden regulatorischen Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in A-Aktien aus der VRC investieren. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Dieses Programm ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong ansässigen Broker mit bestimmten an der SSE notierten A-Aktien aus der VRC zu handeln.

Ein Teilfonds, der anstrebt, über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in die inländischen Wertpapiermärkte der VRC zu investieren, unterliegt den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeine Risiken: Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Es besteht keine Gewissheit bezüglich ihrer Anwendung, was sich negativ auf einen Teilfonds auswirken könnte. Das Programm erfordert die Verwendung neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund seiner grenzübergreifenden Natur operativen Risiken ausgesetzt sein können. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf den Märkten von Hongkong und Shanghai über das Programm unterbrochen werden.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass an einem Tag, der ein normaler Handelstag für den Markt der VRC ist, ein Teilfonds dennoch keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien aus der VRC durchführen kann. Ein Teilfonds kann infolgedessen dem Risiko von Preisschwankungen bei A-Aktien aus der VRC während des Zeitraums, in dem kein Handel über Shanghai-Hong Kong Stock Connect stattfindet, unterliegen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Rechtseigentum/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, bestehen bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums, die mit den obligatorischen Anforderungen der lokalen Zentralverwahrer, der HKSCC und von ChinaClear verbunden sind.

Wie bei anderen Schwellenmärkten (s. o. unter „Schwellenmärkte“) beginnt das rechtliche Rahmenwerk gerade erst damit, das Konzept des rechtlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Außerdem garantiert die HKSCC als Nominee nicht den Rechtsanspruch auf über sie gehaltene Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere und ist nicht dazu verpflichtet, Rechtsansprüche oder andere mit der Eigentümerschaft verbundene Rechte für wirtschaftliche Eigentümer durchzusetzen. Somit können die Gerichte erwägen, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapieren die vollständigen Eigentumsrechte daran besitzt, und dass diese Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere Bestandteil des Vermögenspools dieses Rechtssubjekts sind, der zur Verteilung an Gläubiger dieses Rechtssubjekts zur Verfügung steht, und/oder dass ein

wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser besitzt. Folglich können weder der Fonds noch die Verwahrstelle gewährleisten, dass die Eigentümerschaft des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Rechtsanspruch auf diese sicher ist.

Soweit die HKSCC Verwahrungsfunktionen bezüglich der durch sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, sollte beachtet werden, dass die Depotbank und der Fonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC haben und in dem Fall, dass der Fonds Verluste erleidet, die aus der Performance oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC entstehen, keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC haben.

Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear können die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt sein, die Clearing-Teilnehmer bei Forderungen zu unterstützen. Es wird erwartet, dass die HKSCC in gutem Glauben handeln wird, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anzustreben. In diesem Fall ist es möglich, dass ein Teilfonds seine Verluste oder seine Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere nicht vollständig wiedererlangt, und es können Verzögerungen beim Wiedererlangungsprozess auftreten.

Operatives Risiko: Die HKSCC stellt Clearing-, Abwicklungs- und Nominee-Funktionen sowie andere Dienstleistungen in Verbindung mit den von Marktteilnehmern aus Hongkong getätigten Handelsgeschäften bereit. Für alle Marktteilnehmer gelten Verordnungen der VRC, die bestimmte Einschränkungen für den Kauf und den Verkauf beinhalten. Bei Verkäufen ist eine Vorablieferung der Anteile an den Broker erforderlich, wodurch sich das Gegenparteirisiko erhöht. Infolgedessen kann ein Teilfonds Bestände von A-Aktien aus der VRC möglicherweise nicht rechtzeitig erwerben und/oder veräußern.

Quotenbeschränkungen: Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds, über das Programm rechtzeitig in A-Aktien aus der VRC zu investieren, einschränken kann.

Entschädigung der Anleger: Die Teilfonds profitieren nicht von lokalen Anlegerentschädigungssystemen der VRC.

Besteuerung innerhalb der VRC: Ein Teilfonds, der in Wertpapiere aus der VRC investiert, kann Quellen- und anderen Steuern unterliegen, die in der VRC erhoben werden. Angesichts der derzeitigen Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Gewinne auf Wertpapiere aus der VRC besteuert werden müssen, der Möglichkeit von Änderungen der Regelungen sowie der Möglichkeit einer rückwirkenden Besteuerung können die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter gebildeten Steuerrückstellungen zu hoch oder für die Erfüllung der endgültigen PRC-Steuerverbindlichkeiten auf Gewinne aus der Veräußerung von VRC-Wertpapieren nicht ausreichend sein. Daher können sich in Abhängigkeit von den endgültigen Ergebnissen, wie solche Gewinne besteuert werden, von der Höhe der Rückstellungen und vom Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Anteile Vor- oder Nachteile für Anleger ergeben.

Bestimmte Wertpapiermärkte: Aktienmärkte in bestimmten Ländern oder Sektoren können relativ geringe Handelsvolumina aufweisen. Wertpapiere von Gesellschaften an diesen Märkten können weniger liquide und volatil sein als Wertpapiere vergleichbarer Gesellschaften anderswo. Aktienbörsen, Broker und notierte Gesellschaften können in bestimmten Ländern nur sehr wenig staatlich reguliert sein. Zudem verläuft die Abwicklung von Abschlüssen in einigen Märkten langsam und kann fehlschlagen.

Anlagen in nicht notierten Wertpapieren: Die Teilfonds können subsidiär in nicht notierte Wertpapiere investieren. Da diese Anlagen nicht regelmäßig gehandelt werden, kann es länger dauern oder unmöglich sein, diese Positionen abzuwickeln. Dementsprechend kann die Fähigkeit eines Teilfonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Teilfonds kann bei der Abwicklung seiner Anlagen nachteilige Preisbewegungen spüren. Obwohl diese Wertpapiere in privat ausgehandelten Abschlüssen weiterverkauft werden können, liegen die bei diesen Verkäufen realisierten Preise möglicherweise unter den ursprünglich vom Teilfonds gezahlten. Die Abwicklung von Abschlüssen kann Verzögerungen und verwaltungstechnischen Unsicherheiten unterliegen. Des Weiteren unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, nicht denselben Veröffentlichungspflichten und anderen, dem Anlegerschutz dienenden Anforderungen, die in der Regel für Unternehmen mit öffentlich gehandelten Wertpapieren gelten. Der Mangel an öffentlich verfügbaren Informationen

an einem aktiv gehandelten Markt über diese nicht notierten Wertpapiere führt auch zu Unsicherheiten bei der Bewertung dieser Wertpapiere.

Optionsscheine: Wenn ein Fonds in Optionsscheinen anlegt, unterliegt der Wert dieser Optionsscheine aufgrund der höheren Volatilität von Optionskursen wahrscheinlich höheren Schwankungen als die Kurse der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Swap-Vereinbarungen: Bestimmte Teilfonds dürfen Swap-Vereinbarungen abschließen. Swap-Vereinbarungen können einzeln ausgehandelt und strukturiert werden, sodass sie den Zugang zu einer Vielzahl verschiedener Arten von Anlagen und Marktfaktoren ermöglichen. Je nach ihrer Struktur können Swap-Vereinbarungen das Risikoengagement des Fonds gegenüber langfristigen und kurzfristigen Zinsen, dem Wert von Währungen, dem Wert von Unternehmensanleihen und anderen Faktoren wie Wertpapierkursen, Körben aus Aktienwerten und Inflationsraten erhöhen oder senken.

Swap-Vereinbarungen tendieren dazu, das Anlageengagement eines Teilfonds von einer Art der Anlage in eine andere zu verschieben. Zum Beispiel tendiert eine Swap-Vereinbarung, der zufolge ein Teilfonds sich verpflichtet, Zahlungen in US-Dollar gegen Zahlungen in Euro umzutauschen, dazu, das Engagement des Teilfonds gegenüber US-Dollar-Zinsswerten zu senken und sein Engagement gegenüber dem Euro und seinen Zinsswerten zu erhöhen. Je nach ihrer Verwendung können Swap-Vereinbarungen die Gesamtvolatilität des Portfolios eines Teilfonds erhöhen oder senken. Die wesentlichsten Faktoren bei der Wertentwicklung von Swap-Vereinbarungen liegen in der Änderung des besonderen Zins-, Währungs- oder einzelnen Aktienwerts bzw. anderer Faktoren, die die Höhe der Zahlungen bestimmen, die der Teilfonds erhält oder leisten muss. Wenn eine Swap-Vereinbarung Zahlungen eines Teilfonds verlangt, muss der Teilfonds darauf vorbereitet sein, diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Zudem wird der Wert von Swap-Vereinbarungen mit einem Kontrahenten voraussichtlich abnehmen, wenn die Bonität dieses Kontrahenten abnimmt, was für den Teilfonds einen potenziellen Verlust nach sich zieht.

Credit Default Swaps: Bestimmte Teilfonds dürfen Credit-Default-Swap-Vereinbarungen abschließen. Der

„Sicherungsnehmer“ in einem Credit-Default-Kontrakt ist verpflichtet, dem „Sicherungsgeber“ über die Laufzeit des Kontraktes laufend zu entrichtende Zahlungen zu leisten, vorausgesetzt, dass kein Ausfall des Basiswerts, des sogenannten Referenzschuldners eingetreten ist. Falls das Kreditereignis eintritt, zahlt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den vollen „Nominalwert“ des Referenzschuldners im Austausch gegen die Verpflichtung. Ein Teilfonds kann bei einem Credit-Default-Swap-Geschäft entweder als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten. Wenn ein Teilfonds der Sicherungsnehmer ist und kein Kreditereignis eintritt, verliert der Teilfonds seine Anlage und erhält nichts zurück. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, erhält der Teilfonds (falls er der Sicherungsnehmer ist) den vollen „Nominalwert“ des Referenzschuldners, der wenig oder keinen Wert haben kann. Als Sicherungsgeber erhält der Teilfonds während der Laufzeit des Kontrakts – normalerweise zwischen sechs Monaten und drei Jahren – ein festes Einkommen, vorausgesetzt, es tritt kein Kreditereignis ein. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, muss der Teilfonds als Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den vollen „Nominalwert“ des Referenzschuldners zahlen, der wenig oder keinen Wert haben kann. Credit-Default-Swap-Geschäfte beinhalten höhere Risiken, als wenn der Teilfonds direkt in den Referenzschuldner investiert hätte.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in REITs: Ein Teilfonds investiert nicht direkt in Immobilien, kann aber durch seine Anlagen in REITs ähnlichen Risiken ausgesetzt sein wie bei einem unmittelbaren Eigentum an Immobilien (zusätzlich zu den Risiken des Wertpapiermarkts). Immobilienanlagen sind relativ illiquide und können die Fähigkeit eines REIT beeinträchtigen, sein Anlageportfolio zu variieren oder einen Teil seiner Vermögenswerte als Reaktion auf Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, in den internationalen Wertpapiermärkten, bei den Wechselkursen, den Zinssätzen, in den Immobilienmärkten oder andere Bedingungen zu liquidieren.

Ungünstige weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich nachteilig auf das Geschäft, die Finanzlage und das Geschäftsergebnis von REITs auswirken. REITs können weniger häufig und in begrenztem Volumen gehandelt werden sowie plötzlicheren oder uneinheitlicheren Kursbewegungen unterliegen als andere Wertpapiere.

Die Kurse von REITs werden durch Wertänderungen der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz der REITs beeinflusst. Anlagen in REITs können daher einen Teilfonds ähnlichen Risiken aussetzen wie das unmittelbare Eigentum an Immobilien. Der Preis von Mortgage-REITs (die in Immobilienkredite investieren) wird von der Qualität

des von ihnen gewährten Darlehens, der Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken sowie vom Wert der Immobilie beeinflusst, mit der die Hypotheken abgesichert werden.

Zudem sind REITs von den Managementkompetenzen bei der Verwaltung der zugrunde liegenden Immobilien abhängig und in der Regel nicht diversifiziert. Zudem können bestimmte zweckgebundene REITs, in die ein Teilfonds investieren kann, Vermögenswerte in bestimmten Immobiliensektoren halten, z. B. Hotel-REITs, Altersheim-REITs oder Lagergebäude-REITs. Diese unterliegen daher mit nachteiligen Entwicklungen in diesen Sektoren in Verbindung stehenden Risiken.

Zudem sind REITs von hohen Cashflows abhängig und reagieren sensibel auf Ausfälle von Leihnehmern und Selbstaufösungen. Zudem besteht das Risiko, dass die Leihnehmer von Hypotheken, die von einem REIT gehalten werden, oder die Mieter eines Objekts, das im Eigentum des REIT steht, nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT nachzukommen. Wenn es bei einem Leihnehmer oder Mieter zu einem Zahlungsausfall kommt, kann der REIT seine Rechte als Hypothekengeber oder Vermieter möglicherweise nur mit Verzögerung durchsetzen, und sie müssen möglicherweise erhebliche Kosten auf sich nehmen, um ihre Anlagen zu schützen. Wenn die Hauptmieter andererseits einen Rückgang ihrer Geschäftstätigkeit oder eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation zu verzeichnen haben, versäumen sie möglicherweise, rechtzeitig Mietzahlungen zu leisten, oder es droht ein Zahlungsausfall im Rahmen des Mietvertrags. Mieter in einer bestimmten Branche könnten auch von einem Abschwung in dieser Branche betroffen sein, was dazu führen kann, dass sie mit ihren Mietzahlungen in Rückstand geraten oder diese im Rahmen des Mietvertrags nicht leisten. Die REITs können dadurch Verluste erleiden.

REITs verfügen möglicherweise über begrenzte finanzielle Ressourcen und können einer Beleihungsgrenze unterliegen. Daher müssen REITs möglicherweise auf externe Finanzierungsquellen zurückgreifen, um ihre Portfolios zu erweitern, die möglicherweise nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen bzw. gar nicht verfügbar sind. Wenn ein REIT kein Kapital aus externen Quellen beziehen kann, ist er möglicherweise nicht in der Lage, Immobilien zu erwerben, wenn sich strategische Gelegenheiten ergeben.

Bei einer von REITs durchgeführten Due-Diligence-Prüfung von Gebäuden und Anlagen wurden möglicherweise nicht alle Sachmängel, Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften sowie andere Mängel erkannt. Verluste oder Verbindlichkeiten aus latenten Gebäude- oder Ausstattungsmängeln können die Erträge und den Cashflow der REITs negativ beeinflussen.

Diese Faktoren können negative Auswirkungen auf den Wert des entsprechenden Teilfonds haben, der in REITs investiert.

Hochvolatile Instrumente: Die Kurse derivativer Finanzinstrumente, einschließlich Optionen, sind sehr volatil. Die Preisbewegungen von Termin- und anderen Derivatkontrakten, in denen das Vermögen des Fonds engagiert sein kann, werden unter anderem von Zinssätzen, sich ändernden Verhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage, von staatlichen Handels-, Fiskal-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen und politischen Maßnahmen sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und politischen Maßnahmen beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen gegebenenfalls, sei es direkt oder durch Vorschriften, in gewisse Märkte ein, besonders in Devisenmärkte und Optionen auf Finanzinstrumente. Solche Eingriffe dienen oft direkt der Beeinflussung von Preisen und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass viele dieser Märkte sich unter anderem aufgrund von Zinssatzschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Der Fonds unterliegt auch dem Risiko, dass eine der Wertpapierbörsen, an denen seine Positionen notieren, oder Clearinghäuser ausfallen.

Die Liquidität von Wertpapieren kleiner und mittlerer Unternehmen: Bestimmte Teilfonds können in die Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen (Small-Cap und Mid-Cap) investieren. Small- und Mid-Cap-Emittenten verfügen in der Regel über niedriger tägliche Handelsvolumina als Unternehmen mit höherer Kapitalisierung. Diese niedrigeren Handelsvolumina können die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, den Umfang einer Position kurzfristig aufzubauen oder zu verringern. Zudem kann es gelegentlich schwierig sein, Preisangebote in erheblichem Umfang für Aktien dieser Small- und Mid-Cap-Emittenten zu erhalten. Anlagen in Small- und Mid-Cap-Emittenten beinhalten üblicherweise einen höheren Grad an geschäftlichen und finanziellen Risiken und können aufgrund besonderer Risikofaktoren zu erheblichen Verlusten führen. Zum Beispiel ändern sich

bei diesen Emittenten normalerweise in einem höheren Ausmaß die Erträge und Geschäftsaussichten als bei Emittenten mit höheren Marktkapitalisierungen.

Rohstoffrisiko: Die Anteilhaber sind möglicherweise einer höheren Volatilität der in Wertpapiere oder Instrumente mit Verbindung zu Rohstoffen investierten Vermögenswerte des Teilfonds ausgesetzt, da Rohstoffpreise Schwankungen unterworfen sein können, die vor allem durch Unterbrechungen bei Angebot und Nachfrage sowie politische (Embargos, Vorschriften usw.), umweltbezogene (Dürre, Überflutungen, Wetter, Krankheiten usw.) und/oder handelsbezogene (Zölle, beherrschende Stellung usw.) Faktoren verursacht werden.

Nachhaltigkeitsrisiko - Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage eines Teilfonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder selbst ein Risiko darstellen oder andere Risiken nach sich ziehen und Risiken wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken erheblich erhöhen. Nachhaltigkeitsrisiken können Auswirkungen auf die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger haben. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen und unvollständig, Schätzwerte, veraltet oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Selbst wenn die Risiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt eingeschätzt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf vielfältige Weise auswirken und je nach Risiko, Region oder Anlageklasse unterschiedlich sein. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage des betreffenden Teilfonds.

Umweltrisiko - Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die möglicherweise Umweltzerstörung und/oder einen Mangel an natürlichen Ressourcen verursachen oder davon betroffen sein können. Umweltrisiken können aus Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Abfallerzeugung, Mangel an Süßwasser- und Meeresressourcen sowie dem Verlust von Biodiversität oder Schäden an Ökosystemen resultieren. Umweltrisiken können zu einer Beeinträchtigung von Vermögenswerten, Produktivität oder Erträgen oder zu erhöhten Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten führen und sich dadurch negativ auf den Wert von Anlagen auswirken.

Soziales Risiko - Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die möglicherweise durch soziale Faktoren wie mangelhafte Arbeitsstandards, Menschenrechtsverletzungen, Schädigung der öffentlichen Gesundheit, Verstöße gegen den Datenschutz oder größere Ungleichheit beeinträchtigt werden. Soziale Risiken können zu einer Beeinträchtigung von Vermögenswerten, Produktivität oder Erträgen oder zu erhöhten Verbindlichkeiten, Investitionsausgaben, Betriebs- und Finanzierungskosten führen und sich dadurch negativ auf den Wert von Anlagen auswirken.

Governance-Risiko - Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die möglicherweise durch schwache Governance-Strukturen beeinträchtigt werden. Bei Unternehmen kann das Governance-Risiko aus dem Versagen der Vorstände, unangemessenen Vergütungsstrukturen, dem Missbrauch der Rechte von Minderheitsaktionären oder Anleihegläubigern, mangelhaften Kontrollen, aggressiven Steuerplanungs- und Buchhaltungspraktiken oder mangelnder Geschäftsethik resultieren. Bei Ländern kann das Governance-Risiko staatliche Instabilität, Bestechung und Korruption, Verletzungen der Privatsphäre und mangelnde richterliche Unabhängigkeit umfassen. Governance-Risiken können den Wert der Anlagen durch falsche strategische Entscheidungen, Interessenkonflikte, Reputationsschäden, erhöhte Verbindlichkeiten oder den Verlust des Anlegervertrauens beeinträchtigen.

Risikomanagement

1. Gesamtrisiko

Bei der Bewertung der Risiken in der Anlageverwaltung der verschiedenen Teilfonds überwacht die Verwaltungsgesellschaft sorgfältig die Risiken des Portfolios einschließlich der Marktrisiken, der Liquiditätsrisiken, der Kontrahentenrisiken sowie der operationellen Risiken.

Jeder Teilfonds wird je nach der Komplexität seiner Anlagepolitik eine entsprechende Gesamtrisikopolitik verfolgen und das Gesamtrisiko gegenüber komplexen Finanzderivaten zwecks Erreichung der Anlageziele und Renditen anpassen. In diesem Zusammenhang wird die für einen spezifischen Teilfonds verwendete Methode im Anhang „Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben.

Bei Teilfonds, die nur in sehr geringem Maße komplexe Finanzderivate bzw. beschränkt Finanzderivate einsetzen, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos unter Berücksichtigung des Marktwerts der entsprechenden Position in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate oder, je nach Fall, den Nominalwert der Finanzinstrumente. Das Gesamtengagement in Finanzderivaten eines Teilfonds, das auf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt ist, wird dann als die Summe – als absoluter Wert angegeben – der einzelnen Engagements quantifiziert, unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen einer Aufrechnung und Absicherung nach den geltenden Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich der ESMA-Richtlinien für die Risikobewertung und die Berechnung des Gesamtrisikos sowie des Kontrahentenrisikos für OGAW vom 28. Juli 2010 („Commitment-Ansatz“).

Bei Teilfonds, die Finanzderivate in großem Umfang einsetzen oder komplexere Anlagestrategien umsetzen, wird das Gesamtrisiko mit einer VaR-Methode (Value at Risk) gemessen. Mit Hilfe eines VaR-Modells soll der größtmögliche Verlust quantifiziert werden, der im Portfolio eines Teilfonds unter normalen Marktbedingungen entstehen kann. Dieser Verlust wird auf der Basis einer gegebenen Haltedauer und eines bestimmten Konfidenzintervalls geschätzt.

Das VaR-Modell, das für die tägliche Risikoeinschätzung verwendet wird, ist ein Modell, das auf einem Konfidenzintervall von 99 % über eine 1 Monat entsprechende Haltedauer (20 Handelstage) basiert. Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang nicht anders vorgesehen, müssen Zeichnungsanträge an einem Bewertungstag bis 13:00 Uhr (MEZ) eingehen und werden dann zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse abgewickelt. sind alle VaR-Berechnungen absolute VaR-Berechnungen.

2. Leverage

Jeder Teilfonds, der zur Berechnung seines Gesamtrisikos den VaR-Ansatz verwendet, ist gemäß den vorgenannten ESMA-Richtlinien zur Veröffentlichung seiner angestrebten Hebelwirkung verpflichtet. Diese Information ist für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zu den Teilfonds dargestellt. „Angaben über die Teilfonds“ angegeben.

In diesem Kontext ist die Hebelwirkung ein Maß für den gesamten Einsatz von Derivaten und wird anhand der Summe des fiktiven Engagements der verwendeten derivativen Finanzinstrumente berechnet (einschließlich derjenigen, die auf der Anteilsklassenebene zu Absicherungszwecken verwendet werden), ohne den Einsatz von Nettingvereinbarungen (der „fiktive Ansatz“). Da bei der Berechnung weder berücksichtigt wird, ob ein bestimmtes Finanzderivat das Anlagerisiko erhöht oder verringert, noch die veränderliche Sensitivität des nominalen Risikos des Finanzderivats mit Blick auf Marktentwicklungen berücksichtigt wird, ist dieser Ansatz möglicherweise nicht repräsentativ für das tatsächliche Anlagerisiko eines Teilfonds.

Auf Verlangen eines Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die quantitativen Grenzen des Risikomanagements jedes Teilfonds, die diesbezüglich gewählten Methoden und über die jüngste Risiko- und Ertragsentwicklung der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Das wiederholte Kaufen und Verkaufen von Anteilen zwecks Nutzung von Preisineffizienzen im Fonds – auch bekannt als „Market Timing“ – kann die Portfolioanlagestrategien beeinträchtigen, die Kosten des Fonds erhöhen und negative Auswirkungen auf die Interessen der langfristigen Anteilhaber des Fonds haben. Um solche Praktiken zu unterbinden, behalten sich der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft vor, bei begründeten Zweifeln und wann immer der Verdacht besteht, dass eine Anlage mit Market Timing im Zusammenhang steht – was der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen einschätzen kann –, die Annahme von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen, die von Anlegern, die des Öfteren Einlagen und Entnahmen im Fonds tätigen, platziert worden sind, aufzuschieben, zu annullieren oder zu stornieren.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft ergreifen zur Sicherstellung der fairen Behandlung aller Anleger die notwendigen Maßnahmen, damit (i) das Market Timing-Risiko des Fonds auf fortlaufender Basis angemessen eingeschätzt werden kann und (ii) ausreichende Prozesse und Kontrollen implementiert werden, um das Market Timing-Risiko des Fonds zu minimieren.

1. Ausgabe von Anteilen

Einzelheiten der Erstausgabe für neue Teilfonds sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt.

Der Fonds kann verschiedene Anteilklassen auflegen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind lediglich Anteile der Klassen A, B, C, D, F, I, JA, JR, L, LA, LB, P, R, S, ZM und ZF aufgelegt. Wenn der Verwaltungsrat beschließt, neue Anteilklassen aufzulegen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Diese Klassen können folgende Merkmale aufweisen:

- a. Jede Klasse kann in der Referenzwährung des relevanten Teilfonds oder nach Entscheidung des Verwaltungsrats in einer alternativen, frei konvertierbaren Währung angeboten werden. Die verfügbaren Währungen werden durch das Suffix im Namen jeder Anteilklasse angegeben;
- b. Anteilklassen können als Thesaurierungsanteile verfügbar sein, die kein Suffix haben, sowie als Ausschüttungsanteile, deren Name das Suffix „Dist“ enthält. Erträge, die Anteilhabern von Klassen zuzurechnen sind, die als Anteilklassen mit variabler monatlicher Ausschüttung ausgewiesen sind, tragen das Suffix „DistM“, und solche, die als Anteilklassen mit fester monatlicher Ausschüttung ausgewiesen sind, tragen das Suffix „DistMF“. Die jeweilige Ausschüttungspolitik wird nachfolgend unter „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- c. Die Anteile jeder Anteilklasse sind entweder gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert und besitzen das nachfolgend angegebene Suffix, oder sie sind nicht abgesichert und besitzen kein Suffix. Der Anlageverwalter kann zwei verschiedene Arten von abgesicherten Anteilklassen anbieten:
 - (i) Anteilklassen, die lediglich die Portfoliorendite in der Währung des Teilfonds (und nicht die Absicherung der zugrunde liegenden Währungspositionen) gegenüber der Währung der betreffenden Anteilklasse absichern. Diese Anteilklassen werden durch Angabe der Währung der Anteilklasse gefolgt von „HDG“ gekennzeichnet. Beispielsweise erhält eine auf EUR lautende Anteilklasse, die diese Methode verwendet, das Suffix „EUR HDG“; und

Anteilsklassen, die meisten (jedoch nicht notwendigerweise aller) Währungen, auf die die Basiswerte des Teilfonds lauten, gegenüber der Währung der jeweiligen Anteilsklasse absichern. Diese Art der

„Transparenz“-Absicherung soll das Währungsengagement der Anteilsklasse in einigen oder allen der verschiedenen Währungen reduzieren, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Diese Anteilsklassen werden durch Angabe der Währung der Anteilsklasse gefolgt von „LTHDG“ gekennzeichnet. Beispielsweise erhält eine auf EUR lautende Anteilsklasse, die diese Absicherungsmethode verwendet, das Suffix „EUR LTHDG“.

Die Kosten und Wirkungen dieser Absicherung spiegeln sich im Nettoinventarwert und der Wertentwicklung der betreffenden Klasse wider.

Klassen A und R

Die Klasse A ist für alle Anleger verfügbar und unterliegen einem Mindestanlagebetrag gemäß Beschreibung unten, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist: Anhang zu den Teilfonds.

In den Rechtsordnungen, in denen Verordnungen umgesetzt worden sind, die den im United Kingdom Retail Distribution Review enthaltenen entsprechen, sind die Anteile der Klasse R für alle Anleger verfügbar. In allen anderen Rechtsordnungen sind die Anteile der Klasse R nur für (i) bestimmte Vertriebsstellen, die separate schriftliche Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, und (ii) bestimmte andere Anleger, die von RWC Partners Limited und dem Verwaltungsrat festgelegt werden, verfügbar.

Klassen B, C, D, F, I, P, LB und S

Die Anteile der Klassen B, C, D, F, I, P, LB und S sind auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes (jeweils ein „institutioneller Anleger“) beschränkt und unterliegen einem Mindestanlagebetrag gemäß Beschreibung unten, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist: Anhang zu den Teilfonds.

Klassen IR, JA, JR, L, LA, LR, ZF und ZM

Die Anteile der Klassen IR, JA, JR, L, LA, LR, ZF und ZM sind bestimmten Anlegern vorbehalten, die von RWC Partners Limited und dem Verwaltungsrat festgelegt werden, und unterliegen einem Mindestanlagebetrag gemäß Beschreibung unten, sofern im Anhang „Einzelheiten zu den Teilfonds“ des jeweiligen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.

Eine Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.redwheel.com oder am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang: Einzelheiten zu den Teilfonds nicht anders vorgesehen, gelten für jede Anteilsklasse folgende Werte für Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindestbetrag für Folgezeichnungen:

	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbestand	Mindestfolgeanlage
Klasse A	EUR 1.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)	EUR 1.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)	EUR 1.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)
Klasse B	EUR 1.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)	EUR 1.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)
Klasse C	EUR 10.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)	EUR 10.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung)	EUR 10.000 (oder andererGegenwert in Währung)

Klasse D	EUR 50.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 25.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse F	EUR 10.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 10.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 10.000 (oder anderer Gegenwert in Wahrung)
Klasse I	Ein Betrag, der nach dem Ermessen des Anlageverwalters nach Rucksprache mit dem Verwaltungsrat festgelegt wird.	Ein Betrag, der nach dem Ermessen des Anlageverwalters nach Rucksprache mit dem Verwaltungsrat festgelegt wird.	Ein Betrag, der nach dem Ermessen des Anlageverwalters nach Rucksprache mit dem Verwaltungsrat festgelegt wird.
Klasse IR	Ein Betrag, der nach dem Ermessen des Anlageverwalters nach Rucksprache mit dem Verwaltungsrat festgelegt wird.	Ein Betrag, der nach dem Ermessen des Anlageverwalters nach Rucksprache mit dem Verwaltungsrat festgelegt wird.	Ein Betrag, der nach dem Ermessen des Anlageverwalters nach Rucksprache mit dem Verwaltungsrat festgelegt wird.
Klasse JA	EUR 1.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 1.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 10.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse JR	EUR 1.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 1.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 10.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse L	EUR 25.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 20.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse LA	EUR 25.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 20.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse LB	EUR 10.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 10.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse LR	EUR 25.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 20.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse P	EUR 25.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 25.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse R	EUR 1.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 1.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 1.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse S	EUR 100.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 100.000.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse ZF	EUR 25.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 20.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)
Klasse ZM	EUR 25.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 20.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)	EUR 5.000 (oder Gegenwert in anderer Wahrung)

Im Hinblick auf die Anteile der Klassen L, LA und LB werden Anteile in Bruchteilen bis zu drei Dezimalstellen begeben.

Die Mindestanlage und jede Mindestfolgeanlage verstehen sich ohne Ausgabeaufschlag.

Der Anlagebestand jedes Teilfonds darf nur als Ergebnis eines gefallenen Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds unter diese Minimalbeträge fallen.

Für Anteilsklassen, die in einer anderen, frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden, entsprechen der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestanlagebetrag dem in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückten Mindestzeichnungsbetrag bzw. Mindestanlagebetrag.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf die Anwendung der geltenden Mindestzeichnungsbetrag- oder Mindesthaltebeträge verzichten.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft zu beschließen, eine Anteilsklasse nicht aufzulegen, wenn die bezüglich dieser Anteilsklasse erhaltenen Erstzeichnungen weniger als EUR 20.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung) betragen.

Zeichnungen von Anteilen der einzelnen Teilfonds können an jedem Bewertungstag erfolgen. Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang nicht anders vorgesehen, müssen Zeichnungsanträge an einem Bewertungstag bis 13:00 Uhr (MEZ) eingehen und werden dann zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse abgewickelt. Anträge, die an dem betreffenden Bewertungstag nach 13:00 Uhr (MEZ) eingehen, gelten als am nächstfolgenden Bewertungstag vor 13:00 Uhr (MEZ) eingegangen.

Bei Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % des Nettoinventarwertes zugunsten von Vermittlern, die bei der Platzierung der Anteile aktiv sind, berechnet werden. Gegebenenfalls wird ein Ausgabeaufschlag von den von den Anteilshabern gezahlten Kaufbeträgen abgezogen und kann an Vermittler oder Vertriebsstellen gezahlt oder von diesen einbehalten werden.

Anteilhaber müssen eventuell zusätzliche Abgaben und Gebühren an Finanzinstitute zahlen, die im betreffenden Land, in dem die Anteile vertrieben werden, als Zahlstellen tätig sind. Gegebenenfalls werden die maßgeblichen Details im Nachtrag zu den einzelnen Rechtsordnungen veröffentlicht.

Die Zahlungen für Anteile müssen von der Verwahrstelle in der Klassenwährung innerhalb von drei Geschäftstagen, die dem betreffenden Bewertungstag folgen, eingehen. Im Falle von Zeichnungsanträgen in anderen wichtigen frei konvertierbaren Währungen (wie vom Verwaltungsrat genehmigt) wird die Verwahrstelle den Umtausch in die fremde Währung auf Risiko und Kosten des Anlegers veranlassen.

Anteile können gegen Sacheinlagen gezeichnet werden, die vom Verwaltungsrat auf der Basis der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds als annehmbar angesehen werden und werden, falls erforderlich, im Bericht des Wirtschaftsprüfers im Umfang der und gemäß den rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften bewertet.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung insgesamt oder teilweise aus jeglichem Grund zurückzuweisen.

Ein Teilfonds kann für neue Zeichnungen oder den Umtausch in den Fonds geschlossen werden (nicht jedoch für Rücknahmen oder den Umtausch aus dem Fonds), wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrates notwendig ist, um die Interessen bestehender Anleger zu schützen. Ein solcher Umstand läge beispielsweise vor, wenn der Teilfonds eine Größe erreicht hätte, die zur Folge hätte, dass die Kapazität des Markts und/oder des Investmentmanagers erreicht wäre und das Zulassen weiterer Flüsse in den Fonds sich negativ auf die Leistung des Teilfonds auswirken würde. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, Folgezeichnungen von bestehenden Anteilhabern anzunehmen, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der bestehenden Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder des Fonds liegt.

Jeder Teilfonds, der nach Meinung des Verwaltungsrates wesentlich kapazitätsbeschränkt ist, kann wie oben beschrieben für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden, ohne dass es einer entsprechenden Mitteilung an die Anteilhaber bedarf. Sobald der Teilfonds für Zeichnungen und den Umtausch geschlossen wurde, wird er erst dann wieder geöffnet, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats die Umstände, die zur Schließung geführt haben, nicht länger vorherrschen und ausreichende Kapazitäten des Teilfonds für eine neue Investition verfügbar sind.

Anleger sollten sich vom Anlageverwalter den derzeitigen Status der Teilfonds bzw. der Anteilklassen bestätigen lassen oder ihn auf der Webseite www.redwheel.com prüfen. Der Erstauflegungstag und die Angebotsperiode für jede neu geschaffene Anteilklasse bzw. jeden neu geschaffenen Teilfonds ist ebenfalls der Website www.redwheel.com zu entnehmen.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 19. Februar 1973 (in der geänderten Fassung) zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, vom 5. April 1993 (in der geänderten Fassung) bezüglich des Finanzsektors und dem Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche (in der geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, wurden berufliche Verpflichtungen zur Verhinderung der Verwendung von OGA zu Geldwäschezwecken dargestellt. Um die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen, kann die Verwaltungsstelle des Fonds die Anleger auffordern, notwendige Identifizierungsunterlagen und -informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden ausschließlich zu Compliance-Zwecken gesammelt und gegenüber unautorisierten Personen nicht offengelegt. Eine Zeichnung kann zurückgewiesen werden, wenn die angeforderten Informationen der Verwaltungsstelle nicht wie gefordert zur Verfügung gestellt wurden.

Falls ein Antragsteller die geforderten Dokumente nicht vorlegt, wird der Zeichnungsantrag (oder falls zutreffend der Rücknahmeantrag) nicht angenommen. Weder die Organismen für gemeinsame Anlagen noch die Verwaltungsstelle haften für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Bearbeitung von Abschlüssen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller die geforderten Dokumente nicht oder nur unvollständig vorlegt. Die Anteilhaber können gegebenenfalls gemäß den aktuellen Due-Diligence- Anforderungen an Kunden sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente zu liefern.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für Anteile einer ggf. für institutionelle Anleger reservierten oder Zulassungskriterien unterliegenden Klasse bis zu dem Zeitpunkt verzögern, bis der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft geeignete Nachweise erhalten haben, dass der Antragsteller als institutioneller Anleger einzustufen ist oder die geltenden Zulassungskriterien erfüllt. Sollte es zu irgendeiner Zeit den Anschein haben, dass ein Inhaber von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds, die für institutionelle Anleger reserviert sind oder Zulassungskriterien unterliegen, kein institutioneller Anleger ist oder nicht die Zulassungskriterien erfüllt, um Anteile der betreffenden Klasse zu zeichnen, wandelt der Verwaltungsrat die entsprechenden Anteile in Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds um, die nicht für institutionelle Anleger reserviert sind oder für die der Antragsteller die Zulassungskriterien erfüllt (vorausgesetzt, eine solche Klasse oder ein solcher Teilfonds mit ähnlichen Eigenschaften existiert) oder nimmt die Anteile zwangsweise in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zurück. Der Verwaltungsrat kann die maßgeblichen Anteile auch gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen, wenn sie von einer US-Person gehalten werden, wie in der Satzung definiert.

Die Anteile sind nur in registrierter Form erhältlich.

Die Anteile werden durch Eintragung in das Fondsregister („Register“) nachgewiesen. Die Anleger erhalten ein Bestätigungsschreiben, aus dem hervorgeht, welche Anteile zugeteilt wurden und eine Bestätigung darüber, dass die Anteile ordnungsgemäß im Register eingetragen wurden.

Die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird ausgesetzt, wann immer die Bestimmung des Nettoinventarwerts vom Fonds ausgesetzt wird (siehe „Allgemeine Informationen“).

2. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der jeweiligen Nettoinventarwertberechnung und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien der Klasse, in die getauscht werden soll, haben Anteilinhaber das Recht, sämtliche oder Teile ihrer Anteile einer Klasse in einem Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds umzutauschen, indem sie den Umtausch in derselben Weise wie die Rücknahme der Anteile beantragen.

Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben wird, basiert auf dem betreffenden Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds/Anteilsklassen. Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang nicht anders vorgesehen, müssen Zeichnungsanträge an einem Bewertungstag bis 13:00 Uhr (MEZ) eingehen und werden dann zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse abgewickelt. müssen Umtauschanträge an einem Geschäftstag („Umtauschtag“) bis 13:00 Uhr eingehen und werden dann grundsätzlich zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklassen des nächstfolgenden gemeinsamen Bewertungstags abgewickelt. Anträge, die an einem Geschäftstag nach 13:00 Uhr (MEZ) eingehen, gelten als am nächstfolgenden Umtauschtag vor 13:00 Uhr (MEZ) eingegangen.

Ein Umtauschantrag wird technisch als eine Rücknahme von Anteilen, gefolgt von einer Zeichnung, ausgeführt. Dementsprechend gilt der Annahmeschluss sowohl für die Zeichnung als auch für die Rücknahme der beiden betroffenen Teilfonds für diesen Umtausch.

Daher werden die Anteilinhaber auf die Besonderheit des Umtauschverfahrens aufmerksam gemacht, wenn die Bedingungen und Methoden der Rücknahme von Anteilen des abgestoßenen Teilfonds nicht mit den Bedingungen und Methoden der Zeichnung von Anteilen des gekauften Teilfonds übereinstimmen.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Umtauschbetrag bei Nichtübereinstimmung des Annahmeschlusses für Zeichnung und Rücknahme des abgestoßenen und des gekauften Teilfonds möglicherweise nicht von der Entwicklung der betreffenden Teilfonds profitiert und im Zeitraum zwischen dem Rücknahmeteil und dem Zeichnungsteil des Umtausches keine Zinsen erwirtschaftet. Zudem kann der Zeichnungsteil zum Nettoinventarwert des jeweiligen Bewertungstages des abgestoßenen Teilfonds abgewickelt werden, während der Rücknahmeteil zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstags des gekauften Teilfonds abgewickelt wird.

Nach dem Umtausch informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber über die Anzahl der neuen Anteile, die sich aus dem Umtausch ergeben, sowie über deren Preis.

Sofern die betreffenden Nettoinventarwerte in unterschiedlichen Währungen angegeben sind, wird der Umtausch unter Verwendung der am betreffenden Bewertungstag geltenden Wechselkurse berechnet.

Ferner wird der Umtauschantrag als ein Antrag zum Umtausch sämtlicher Anteile des betreffenden Anteilinhabers angesehen, wenn der Wert der dem Anteilinhaber im ursprünglichen Teilfonds verbleibenden Anteile infolge des Umtausches unter die oben genannten Mindesthaltebeträge absinkt.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, darf kein Umtausch durch einen einzelnen Anteilinhaber für einen Betrag erfolgen, der unter dem Mindestbestand an der ursprünglichen Klasse oder der neuen Klasse liegt.

Wenn sich zu einem beliebigen Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse kein institutioneller Anleger ist oder die Voraussetzungen für die Zeichnung der betreffenden Klasse nicht erfüllt, hat der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist oder für die der Antragsteller die Zulassungskriterien erfüllt oder die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen in der Satzung zwangsweise zurückzunehmen.

3. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder zum Teil an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsstelle zur Rücknahme einreichen.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang nicht anders vorgesehen, gilt: Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor einem Bewertungstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Nach 13:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge werden als am nächsten Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen behandelt.

Der Fonds erhebt keine Rücknahmegebühren, und der Anlageverwalter berechnet keine Provisionen.

Anteilinhaber müssen eventuell zusätzliche Abgaben und Gebühren an Finanzinstitute zahlen, die im betreffenden Land, in dem die Anteile vertrieben werden, als Zahlstellen tätig sind. Gegebenenfalls werden die maßgeblichen Details im Nachtrag zu den einzelnen Rechtsordnungen veröffentlicht.

Rücknahmezahlungen erfolgen in der jeweiligen Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse spätestens innerhalb eines Zeitraums, der normalerweise nicht über den dritten Geschäftstag nach dem geltenden Bewertungstag hinaus geht (das „Abrechnungsdatum“). Sind am oder vor dem Abrechnungsdatum die Banken oder ein Interbanken-Abrechnungssystem im Land der Abrechnungswährung der entsprechenden Klasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet bzw. verfügbar, findet die Abrechnung am nächsten Geschäftstag statt, an dem diese Banken und Abrechnungssysteme geöffnet sind.

Unter der Verantwortung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung der betroffenen Anteilinhaber können Rücknahmen durch Sachentnahmen abgewickelt werden. Anteilinhabern steht es frei, die Sachentnahme abzulehnen und auf der Barauszahlung des Rücknahmeerlöses in der Referenzwährung des Teilfonds zu bestehen. Wenn Anteilinhaber der Rücknahme in Form einer Sachentnahme zustimmen, werden sie soweit möglich anteilig nach der Anzahl der zurückzunehmenden Anteile eine repräsentative Auswahl der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Bareinlagen erhalten. Der Wert der Sachentnahmen wird durch ein Wirtschaftsprüfer-Zertifikat zertifiziert, das in Übereinstimmung mit den Anforderungen betreffend den Umfang sowie die rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften ausgestellt wird. Sämtliche mit der Sachentnahme verbundenen Kosten sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen.

Falls als Folge einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung der Wert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den oben zuvor bezeichneten Mindesthaltebetrag fällt, gilt die Rücknahme sämtlicher Anteile dieses Anlegers als beantragt (soweit vom Verwaltungsrat so beschlossen). Auch kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit die zwangsweise Rücknahme der Anteile von Anteilinhabern beschließen, wenn deren Anlagen in einem Teilfonds geringer sind als der oben erwähnte Mindesthaltebetrag. Im Falle einer solchen zwangsweisen Rücknahme erhalten die betroffenen Anteilinhaber einen Monat im Voraus eine Benachrichtigung, so dass sie in der Lage sind, ihre Anlage bis zum Mindesthaltebetrag zum geltenden Nettoinventarwert aufzustocken.

Wenn ein Anteilsinhaber infolge einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung nur wenige Anteile besitzt, die als ein Wert von maximal 20 EUR (bzw. der Gegenwert in einer anderen Währung) betrachtet werden, so kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle im Namen des Verwaltungsrates im alleinigen Ermessen die Rücknahme dieser Position und die Rückzahlung des Erlöses an den Anteilsinhaber beschließen.

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds ist auszusetzen, wann immer die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil dieses Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wird (Abschnitt 7, „Allgemeine Informationen“).

Ein Anteilinhaber kann seinen Rücknahmeantrag für einen der Teilfonds außer im Falle der Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung dieses Teilfonds nicht zurücknehmen. In diesem Fall ist der Widerruf nur wirksam, wenn er schriftlich vor Beendigung der Aussetzung bei der Verwaltungsstelle eingeht. Wenn der Rücknahmeantrag nicht widerrufen wird, wird der Fonds die Rücknahme am ersten anwendbaren Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung der Anteile des betreffenden Teilfonds durchführen.

Sofern der Verwaltungsrat nicht darauf verzichtet, wird es als Anweisung zur Rücknahme oder zum Umtausch der gesamten Anlage des Anteilinhabers in der betreffenden Klasse angesehen, wenn der Anlagebetrag eines Anteilinhabers in einer Anteilsklasse eines Teilfonds infolge eines Rücknahme- oder Umtauschantrags unter den Mindesthaltebetrag absinkt.

Außerdem kann der Verwaltungsrat zeitweilig die teilweise oder vollständige Aussetzung von Rücknahmen und des Umtauschs für einen Zeitraum, der im besten Interesse des Fonds liegt, verkünden, wenn die Rücknahmeanträge sich an einem Bewertungstag auf mehr als 10 % des Nettoinventarwerts beziehen. Ein solcher Zeitraum wird 20 Bewertungstage üblicherweise nicht überschreiten. Während dieses Zeitraums werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

4. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen wird nach Erhalt eines durch den Übertragenden und den Empfänger ordnungsgemäß unterzeichneten Antrags durch die Verwaltungsstelle ausgeführt.

Anteilhabern wird empfohlen, vor einem Übertragungsantrag die Verwaltungsstelle zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass die korrekte Dokumentation für diese Transaktion vorliegt.

Sämtliche mit der Übertragung verbundenen Kosten sind von den betreffenden Anlegern zu tragen.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Inkraftsetzung einer Übertragung von Anteilen und dementsprechend die Eintragung einer solchen Übertragung in das Anteilhaberregister in Fällen verweigern,

- (i) in denen eine solche Übertragung dazu führen würde, dass Anteile nach dieser Übertragung von einer Person gehalten würden, die eine US- Person im Sinne der Satzung ist;
- (ii) in denen die Übertragung dazu führen würde, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Anleger qualifiziert ist; oder
- (iii) in denen die Übertragung dazu führen würde, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, für die bestimmte Zulassungskriterien gelten, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die die Zulassungskriterien nicht erfüllt.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteile

Grundsätzlich werden Veräußerungsgewinne und andere Erträge des Fonds thesauriert und es werden im Allgemeinen keine Dividenden an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, im Rahmen des geltenden Rechts eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die sich je nach Teilfonds bzw. Anteilsklasse, wie im Anhang „Einzelheiten zu den Teilfonds“ für die betreffenden Teilfonds beschrieben, unterscheidet.

Den Anteilinhabern zurechenbare Gewinne der Klassen, die als ausschüttende Anteilsklassen gelten („ausschüttende Anteilsklassen“) werden in der Regel jährlich von der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber erklärt und verteilt oder werden, falls der Verwaltungsrat es für angemessen hält, als Zwischendividenden verteilt. Diese Dividenden werden normalerweise an die betroffenen Anteilinhaber ausgeschüttet.

Klassen mit dem Suffix „DistM“ zahlen normalerweise eine variable monatliche Dividende und Klassen mit dem Suffix „DistMF“ zahlen normalerweise eine feste monatliche Dividende. Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden, wenn die von der betreffenden Klasse erwirtschafteten Anlageerträge nicht ausreichen, um eine Ausschüttung wie beschlossen zu zahlen. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital eine Rückzahlung des ursprünglichen Anlagebetrags des Anlegers darstellt und als solche zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse führen kann.

Zahlungen von Dividenden erfolgen in der jeweiligen Klassenwährung. Anteilinhaber können Dividenden auf eigene Gefahr und eigene Kosten auch in anderen Währungen erhalten als der Klassenwährung der von ihnen gehaltenen Anteile.

Dividenden können auf Antrag der Inhaber von Anteilen einer Klasse (Dist) in die Zeichnung weiterer Anteile dieser Klasse (Dist) reinvestiert werden.

Bei gemeinsamen Anteilinhabern behält sich der Fonds das Recht vor, Ausschüttungen in eigenem Ermessen nur an den ersten eingetragenen Anteilinhaber, den der Fonds als Vertreter aller gemeinsamen Anteilinhaber ansehen kann, oder an alle gemeinsamen Anteilinhaber zusammen zu zahlen.

Anteilsklassen mit „Reporting“-Status

Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit, den Status des „Reporting“-Fonds für einige oder alle Anteilsklassen des Fonds zu erlangen. Um als „Reporting“-Fonds anerkannt zu werden, muss der Fonds für jeden Berichtszeitraum ab dem 1. Januar 2010 100 % des diesen Klassen zuzurechnenden bereinigten Bilanzgewinns ausweisen, und in Großbritannien ansässige Anleger müssen diesen ausgewiesenen Gewinn versteuern, unabhängig davon, ob der Gewinn tatsächlich ausgeschüttet wird oder nicht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor zu entscheiden, ob für diese Anteilsklassen Dividenden gezahlt werden.

Ertragsausgleich für Inhaber von ausschüttenden Anteilsklassen

Der Kaufpreis für einen Anteil enthält den Anteilsanspruch am abgegrenzten Gewinn des entsprechenden Teilfonds seit der letzten Ausschüttung. Dieser Betrag, auch „Ertragsausgleich“ genannt, wird an die Inhaber der ausschüttenden Anteilsklassen innerhalb der anfänglichen Ertragsausschüttung verteilt. Die Höhe des Ausgleichs gilt als Kapitalrendite, nicht als Ertrag, und ist steuerlich mit dem Kaufpreis zu verrechnen.

Management und Verwaltung

1. Verwaltungsrat

Gemäß der Satzung besitzt der Verwaltungsrat die umfassende Befugnis, alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse des Fonds vorzunehmen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen.

Der Verwaltungsrat ist für die Umsetzung der gesamten Anlagepolitik, der Anlageziele, für die Anlageverwaltung und die Kontrolle des Fonds sowie für seine Verwaltung verantwortlich.

2. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Waystone Management Company (Lux) S.A. (vormals MDO Management Company S.A.) als Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt, um Funktionen der Anlageverwaltung, Verwaltung und Vermarktung für den Fond gemäß der Vereinbarung vom 1. April 2015 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine unter luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und eingetragen beim luxemburgischen Gesellschaftsregister unter der Nummer B 96 744. Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Luxemburg am 23. Oktober 2003 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen an die nachfolgend beschriebenen Stellen delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht auf regelmäßiger Basis die Tätigkeiten von Dritten, an die sie Funktionen übertragen hat. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen und das Mandat eines oder aller Dritten jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird durch die Tatsache, dass diese Funktionen an Drittparteien übertragen hat, nicht beeinflusst.

Der Name des anderen Fonds, zu dessen Verwaltungsgesellschaft Waystone Management Company (Lux) S.A. bestellt wurde, ist auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit der Richtlinie umgesetzt.

In der Vergütungspolitik sind Grundsätze beschrieben, die für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil der finanziellen Unternehmungen und aller Mitarbeiter mit unabhängigen Kontrollfunktionen gelten.

Insbesondere erfüllt die Vergütungspolitik die folgenden Grundsätze in einer Weise und in einem Umfang, die angemessen für die Größe, die interne Organisation sowie die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft sind:

1. sie entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und unterstützt dieses. Sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung übereinstimmt;
2. soweit anwendbar, wird für die Bewertung der Performance ein mehrjähriger, für die Anleger der Gesellschaft empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken der Gesellschaft basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;

3. sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft und der Anteilhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
4. die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik wird mindestens jährlich von einem Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und Zusatzleistungen sowie die Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind unter <https://www.waystone.com/wp-content/uploads/2021/03/Waystone-Management-Company-Lux-S.A-Remuneration-Policy.pdf> verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

3. Anlageverwalter

RWC Asset Management LLP

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben RWC Asset Management LLP bestellt, als Anlageverwalter zu fungieren, der das tägliche Fondsmanagement für die Teilfonds durchführt („Anlageverwalter“). RWC Partners Limited ist die Verwaltungseinheit von RWC Asset Management LLP. Der Anlageverwalter kann auf eigene Kosten die gesamte oder einen Teil der Verwaltung eines bestimmten Teilfonds an andere Unternehmen der RWC-Gruppe oder ein anderes Unternehmen delegieren, vorausgesetzt, dass diese Unternehmen im Anhang dieses Verkaufsprospekts aufgeführt werden und dies von der CSSF genehmigt wurde. RWC Asset Management LLP kann sich zudem auf eigene Kosten beraten lassen, wenn sie es für angemessen erachtet.

Der Anlageverwalter ist gemäß den Gesetzen von England und Wales als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Der Anlageverwalter und RWC Partners Limited sind von der FCA zugelassen und werden von ihr reguliert.

Der Anlageverwalter hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die die Einhaltung der Richtlinie und der FCA-Vorschriften sicherstellt.

4. Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Verwahrstelle“) wurde vom Fonds zur Verwahrstelle ernannt, die mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) der Barmittelüberwachung, (iii) der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen und (iv) der Erbringung anderer, von Zeit zu Zeit vereinbarter und in der Verwahrstellenvereinbarung (die „Verwahrstellenvereinbarung“) angegebener Dienstleistungen betraut ist.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg), eine *société en commandite par actions* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründet. Der Gesellschaftssitz befindet sich in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co.“). BBH & Co. ist eine 1818 gegründete Geschäftsbank, die als Personengesellschaft gemäß den für Privatbanken geltenden Gesetzen der US-amerikanischen Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania geführt wird.

Sie betreibt seit ihrer Gründung Bankgeschäfte.

4.1. Aufgaben der Verwahrstelle

Jede Partei kann die Depotbankvereinbarung mit einer Frist von 90 Tagen kündigen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die zu verwahrenden Finanzinstrumente können entweder direkt von der Verwahrstelle oder, wenn die geltenden Gesetze und Verordnungen dies zulassen, von jeder dritten Verwahrstelle/Unterverwahrstelle verwahrt werden, die grundsätzlich dieselben Garantien wie die Verwahrstelle selbst bieten, d. h. bei Luxemburger Instituten, ein Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 zum Finanzsektor zu sein, oder bei ausländischen Instituten, ein Finanzinstitut zu sein, das Regeln der ordentlichen Aufsicht unterliegt, die mit jenen der EU- Gesetzgebung als gleichwertig erachtet werden. Die Verwahrstelle stellt auch sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder empfangen und sämtliche Barmittel des Fonds im Bareinlagenkonto im Namen des (i) Fonds, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds oder (iii) der Verwahrstelle im Namen des Fonds verbucht wurden.

Weiterhin muss die Verwahrstelle:

1. sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen des Fonds im Einklang mit dem luxemburgischen Recht, der Satzung und dem Prospekt erfolgen.
2. sicherstellen, dass der Wert von Anteilen des Fonds gemäß dem luxemburgischen Recht, der Satzung und dem Prospekt berechnet wird.
3. die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds ausführen, sofern diese nicht dem luxemburgischen Recht, der Satzung oder dem Prospekt widersprechen.
4. sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird.
5. sicherstellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem luxemburgischen Recht und der Satzung eingesetzt wird.
6. jederzeit eine vollständige Aufstellung aller Vermögenswerte des Fonds bereitstellen.

4.2. Übertragung von Funktionen

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zur effizienteren Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einen Teil oder sämtliche Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds, insbesondere das Verwahren von Vermögenswerten oder, wenn Vermögenswerte einer solchen Natur sind, dass sie nicht verwahrt werden können, das Verifizieren der Eigentümerschaft dieser Vermögenswerte sowie das Protokollieren dieser Vermögenswerte, an einen oder mehrere Unterbeauftragte delegieren, die bisweilen von der Verwahrstelle ernannt werden.

Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl und Ernennung von Unterbeauftragten Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jeder Unterbeauftragte die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Die Verwahrstelle wird außerdem regelmäßig überprüfen, ob die Unterbeauftragten die geltenden rechtlichen und regulatorischen Auflagen erfüllen, und alle Unterbeauftragten fortlaufend überwachen, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten stets kompetent nachkommen. Die Gebühren für von der Verwahrstelle ernannte Unterbeauftragte werden vom Fonds getragen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds Unterbeauftragten zur Verwahrung anvertraut hat.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments ersetzt die Verwahrstelle dem Fonds den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Geldwert, es sei denn, dieser Verlust wurde durch ein externes Ereignis verursacht, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

4.3. Interessenskonflikte

Die umfassenden Unternehmensrichtlinien und -abläufe der Verwahrstelle sehen vor, dass die Verwahrstelle die geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten muss.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren gelten für Interessenkonflikte, die während der Bereitstellung von Dienstleistungen an den Fonds auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, an das obere Management gemeldet, registriert und gegebenenfalls entschärft und/oder vermieden werden. Falls ein Interessenkonflikt unvermeidlich ist, muss die Verwahrstelle wirkungsvolle organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen und alle angemessenen Schritte unternehmen, damit (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäß gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern offengelegt werden und (ii) Interessenkonflikte angemessen gehandhabt und überwacht werden.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter über die Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten informiert, entsprechend geschult und eingewiesen werden, und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten wird vom Vorstand in seiner Eigenschaft als Komplementär der Verwahrstelle sowie vom autorisierten Management der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht, ebenso die Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle unternimmt alle angemessenen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu entschärfen. Dazu gehört die Umsetzung von Interessenkonflikt-Richtlinien, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien bestimmen die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen bzw. führen können, und beinhalten die Verfahren und Maßnahmen, die bei der Handhabung von Interessenkonflikten zu beachten bzw. durchzuführen sind. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle agiert auch als Verwaltungsstelle sowie als Register- und Transferstelle gemäß den Bedingungen der Verwaltungsverträge zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds. Die Verwahrstelle sorgt für eine angemessene Trennung ihrer Aktivitäten als Verwahrstelle und ihrer Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, auch in Bezug auf Eskalationsprozesse und Governance. Ferner ist die Verwahrfunktion hierarchisch und funktional von der für die Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zuständigen Geschäftseinheit getrennt.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Korrespondenzstellen (die „Korrespondenzstellen“) delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. In Bezug auf die Korrespondenzstellen hat die Verwahrstelle ein Verfahren eingeführt, um Drittanbieter höchster Qualität in den einzelnen Märkten auszuwählen. Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl und Ernennung von jeder Korrespondenzstelle die erforderliche Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzstelle die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Ferner bewertet die Verwahrstelle regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen anwendbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen, und führt eine laufende Überwachung jeder Korrespondenzstelle durch, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen ständig korrekt erfüllt werden. Eine Liste der für den Fonds relevanten Korrespondenzstellen ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar: <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subcustodian-list>

Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Für Interessenkonflikte besteht ein potenzielles Risiko in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle neben der Beziehung der Übertragung der Verwahrung eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle und möglichen Interessenskonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

4.4. Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder der Fonds kann die Verwahrstellenvereinbarung jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich kündigen (oder im Falle bestimmter Verstöße gegen die Verwahrstellenvereinbarung früher, einschließlich bei Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien), unter der Maßgabe, dass eine solche Kündigung unter der Bedingung erfolgt, dass spätestens zum Kündigungsdatum eine neue Verwahrstelle ernannt wird. Ab dem Kündigungsdatum agiert die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle des Fonds und übernimmt daher keine der Aufgaben und Verpflichtungen mehr und unterliegt auch nicht mehr den Haftungsregelungen, die durch das Gesetz von 2010 im Hinblick auf die Dienstleistungen auferlegt werden, die sie ggf. nach dem Kündigungsdatum ausführen muss.

Aktuelle Informationen bezüglich der Beschreibung der Aufgaben und möglichen Interessenkonflikte der Verwahrstelle sowie deren Übertragung von Verwahrfunktionen, die Liste der Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung auftreten können, stehen den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle zur Verfügung.

5. Research- und Handelsprovisionen

Der Anlageverwalter darf einem Broker oder einer anderen Partei (außer dem Fonds oder einer Person, die im Namen des Fonds handelt) keine Gebühr oder Provision oder sonstige nichtmonetäre Leistung zahlen oder eine solche von diesem Broker bzw. dieser anderen Partei annehmen oder erhalten, es sei denn, diese Provision oder nichtmonetäre Leistung dient dazu, die Qualität der Dienstleistungen des Anlageverwalters für den Fonds zu verbessern, und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Pflicht des Anlageverwalters, aufrichtig, fair und professionell im besten Interesse des Fonds zu handeln. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter jedoch im Einklang mit den geltenden Gesetzen eine Zahlung leisten oder eine Leistung bieten, die für die Bereitstellung einer Anlagedienstleistung durch den Anlageverwalter erforderlich ist oder diese ermöglicht, z. B. Verwahrungskosten, Abwicklungs- und Umtauschgebühren, aufsichtsrechtliche Abgaben oder Rechtskosten, und die ihrer Natur nach nicht im Widerspruch zu der Pflicht des Anlageverwalters steht, aufrichtig, fair und professionell im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Gemäß den Vorschriften der FCA darf der Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds entweder: (i) sämtliche Anlage-Researchleistungen von Drittanbietern (von einem Broker oder anderweitig) selbst bezahlen oder (ii) Anlage-Researchleistungen von Drittanbietern nur über ein Research-Zahlungskonto bezahlen, das vom Anlageverwalter geführt und von den geltenden Teilfonds gemäß den Vorschriften der FCA finanziert wird. Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine indirekten Provisionen im Nettoinventarwert der Teilfonds auflaufen. Weitere Informationen können während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden und sind auch auf der Website www.redwheel.com verfügbar.

RWC Asset Advisors (US) LLC kann in ihrer Funktion als Unteranlageverwalter einiger Teilfonds mit Brokern und anderen Personen Provisionsteilungsvereinbarungen abschließen, denen zufolge RWC Asset Advisors (US) LLC an diese Broker bzw. anderen Personen an den Fonds gezahlte Gebühren weitergibt und im Gegenzug zusätzlich Abwicklungs- und Analysedienstleistungen gemäß den anwendbaren SEC-Regeln erhält.

RWC Singapore (Pte) Ltd kann in ihrer Eigenschaft als Sub-Investmentmanager einiger Teilfonds Provisionsteilungsvereinbarungen mit Brokern oder anderen Personen abschließen, wobei RWC Singapore (Pte) Ltd die Kosten für den Broker oder eine andere Person an den Fonds überträgt und RWC Singapore (Pte) Ltd im Gegenzug dafür Abwicklungs- und Analysedienstleistungen gemäß den geltenden MAS-Regeln erhält.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, bemüht sich der Verwaltungsrat darum, dass er gerecht gelöst wird.

6. Brokeragevereinbarungen

Ein oder mehrere Hauptbroker können bestellt werden, um Brokerage- und Händlerdienstleistungen für den Fonds zu erbringen. Die Hauptbroker können im Zusammenhang mit diesen Geschäften Bargeld im Auftrag des Fonds halten. Als Sicherheit für die Zahlungsleistungen und die Erfüllung seiner Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Hauptbrokern kann der Fonds den Hauptbrokern Sicherheiten in Form von Wertpapieren oder Bargeld stellen. Der Fonds hat die UBS AG als Prime Broker ernannt (der „Prime Broker“).

Der Prime Broker ist ein Serviceanbieter des Fonds und nicht für die Erstellung dieses Prospekts oder die Aktivitäten des Fonds verantwortlich, weshalb er keine Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, mit Ausnahme der Beschreibung seiner eigenen Dienstleistungen, trägt. Der Prime Broker beteiligt sich nicht am Anlageentscheidungsprozess des Fonds.

Der Prime Broker erhält die von Zeit zu Zeit mit dem Fonds vereinbarten Gebühren zu handelsüblichen Sätzen.

6.1 UBS AG

Der Fonds hat UBS AG Niederlassung London („UBS“) als Prime Broker bestellt. UBS ist in der Schweiz eingetragen und ansässig und unterliegt dem Obligationenrecht und dem Bankengesetz. Sie wird in der Schweiz durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht sowie durch die PRA und die FCA beaufsichtigt und unterliegt im Hinblick auf ihr Investmentgeschäft den jeweils geltenden Vorschriften von PRA und FCA (die „britischen Vorschriften“).

Nähere Informationen zu den Kreditratings von UBS finden Sie unter: http://www.ubs.com/global/en/about_ubs/investor_relations/debt/ratings.html

UBS ist nicht für die Erstellung des Prospekts oder die Aktivitäten des Fonds verantwortlich. UBS übernimmt keine Haftung für Informationen in diesem Prospekt, mit Ausnahme der vorstehenden Beschreibung von UBS. UBS beteiligt sich nicht am Anlageentscheidungsprozess des Fonds.

Ernennung und Dienstleistungen: UBS und der Fonds haben ein Master Prime Brokerage Agreement (das „PBA mit UBS“) geschlossen, in dessen Rahmen UBS dem Fonds bestimmte Dienstleistungen bereitstellt, einschließlich Clearing-, Abrechnungs-, Aktienleihe- und Devisenfazilitäten. Im Rahmen des PBA mit UBS kann UBS auch ein Konto für die Barmittel des Fonds („Barmittel“) bereitstellen.

Kein Schutz für Kundengelder: UBS bietet keinen Schutz für Kundengelder. Die Barmittel des Fonds werden nicht von den eigenen Barmitteln von UBS getrennt und können von UBS im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs genutzt werden. Der Fonds hat in Bezug auf den Barsaldo den Rang eines allgemeinen Gläubigers von UBS.

Beschränkung der Haftung von UBS: UBS ist nicht haftbar für Verluste, die im Rahmen des PBA mit UBS entstehen, soweit diese Verluste nicht unmittelbar aus der Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, vorsätzlichen Nichterfüllung oder dem Betrug eines Mitglieds der UBS-Gruppe oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragten oder einem Verstoß eines solchen Mitglieds gegen geltendes Recht oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder das PBA mit UBS („UBS-Ereignis“) resultieren.

Freistellung: Im Rahmen des PBA mit UBS hält der Fonds jedes Mitglied der UBS-Gruppe und dessen Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragte für alle Verlust oder Ansprüche schadlos, die aus dem PBA mit UBS erwachsen, mit Ausnahme von Verlusten oder Ansprüchen, die unmittelbar aus einem UBS-Ereignis resultieren.

Brokerage: Davon abgesehen kann der Fonds UBS und andere Broker und Händler auch nutzen, um Transaktionen für den Fonds auszuführen.

Änderungen von Vereinbarungen: Der Fonds kann seine Prime-Brokerage-Vereinbarungen in Absprache mit UBS ändern und er kann andere Prime Broker bestellen.

Der Fonds hat Verpfändungsvereinbarungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds getroffen, die zugunsten des Prime Broker von der Verwahrstelle gehalten werden.

Es wurden keine Interessenkonflikte erkannt, die aus den Prime-Brokerage-Vereinbarungen mit dem Prime Broker erwachsen.

7. Globale Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RWC Partners Limited als globale Vertriebsstelle des Fonds ernannt.

Die globale Vertriebsstelle ist nach dem Recht von England und Wales als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert, die von der FCA zugelassen und reguliert ist.

Die globale Vertriebsstelle wird aus den Verwaltungsgebühren, die an den Anlageverwalter zu zahlen sind, vergütet.

Die globale Vertriebsstelle kann Vertriebsgesellschaften bestellen. Die Tätigkeit dieser Vertriebsgesellschaften unterliegt der angemessenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Aufsicht in der Rechtsordnung ihres jeweiligen Sitzes. Diese Vertriebsgesellschaften werden zum Zweck der Unterstützung beim Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Rechtsordnungen bestellt. Bestimmte Vertriebsgesellschaften bieten eventuell nicht alle Teilfonds bzw. Anteilklassen an. Anleger sollten weitere Einzelheiten bei der jeweiligen Vertriebsgesellschaft erfragen.

Anteilinhaber können Anteile zeichnen, indem sie sie direkt beim Fonds beantragen, und müssen nicht über eine Vertriebsgesellschaft oder einen Nominee handeln.

Verwaltungs- und Fondsgebühren

1. Verwaltungsgebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr wie für die jeweiligen Teilfonds im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Diese Gebühr wird monatlich gezahlt. Die Verwaltungsgebühr, die jeder Klasse effektiv belastet wird, wird im Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds offengelegt.

2. Performancegebühren

Zusätzlich ist der Anlageverwalter für bestimmte Teilfonds und bestimmte Anteilklassen des Fonds zum Erhalt einer Performancegebühr („Performancegebühr“) berechtigt wie im betreffenden Abschnitt des Anhangs beschrieben.

Berechnung der Performancegebühr

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage der Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse bestimmter Teilfonds im betreffenden Kristallisierungszeitraums berechnet. Die Performancegebühr wird täglich berechnet und im Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse zurückgestellt und ist am Ende des Kristallisierungszeitraums an den Anlageverwalter zu bezahlen.

Die Performancegebühr wird für die jeweilige Anteilklasse auf der Grundlage des nicht um den Swing-Faktor angepassten Nettoinventarwerts berechnet, d. h. vor den Auswirkungen des Swing-Pricing-Mechanismus (wie im Abschnitt „Swing-Pricing-Anpassung“ beschrieben).

(a) Methode A (High-Water-Mark-Modell)

Die Performancegebühr der jeweiligen Klasse des Teilfonds wird in Bezug auf einen Höchststandswert (so genannte „High-Water-Mark“) berechnet. Die High-Water-Mark ist der Punkt, ab dem eine Performancegebühr zu zahlen ist. Die High-Water-Mark ist entweder (i) der Nettoinventarwert bei Auflegung der Anteilklasse und, falls höher, (ii) der Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der letzten Zahlung der Performancegebühr.

Die Performancegebühr für jede Klasse dieser Teilfonds wird wie folgt berechnet:

- (i) An jedem Bewertungstag wird der Nettoinventarwert vor der täglichen Performancegebühren-Rückstellung jeder Klasse mit dem Nettoinventarwert des Vortags verglichen.
- (ii) Sofern die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer bestimmten Anteilklasse zwischen einem und dem nächsten Bewertungstag positiv ist und der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse über der anzuwendenden High-Water-Mark liegt, wird sie auf den Anteil des Vermögens, der dieser Klasse zuzurechnen ist, angewendet und dann mit dem Prozentsatz der zu berechnenden Performancegebühr (der „Performancegebührensatz“) multipliziert und zu der seit Beginn des Kristallisierungszeitraums zurückgestellten Performancegebühr hinzuaddiert. Wenn die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert einer bestimmten Anteilklasse zwischen einem Bewertungstag und dem nächsten negativ ist, wird sie mit dem Prozentsatz der zu berechnenden Performancegebühr multipliziert und von der seit Beginn des Kristallisierungszeitraums zurückgestellten Performancegebühr abgezogen.
- (iii) Die zurückgestellte Performancegebühr wird nicht unter null sinken. Wenn die zurückgestellte Performancegebühr zu einem Zeitpunkt in einem gegebenen Kristallisierungszeitraum auf null gesunken ist, wird keine weitere Rückstellung vorgenommen bis der Nettoinventarwert pro Anteil über die High-Water-Mark gestiegen ist.
- (iv) Es wird eine High Water Mark verwendet, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter nach einem oder mehreren Kristallisierungszeiträumen mit einem Wertverlust so lange keine Performancegebühr erhält, bis der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Kristallisierungszeitraums über der High-Water-Mark liegt

- (v) Angemessene Anpassungen werden für Rücknahmen, Ausschüttungen und den Währungsumtausch vorgenommen.

Die Performancegebühr wird in den Fällen, in denen eine Performancegebühr zu zahlen ist, gegebenenfalls von der jeweiligen Klasse am letzten Bewertungstag des Kristallisierungszeitraums oder am Tag der Auflösung oder eines Teilfonds zurückgestellt und an den Anlageverwalter gezahlt. Bei einer Verschmelzung überträgt der Anlageverwalter am letzten Tag der Verschmelzung eines Teilfonds, wenn eine Performancegebühr anfällt und wenn dies praktikabel und im besten Interesse der Anteilsinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Teilfonds ist, die nicht kristallisierte Gebühr an den aufnehmenden Teilfonds; andernfalls, wenn dies nicht praktikabel ist und vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung, wird jede Performancegebühr am Tag der Verschmelzung gezahlt.

Sollten Rücknahmen an einem Bewertungstag erfolgen, an dem die Performancegebühren-Rückstellung positiv ist, wird die Performancegebühren-Rückstellung anteilig zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert und ist am Ende des Kristallisierungszeitraums an den Anlageverwalter zahlbar.

Sollten Rücknahmen an einem Bewertungstag erfolgen, an dem die Rückstellung für die Performancegebühr negativ ist, wird die Rückstellung für die Performancegebühr anteilig für die zurückgenommenen Anteile angepasst, indem die negative Rückstellung proportional zu den zurückgenommenen Anteilen verringert wird.

Der Anlageverwalter implementiert keinen begrenzten Referenzzeitraum für die Berechnung der Performancegebühren. Hiermit wird klargestellt, dass der Referenzzeitraum nicht kürzer als die Laufzeit des betreffenden Teilfonds ist.

(b) Methode B (Benchmark-Modell)

Die Performancegebühr für jede Klasse dieser Teilfonds wird wie folgt berechnet:

- (i) An jedem Bewertungstag wird die Veränderung des Nettoinventarwerts vor der täglichen Performancegebühren-Rückstellung jeder Klasse mit der Veränderung der relevanten Benchmark verglichen.
- (ii) Sofern die Veränderung des Nettoinventarwerts einer bestimmten Anteilsklasse höher ist als die Veränderung der entsprechenden Benchmark zwischen einem und dem nächsten Bewertungstag, wird die Outperformance auf den Anteil des Vermögens, der dieser Klasse zuzurechnen ist, angewendet und dann mit dem Prozentsatz der zu berechnenden Performancegebühr (der „Performancegebührensatz“) multipliziert und zu der seit Beginn des Kristallisierungszeitraums zurückgestellten Performancegebühr hinzuaddiert. Wenn die Veränderung des Nettoinventarwerts einer bestimmten Anteilsklasse geringer ist als die Veränderung der Benchmark zwischen einem Bewertungstag und dem nächsten, wird sie mit dem Prozentsatz der zu berechnenden Performancegebühr multipliziert und von der seit Beginn des Kristallisierungszeitraums zurückgestellten Performancegebühr abgezogen.
- (iii) Die zurückgestellte Performancegebühr wird nicht unter null sinken. Wenn die zurückgestellte Performancegebühr zu einem Zeitpunkt in einem gegebenen Kristallisierungszeitraum auf null gesunken ist, wird keine weitere Rückstellung vorgenommen bis der Nettoinventarwert stärker als die Benchmark gestiegen ist. Um Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass eine Performancegebühr erst am Ende eines Kristallisierungszeitraums zu zahlen ist, nachdem eine zuvor entstandene Unterperformance wettgemacht wurde.
- (iv) Angemessene Anpassungen werden für Rücknahmen, Ausschüttungen und den Währungsumtausch vorgenommen.

Die Performancegebühr wird in den Fällen, in denen eine Performancegebühr zu zahlen ist, gegebenenfalls von der jeweiligen Klasse dieser Teilfonds am letzten Bewertungstag des Kristallisierungszeitraums oder am Tag der Auflösung eines Teilfonds gezahlt. Bei einer Verschmelzung überträgt der Anlageverwalter am letzten Tag der Verschmelzung eines Teilfonds, wenn eine Performancegebühr anfällt und wenn dies praktikabel und im besten Interesse der Anteilsinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Teilfonds ist, die nicht kristallisierte Gebühr an den aufnehmenden Teilfonds; andernfalls, wenn dies nicht praktikabel ist und vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung, wird jede Performancegebühr am Tag der Verschmelzung gezahlt.

Sollten Rücknahmen an einem Bewertungstag erfolgen, an dem die aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren positiv sind, werden die anteilmäßigen aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren der zurückgenommenen Anteile festgeschrieben und sind am Ende des Kristallisierungszeitraums an den Anlageverwalter zahlbar.

Sollten Rücknahmen an einem Bewertungstag erfolgen, an dem die Rückstellung für die Performancegebühr negativ ist, wird die Rückstellung für die Performancegebühr anteilig für die zurückgenommenen Anteile angepasst, indem die negative Rückstellung proportional zu den zurückgenommenen Anteilen verringert wird.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft weisen die Anleger darauf hin, dass im Falle eines Rückgangs der betreffenden Benchmark und der Wertentwicklung des Teilfonds eine Performancegebühr auf der Grundlage der oben genannten Methode erhoben wird, sofern der Teilfonds die Benchmark übertrifft.

Der Anlageverwalter implementiert keinen begrenzten Referenzzeitraum für die Berechnung der Performancegebühren. Hiermit wird klargestellt, dass der Referenzzeitraum nicht kürzer als die Laufzeit des betreffenden Teilfonds ist.

Veranschaulichung der Performancegebühr

Die folgende Illustration zeigt, wie die Performancegebühr berechnet wird, und veranschaulicht die Erfahrung eines Anlegers, der eine Anteilsklasse eines Teilfonds an Bewertungstagen kauft und verkauft. Der Fondsverwalter verwendet eine komplexe Berechnungsmethode und die nachfolgenden Beispiele dienen lediglich zur Veranschaulichung der Methode.

Methode A (High-Water-Mark-Modell)

			Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW pro Anteil zu Jahresanfang	A		100 ,00	103 ,60	100 ,49	103 ,51	101 ,44
High-Water-Mark zu Jahresanfang	B		100 ,00	103 ,60	103 ,60	103 ,60	103 ,60
Beispielhafte Fonds-Performance	C		4,0%	-3,0%	3,0%	-2,0%	5,0%
NIW pro Anteil am Jahresende vor Anpassung um Performancegebühr	D	= A*(1+C)	104 ,00	100 ,49	103 ,51	101 ,44	106 ,51
High-Water-Mark am Jahresende	E		100 ,00	103 ,60	103 ,60	103 ,60	103 ,60
Positive Wertentwicklung über der HWM seit letzter PG-Zahlung	F	= D - E	4 ,00	-3 ,11	-0 ,09	-2 ,16	2 ,91
Performancegebührensatz	G		10%	10%	10%	10%	10%
Berechnete Performancegebühr	H	= wenn F > 0, dann F*G, wenn F < 0, dann 0	0 ,40	0 ,00	0 ,00	0 ,00	0 ,29
NIW pro Anteil am Jahresende nach Anpassung	I	= D - H	103 ,60	100 ,49	103 ,51	101 ,44	106 ,22

Beschreibung der Jahre

Jahr 1

Der Nettoinventarwert je Aktie ist auf 104 gestiegen und liegt damit über der High-Water-Mark, die dem anfänglichen Nettoinventarwert pro Anteil von 100 entspricht. Daher wird eine Performancegebühr in Höhe von 0,40 (10 % der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und der High-Water-Mark) erhoben.

Jahr 2

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn beträgt 103,60 (104 - 0,40). Die neue High-Water-Mark wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn festgelegt, da im Vorjahr eine Performancegebühr gezahlt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 100,49 und damit unter die High-Water-Mark von 103,60 gesunken. Es wird keine Performancegebühr erhoben.

Jahr 3

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn beträgt 100,49. Die High-Water-Mark wird nicht angepasst, da im Vorjahr keine Performancegebühr gezahlt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 103,51 gestiegen. Damit liegt er allerdings immer noch unter der High-Water-Mark von 103,60, sodass für diesen Zeitraum keine Performancegebühr fällig wird.

Jahr 4

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn beträgt 103,51. Die High-Water-Mark wird nicht angepasst, da im Vorjahr keine Performancegebühr gezahlt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 101,44 gesunken und liegt damit noch unter der High-Water-Mark. Dementsprechend wird keine Performancegebühr erhoben.

Jahr 5

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn beträgt 101,44. Die High-Water-Mark wird nicht angepasst, da im Vorjahr keine Performancegebühr gezahlt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 106,51 und damit über die High-Water-Mark von 103,60 gestiegen. Es wird eine Performancegebühr in Höhe von 0,29 (10 % der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und der High-Water-Mark) erhoben. Der abschließende Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 106,22. Die neue High-Water-Mark in Jahr 6 liegt bei 106,22.

Methode B (Benchmark-Modell)

			Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW pro Anteil zu Jahresanfang	A		100,00	109,80	104,09	110,34	119,16
Referenzwert zu Jahresanfang	B		100,00	109,80	104,09	114,50	121,37
Beispiel für die Entwicklung des NIW pro Anteil	C		10%	-5%	6%	8%	10%
Beispiel Benchmark-Performance	D		8%	-7%	10%	6%	5%
NIW pro Anteil am Jahresende vor Anpassung um Performancegebühr	E	= A*(1+C)	110,00	104,31	110,34	119,16	131,08
Referenzwert am Jahresende	F	= B*(1+D)	108,00	102,11	114,50	121,37	127,44
Outperformance seit letzter PG-Zahlung	G	= E - F	2,00	2,20	-4,16	-2,21	3,64
Performancegebührensatz	H		10%	10%	10%	10%	10%
Berechnete Performancegebühr	I	= wenn G > 0, dann G*H, wenn G < 0, dann 0	0,20	0,22	0,00	0,00	0,36
NIW pro Anteil am Jahresende nach Anpassung	J	= E - I	109,80	104,09	110,34	119,16	130,71

Beschreibung der Jahre
Jahr 1

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 110 und damit über den Referenzwert gestiegen, der auf 108 geklettert ist. Es wird eine Performancegebühr in Höhe von 0,20 (10 % der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und dem Referenzwert) erhoben.

Jahr 2

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn beträgt 109,80 (110 - 0,20). Der Referenzwert zu Jahresbeginn wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn festgelegt, da im Vorjahr eine Performancegebühr gezahlt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 104,31 gefallen und liegt damit über dem Referenzwert, der auf 102,11 gesunken ist. Es wird eine Performancegebühr erhoben, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse den Referenzwert übersteigt, auch wenn der Nettoinventarwert pro Anteil gesunken ist. Es wird eine Performancegebühr in Höhe von 0,22 (10 % der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und dem Referenzwert) erhoben.

Jahr 3

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn beträgt 104,09 (104,31 - 0,22). Der Referenzwert wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil zu Jahresbeginn festgelegt, da im Vorjahr eine Performancegebühr gezahlt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 110,34 gestiegen und liegt damit unter dem Referenzwert, der auf 114,50 geklettert ist. Da der Nettoinventarwert pro Anteil unter dem Referenzwert-NIW je Anteil liegt, wird für den Zeitraum keine Performancegebühr fällig.

Jahr 4

Der Referenzwert wird nicht auf den Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt, da im vorangegangenen Zeitraum keine Performancegebühr gezahlt wurde. Die Anteilsklasse muss die Underperformance von Jahr 3 wettmachen, bevor für sie wieder eine Performancegebühr erhoben werden kann.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 119,16 gestiegen und liegt damit unter dem Referenzwert, der auf 121,37 geklettert ist. Da der Nettoinventarwert pro Anteil unter dem Referenzwert liegt, wird für den Zeitraum keine Performancegebühr fällig.

Jahr 5

Der Referenzwert wird nicht auf den Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt, da im vorangegangenen Zeitraum keine Performancegebühr gezahlt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auf 131,08 und damit über den Referenzwert gestiegen, der auf 127,44 geklettert ist. Es wird eine Performancegebühr in Höhe von 0,36 (10 % der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und dem Referenzwert) erhoben. Der abschließende Nettoinventarwert pro Anteil beträgt folglich 130,72.

3. Administrative und betriebliche Gebühren

Die administrativen und betrieblichen Gebühren, die einem Teilfonds effektiv belastet werden, sind für jeden Teilfonds im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt festgelegt und werden im Halbjahresbericht und Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Firmengruppe des Anlageverwalters wird die den für die jeweilige Anteilsklasse im Anhang angegebenen Gebührensatz übersteigenden tatsächlichen Kosten tragen. Im Gegenzug ist der Anlageverwalter berechtigt, etwaige Beträge zu vereinnahmen, die daraus entstehen, dass der im Anhang angegebene Gebührensatz die tatsächlich für die jeweilige Klasse des betreffenden Teilfonds Die Performancegebühr wird in den Fällen, in denen eine Performancegebühr zu zahlen ist, gegebenenfalls angefallenen Ausgaben übersteigt. Die Verwaltungs- und betrieblichen Gebühren decken die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Gebühren der Verwahrstelle und Verwaltungsstelle, Vergütung und Auslagen der Direktoren und der Verwaltungsgesellschaft, Rechtsberatungs- und Prüfungskosten, Veröffentlichungs- und Druckkosten, Kosten für die Erstellung von erklärenden Memoranden, Finanzberichten und anderen Dokumenten für die Anteilinhaber, Kosten für Post, Telefon und Telex, Werbungskosten sowie zusätzliche Registrierungsgebühren. Anfängliche Registrierungsgebühren sind in den unten aufgeführten Gründungskosten enthalten.

4. Sonstige Kosten und Gebühren

Der Fonds wird auch die sonstigen betrieblichen Kosten, einschließlich der Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Portfolios, einschließlich behördlicher Gebühren, Brokergebühren, Gebühren für Transaktionen, an denen die im Portfolio enthaltenen Wertpapiere beteiligt sind, und Steuern tragen. Alle Ausgaben werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds berücksichtigt.

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die ein Teilfonds zu tragen hat, können nach Ermessen des Verwaltungsrats mit den Anlageerträgen und/oder dem Kapital des entsprechenden Teilfonds verrechnet werden.

Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden über 5 Jahre abgeschrieben. Genaue Angaben hierzu sind in den Jahresabschlüssen des Fonds angeführt.

5. Interessenkonflikte

Für die einzelnen Klassen innerhalb jedes Teilfonds fallen Gebühren an, insbesondere Vertriebs-, Management-, Verwaltungs-, Betriebs- und Performancegebühren, die an den Anlageverwalter und/oder die Vertriebsstellen der Klassen zu zahlen sind und die je nach Klasse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Zahlung/der Erhalt solcher Gebühren stellt einen Interessenkonflikt für den Anlageverwalter und die Vertriebsstellen dar, da diese einen finanziellen Anreiz darstellen, Anlegern oder potenziellen Anlegern Klassen aufgrund der höheren Gebühren und nicht auf Grundlage der Bedürfnisse des Anlegers oder potenziellen Anlegers anzubieten, obgleich es eine günstigere Klasse gibt und Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb desselben Teilfonds Anspruch auf eine

günstigere Klasse haben. Beispielsweise sind bei jedem Teilfonds die Gebühren der Anteilsklasse L höher als die der Klasse A. Somit besteht für den Anlageverwalter aufgrund der höheren Verwaltungsgebühren und für die Vertriebsstellen aufgrund höherer Rabatte ein finanzieller Anreiz, Anlegern oder potenziellen Anlegern Anteile der Klasse L anzubieten, selbst wenn diese Anleger oder potenziellen Anleger berechtigt sind, innerhalb desselben Teilfonds günstigere Anteile der Klasse A zu erwerben.

Besteuerung

1. Der Fonds

Gemäß der aktuellen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Einkommensteuer und die Ausschüttungen, die der Fonds zahlt, unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögensteuer.

Allerdings unterliegt jede Anteilsklasse in Luxemburg einer so genannten „taxe d'abonnement“ in Höhe von 0,05 % des Nettovermögens pro Jahr, die vierteljährlich zu zahlen ist und auf den Gesamtnettoinventarwert jeder Klasse am Ende des betreffenden Quartals zu berechnen ist.

Bezüglich der Anteilsklassen, die nur aus institutionellen Anlegern bestehen, beträgt der belastete Steuersatz lediglich 0,01 % pro Jahr, wobei die Steuer vierteljährlich zu zahlen ist und auf den Gesamtnettoinventarwert jeder Klasse am Ende des betreffenden Quartals zu berechnen ist. Eine verringerte Zeichnungssteuer von 0,01 % p. a. des Nettovermögens gilt auch, falls der ausschließliche Gegenstand einer Anteilsklasse die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist.

Die „taxe d'abonnement“ fällt nicht auf Vermögen an, welches gegebenenfalls in luxemburgische OGA angelegt ist, die ihrerseits dieser Steuer unterliegen. Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für (i) Anlagen in einen Luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGA, deren Teilfonds oder jeweils für Altersversorgungssysteme bestimmte Klassen, (iii) Geldmarkt-OGA, (iv) OGAW und OGA gemäß Teil II des Gesetzes, die die Bedingungen für Exchange Traded Funds erfüllen, und (v) OGA und deren einzelne Teilfonds mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitute ist. Eine Stempelsteuer oder sonstige Steuer fällt in Luxemburg bei der Ausgabe der Fondsanteile nicht an, mit Ausnahme einer einmalig zu zahlenden Steuer in Höhe von EUR 1.250,00, die bei der Gründung des Fonds gezahlt wurde.

In Luxemburg sind keine Steuern auf realisierte oder unrealisierte Kapitalwertsteigerungen des Fondsvermögens zu zahlen. Obgleich keine Besteuerung der lang- bzw. kurzfristigen realisierten oder unrealisierten Kapitalwertsteigerungen in anderen Ländern erwartet wird, sollten die Anleger sich bewusst sein und zur Kenntnis nehmen, dass diese – wenngleich nicht sehr wahrscheinliche – Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die ordentlichen Erträge des Fonds aus einigen Wertpapieren sowie Zinsen aus Bareinlagen können in bestimmten Ländern der Quellensteuer in unterschiedlicher Höhe unterliegen, die üblicherweise nicht erstattet wird.

2. Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige Privatpersonen

Kapitalerträge aus dem Verkauf von Anteilen durch in Luxemburg ansässige private Anleger, die Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als Geschäftsvermögen), unterliegen normalerweise nicht der Luxemburger Einkommensteuer, es sei denn:

- (i) die Anteile werden innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung bzw. nach ihrem Erwerb verkauft; oder
- (ii) die im privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen einen erheblichen Anteilsbesitz dar. Ein Anteilsbesitz wird als erheblich betrachtet, wenn der Verkäufer, alleine oder mit Ehepartner/in und minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt, innerhalb von fünf Jahren vor dem Zeitpunkt des Verkaufs im Besitz von mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds war oder ist.

Ausschüttungen aus dem Fonds unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer für Privatpersonen.

Die Luxemburger Einkommensteuer für Privatpersonen wird zu einem progressiven Einkommensteuertarif erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger unterliegen einer Körperschaftsteuer von 26,01 % (im Jahr 2019 für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg) auf Kapitalerträge, die durch den Verkauf von Anteilen erzielt wurden, sowie auf Ausschüttungen aus dem Fonds.

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, die von einer speziellen Steuerregelung profitieren, z. B. (i) eine OGA, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (ii) ein spezialisierter Investmentfond, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 zu spezialisierten Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 zu reservierten alternativen Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung unterliegt (sofern sie nicht entschieden haben, nach den allgemeinen Körperschaftsteuern besteuert zu werden), oder (iv) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 zu Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, müssen stattdessen eine jährliche Zeichnungssteuer zahlen (*taxe d'abonnement*), wodurch aus Anteilen erzielte Erträge und Gewinne nicht den Luxemburger Einkommensteuern unterliegen.

Die Anteile sind Teil des zu versteuernden Nettovermögens von in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegern, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) eine OGA, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (ii) ein Organismus, der dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, eine Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfond, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 zu spezialisierten Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 zu reservierten alternativen Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 zu Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt. Das zu versteuernde Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer zum Satz von 0,5 %. Ein reduzierter Satz von 0,05 % ist für den Teil des Nettovermögens fällig, der die Grenze von EUR 500 Millionen übersteigt.

Anwohner außerhalb von Luxemburg

Privatpersonen oder kollektive Entitäten, denen die Anteile zuzurechnen sind und die keinen dauerhaften Wohnsitz in Luxemburg haben, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die durch die Veräußerung von Anteilen oder Ausschüttungen aus dem Fonds erzielt wurden. Zudem unterliegen die Anteile keiner Vermögenssteuer

Deutsches Investmentsteuergesetz

Wenn im Anhang eines Teilfonds angegeben ist, dass ein Teilfonds kontinuierlich einen bestimmten Anteil seines Vermögens in Aktien anlegt (zum Datum dieses Prospekts beträgt das Niveau für die Qualifikation als „Aktienfonds“ 50 % und als „Mischfonds“ 25 %), sind deutsche steuerpflichtige Anleger unter Umständen in Bezug auf Anlagen in diesem Teilfonds vollständig oder teilweise von der Steuer befreit.

3. FATCA

Das FATCA-Gesetz, das Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 ist, trat 2010 in den USA in Kraft. Es verlangt von Finanzinstituten außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFI“), einmal jährlich Informationen über „Finanzkonten“ von „spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt an die US- Die Luxemburger Einkommensteuer für Privatpersonen wird zu einem progressiven Einkommensteuertarif Steuerbehörde, den Internal Revenue Service („IRS“), zu übermitteln. Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte Erträge aus US-Quellen eines FFI erhoben, das diese Anforderungen nicht erfüllt. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, „IGA“) nach Model 1 mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Der Fonds müsste daher diese Luxemburger IGA gemäß ihrer Umsetzung in das Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz“) erfüllen, um die Bestimmungen des FATCA zu erfüllen, statt direkt die US-

Steuerrichtlinien zu erfüllen, die das FATCA umsetzen. Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der luxemburgischen IGA muss der Fonds möglicherweise Informationen sammeln, die darauf abzielen, seine direkten und indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, die „spezifizierte US-Personen“ für die Zwecke des FATCA sind („meldepflichtige FATCA-Konten“). All diese Informationen zu meldepflichtigen FATCA-Konten, die dem Fonds bereitgestellt werden, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 der Konvention zwischen der US-Regierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg für die Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Verhinderung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Erträge und Kapital, die in Luxemburg am 3. April 1996 abgeschlossen wurde, automatisch mit der US-Regierung austauschen. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der luxemburgischen IGA zu erfüllen, um als FATCA-konform angesehen zu werden, indem er den Status eines

„teilnehmenden FFI“ annimmt. Der Fonds prüft laufend den Umfang der Anforderungen, die gemäß dem FATCA und insbesondere gemäß dem FATCA-Gesetz für ihn gelten.

Um die Konformität des Fonds mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, kann der Fonds:

- a. Informationen oder Dokumente anfordern, darunter W-8-Steuerformulare, ggf. eine globale Vermittleridentifikationsnummer (Global Intermediary Identification Number) oder einen anderen gültigen Nachweis über die FATCA-Registrierung beim IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status eines solchen Anteilinhabers festzustellen;
- b. Informationen zu einem Anteilinhaber und dessen Kontobestand im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, falls ein solches Konto im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA als meldepflichtiges FATCA-Konto angesehen wird;
- c. Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) über Zahlungen an Anteilinhaber mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts melden;
- d. anwendbare US-Quellensteuern aus bestimmten Zahlungen, die vom oder im Namen des Fonds an einen Anteilinhaber geleistet werden, gemäß dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA einbehalten; und
- e. persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Quellensteuer- und Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Der Fonds gibt alle Informationen an den Anleger weiter, gemäß denen (i) der Fonds für die Verarbeitung der persönlichen Daten gemäß FATCA-Gesetz verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten nur für Zwecke des FATCA-Gesetzes verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben werden dürfen; (iv) die Beantwortung von FATCA-bezogenen Fragen zwingend ist, und die entsprechenden möglichen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu und Berichtigung der Daten hat, die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger gemachten Angaben die Anforderungen des Gesetzes im Rahmen des FATCA, des FATCA-Gesetzes und der IGA nicht erfüllen.

4. Der Gemeinsame Meldestandard

Die OECD hat ein globales Modell für den automatischen Austausch von Finanzinformation zwischen Steuerbehörden entwickelt (der „Gemeinsame Meldestandard“). Der gemeinsame Meldestandard wurde auf EU-Ebene durch die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden umgesetzt (unter dem Namen „DAC 2“). Luxemburg als Mitgliedstaat der Europäischen Union nahm die DAC 2 mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Finanzinformation im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in die bestehende Gesetzgebung auf. Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute,

Vermögensinhaber zu identifizieren und festzustellen, ob diese steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg einen Informationsaustausch bezüglich Steuerinformationen vereinbart hat. Luxemburger Finanzinstitute melden dann die Finanzkontoinformationen des Vermögensinhabers an die Luxemburger Steuerbehörden, die ihrerseits diese Informationen einmal pro Jahr automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz von Kontoinhabern (einschließlich bestimmter Einrichtungen und ihren beherrschenden Personen) fordern, um ihren CRS-Status festzustellen, und Informationen über einen Anteilinhaber und dessen Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden, wenn dieses Konto als CRS-meldepflichtiges Konto im Rahmen des CRS-Gesetzes betrachtet wird. Der Fonds gibt alle Informationen an den Anleger weiter, gemäß denen (i) der Fonds für die Verarbeitung der persönlichen Daten gemäß CRS-Gesetz verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten nur für Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben werden dürfen; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen zwingend ist, und die entsprechenden möglichen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu und Berichtigung der Daten hat, die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben werden.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes erfolgt der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 für Informationen zum Kalenderjahr 2016. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste automatische Informationsaustausch für Daten zum Kalenderjahr 2016 bis zum 30. September 2017 an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Die multilaterale Vereinbarung dient dazu, den CRS in Staaten umzusetzen, die nicht der EU angehören. Hierzu sind länderspezifische Vereinbarungen erforderlich.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger gemachten oder nicht gemachten Angaben die Anforderungen des Gesetzes im Rahmen des CRS-Gesetzes nicht erfüllen.

Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen im Hinblick auf die Umsetzung des CRS an ihre fachkundigen Berater wenden.

Allgemeine Informationen

1. Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft in Form einer *société anonyme* nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und entsprechend Teil I des Gesetzes als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* (SICAV)) qualifiziert. Der Fonds wurde unter dem Namen MPC Funds in Luxemburg am 21. Dezember 2006 mit unbegrenzter Laufzeit und einem Anfangsaktienkapital von EUR 300.000,00 errichtet. Seine Satzung wurde am 19. Januar 2007 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) Nr. 20 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 21. Februar 2022 per notarieller Urkunde, die am 3. März 2022 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (das „RESA“) veröffentlicht wurde, geändert und neu formuliert.

Der Fonds ist unter der Nummer B 122 802 beim *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg eingetragen, wo seine konsolidierte Satzung hinterlegt wurde.

Das nach luxemburgischem Recht geforderte Mindestkapital des Fonds beträgt EUR 1.250.000,00.

2. Die Anteile

Die Anteile jedes Teilfonds sind frei übertragbar (vorbehaltlich dem Ermessensspielraum des Verwaltungsrates zur Beschränkung der Übertragung an US-Personen oder bei bestimmten Klassen vorbehaltlich Zulassungskriterien) und berechtigen jeweils in gleichem Maße zur Teilhabe am Gewinn und am Liquidationserlös, der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen ist. Die Bestimmungen hinsichtlich der Zurechnung sind in Abschnitt 5. „Zurechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Teilfonds“ festgelegt. Die nennwertlosen Anteile, die bei der Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, tragen keine besonderen oder Vorzugsrechte und jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme auf jeder Anteilinhaberversammlung. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden null und nichtig.

Der Fonds kann den Besitz von Anteilen durch Personen, Unternehmen und Körperschaften einschränken oder verhindern oder Anteile zwangsweise zurücknehmen, wenn solcher Besitz oder solches Halten gegen regulatorische oder gesetzliche Anforderungen oder die Interessen des Fonds oder der Mehrheit der Anteilinhaber verstößt oder in jedem anderen Fall, wie ausführlich in der Satzung beschrieben. Wenn sich für den Fonds herausstellt, dass eine vom Anteilbesitz ausgeschlossene Person entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlich Berechtigter in Bezug auf Anteile ist, kann der Fonds in eigenem Ermessen und ohne Haftung die zwangsweise Rücknahme der gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Satzung durchführen. Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat für jede Klasse die Ausgabe von ausschüttenden Anteilen und/oder thesaurierenden Anteilen beschließen.

Sollten die Anteilinhaber bei der jährlichen Hauptversammlung Ausschüttungen für Anteilklassen beschließen, so werden diese innerhalb eines Monats ab dem Datum der jährlichen Hauptversammlung ausgezahlt. Nach den luxemburgischen Gesetzen darf keine Ausschüttung beschlossen werden, die im Ergebnis dazu führt, dass das Nettovermögen des Fonds unter das gesetzlich vorgesehene Minimum sinkt.

3. Versammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Anteilinhaber wird am Sitz des Fonds in Luxemburg oder jenem anderen in der Einberufungsbekanntmachung für diese Versammlung genannten anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg an einem beliebigen Datum zu einer beliebigen Uhrzeit, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds abgehalten.

Benachrichtigungen über alle Anteilinhaberversammlungen werden im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse und in einer vom Verwaltungsrat bestimmten sonstigen Zeitung veröffentlicht und entsprechend den anwendbaren Gesetzen an die Anteilinhaber versendet.

Diese Benachrichtigungen beinhalten die Tagesordnung und präzisieren Zeit und Ort der Versammlung sowie die Zulassungsbedingungen. Sie beziehen sich zudem auf die Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und die Mehrheitserfordernisse nach luxemburgischem Recht und nach Artikel 450-1 und 450-3 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) sowie nach der Satzung des Fonds.

Die Benachrichtigungen können, sofern erlaubt und unter Berücksichtigung des luxemburgischen Rechts sowie relevanter Vorschriften, ebenfalls festlegen, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitserfordernisse einer solchen Anteilhaberversammlung auf der Grundlage der ausgestellten Aktien und der um Mitternacht am fünften Tag (der „Stichtag“) vor dem Datum der Anteilhaberversammlung in Umlauf befindlichen Aktien bestimmt wird, wobei das Recht eines Anteilhabers an der Anteilhaberversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht aufgrund seiner Aktien wahrzunehmen, unter Bezugnahme auf die am Stichtag vom Anteilhaber gehaltenen Aktien bestimmt wird.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme. Die Abstimmung über die Zahlung einer Ausschüttung für eine bestimmte Anteilsklasse bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Mehrheitsabstimmung der Anteilhaberversammlung der betreffenden Klasse. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte eines Teilfonds betrifft, muss durch einen Beschluss der Anteilhaberversammlung der Anteilhaber des Fonds und der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds genehmigt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Ausübung der Stimmrechte jedes Anteilhabers aussetzen, der seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

4. Berichte und Rechnungslegung

Geprüfte Jahresberichte sind innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte sind innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den sie sich beziehen, zu veröffentlichen. Die Jahresberichte sind mindestens 8 Tage vor dem Datum der jährlichen Anteilhaberversammlung am Sitz des Fonds verfügbar. Die Halbjahresberichte werden bei der Verwahrstelle während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich gemacht. Das Fondsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die vorbezeichneten Berichte enthalten auf EUR lautende konsolidierte Fondskonten und Detailinformationen über jeden Teilfonds in der jeweiligen Teilfondswährung.

5. Zurechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Teilfonds

Für die Zwecke der Zurechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Teilfonds hat der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds einen Vermögenspool in der folgenden Art und Weise errichtet:

- 5.1. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der Teilfonds sind dem Vermögenspool des betreffenden Fonds zuzurechnen und die zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Erträge und Kosten sind solch einem Vermögenspool nach den im Folgenden dargelegten Bestimmungen zuzuordnen.
- 5.2. Wenn ein Vermögenswert sich von einem anderen Vermögenswert ableitet, ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Vermögenspool zuzurechnen, aus dem er abgeleitet wurde und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung oder -senkung dem betreffenden Pool zuzuschreiben.
- 5.3. Sofern der Fonds im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder im Zusammenhang mit einer Betätigung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Pools eine Verbindlichkeit eingeht, ist diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zuzurechnen.
- 5.4. Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Pool zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen oder, sofern die Beträge dies rechtfertigen, anteilig nach dem Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds zugerechnet.

5.5. Bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber der Teilfonds wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung reduziert.

Sofern innerhalb der Teilfonds verschiedene Anteilklassen gebildet werden, sind die Bestimmungen auf die Zurechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Klassen entsprechend anzuwenden.

6. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

6.1 Berechnung und Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds wird in der jeweiligen Klassenwährung oder in der jeweiligen Teilfondswährung angegeben und an jedem Bewertungstag mittels Division des dem Teilfonds zuzurechnenden Nettovermögens – berechnet aus dem Wert des dem jeweiligen Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag zuzurechnenden Anteils an den Vermögenswerten abzüglich des Anteils an den Verbindlichkeiten – durch die Anzahl der dann im Umlauf befindlichen Anteile nach den unten festgelegten Bewertungsregeln bestimmt. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Einheit der relevanten Währung auf- oder abgerundet werden, wie vom Fonds festgelegt. Falls seit der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eine wesentliche Änderung der Kurse in Märkten, in denen ein wichtiger Anteil der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Anlagen gehandelt oder notiert wird, eingetreten ist, kann der Fonds zum Schutz der Interessen der Anleger und des Fonds die erste Bewertung stornieren und eine zweite Bewertung durchführen, die für alle an diesem Bewertungstag erhaltenen Anträge anzuwenden ist.

Bei der Erstellung der geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte wird der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages der Jahres- oder Halbjahresperiode durch den am letzten Tag der betreffenden Berichtsperiode berechneten Nettoinventarwert ersetzt, wenn der letzte Tag des Geschäftsjahres oder des Halbjahreszeitraums kein Geschäftstag ist.

In Abweichung von den unten genannten Bewertungsgrundsätzen wird der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres oder Halbjahres auf der Grundlage der letzten Preise des betreffenden Geschäftsjahres oder Halbjahres berechnet.

Der Wert der Vermögensgegenstände wird wie folgt bestimmt:

- 6.1.1 Der Wert von Barmitteln und Einlagen, Wechseln und Zahlungsverpflichtungen, vorab bezahlten Kosten, Bardividenden, erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht bezahlten Zinsen, ist jeweils mit vollem Betrag anzusetzen, soweit es im Einzelfall nicht unwahrscheinlich ist, dass er vollständig bezahlt oder einziehbar ist; in diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines angemessenen Abschlags ermittelt, um den wahren Wert widerzuspiegeln.
- 6.1.2 Der Wert von Vermögensgegenständen, die an einer Börse zugelassen sind oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs an der Börse, die normalerweise den Hauptmarkt für solche Vermögensgegenstände darstellt.
- 6.1.3 Der Wert von Vermögensgegenständen, die in einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Preis.
- 6.1.4 Falls Vermögensgegenstände nicht an einer Börse oder an einem sonstigen geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, oder falls in Bezug auf Vermögensgegenstände, die an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der nach den vorstehenden Absätzen (b) und (c) bestimmte Wert nicht den gerechten Marktwert der betreffenden Vermögensgegenstände widerspiegelt, wird der Wert aufgrund des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises vorsichtig und in gutem Glauben festgelegt.
- 6.1.5 Der Liquidationswert von Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, ist der nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien bestimmte Erlöswert auf der Grundlage einer konsistenten Anwendung für die unterschiedlichen Kontraktvarianten. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, richtet sich nach den letzten verfügbaren Schluss- oder

Abwicklungskursen dieser Geschäfte an Börsen und geregelten Märkten, an denen die bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte vom Fonds gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass der Wert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die am Tag, auf die sich die Bewertung des Vermögens bezieht, nicht liquidiert werden können, den Wert erhalten, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtet.

- 6.1.6 Credit Default Swaps werden nach dem aktuellen Wert des zukünftigen Geldflusses bewertet, unter Einbeziehung der Marktgegebenheiten, wenn der Geldfluss wegen der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls anzupassen ist. Zinsswaps werden nach ihrem Marktwert mit Bezug auf die geltenden Zinssatzkurven bewertet. Andere Swaps werden zum gerechten Marktwert bewertet, der in gutem Glauben nach den vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmten und den vom Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Grundsätzen festgelegt wird.
- 6.1.7 Anlagen in OGAW und sonstigen OGA werden mit ihren letzten offiziellen oder – soweit diese aktueller als die offiziellen Nettoinventarwerte sind und die Verwaltungsstelle ausreichende Sicherheit hat, dass die Bewertungsmethode der inoffiziellen Nettoinventarwerte mit der Berechnungsmethode der offiziellen Nettoinventarwerte vereinbar ist – inoffiziellen Nettoinventarwerten (d. h. die nicht generell zum Zweck der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Zielfonds verwendet werden) angesetzt, die von den betreffenden Administratoren zur Verfügung gestellt wurden.

Sofern Ereignisse eingetreten sind, die eine Änderung des Nettoinventarwerts solcher Aktien oder Anteile von OGAW und/oder OGA seit der Berechnung des letzten offiziellen Nettoinventarwerts zur Folge haben, kann der Wert solcher Aktien oder Anteile angepasst werden, um die vernünftige Auffassung des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft über die Wertänderung widerzuspiegeln.

- 6.1.8 Nicht notierte Geldmarktinstrumente, die von der Gesellschaft mit einer Restlaufzeit von 90 oder weniger Tagen gehalten werden, werden nach der Methode der amortisierten Kosten mit ihrem annähernden Marktwert bewertet.
- 6.1.9 Sämtliche sonstigen Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte werden zum gerechten Marktwert bewertet, der nach den vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt wird.

Für die Bestimmung des Werts der Vermögenswerte der Teilfonds vertraut die Verwaltungsstelle auf die von verschiedenen professionellen Preisquellen (einschließlich Fondsadministratoren und Broker) gelieferten Informationen. Soweit keine offenkundigen Fehler vorliegen und soweit diesbezüglich sorgfältig gehandelt und geprüft wurde, trägt die Verwaltungsstelle keine Verantwortung für die Richtigkeit der von den Preisquellen gelieferten Bewertungen.

Unter Umständen, in denen eine oder mehrere Preisquellen keine Bewertungen für einen wichtigen Teil der Vermögenswerte an die Verwaltungsstelle liefern, ist letztere ermächtigt, von der Berechnung eines Nettoinventarwerts abzusehen und ist in diesem Fall möglicherweise nicht in der Lage, Ausgabe- und Rücknahmepreise festzulegen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall umgehend von der Verwaltungsstelle darüber zu informieren. Der Verwaltungsrat kann dann die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“ beschließen.

Der Wert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Teilfondswährung angegeben sind, wird zu den letzten von einer größeren Bank notierten Kursen in die Teilfondswährung konvertiert. Falls solche Notierungen nicht zur Verfügung stehen, wird der Wechselkurs in gutem Glauben nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt.

Unter Umständen, in denen die Interessen der Anteilhaber oder des Fonds dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts des Fonds besser widerspiegelt und die vorgenannten Bewertungsmethoden unmöglich oder unangemessen erscheinen. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat beispielsweise den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds vor der Veröffentlichung anpassen,

um den angenommenen beizulegenden Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung widerzuspiegeln. Wenn eine Anpassung vorgenommen wird, wird sie einheitlich auf alle Klassen desselben Teilfonds angewandt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse und der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil jedes Teilfonds sind während der Geschäftszeiten am Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und auf den Websites www.redwheel.com und www.fundinfo.com verfügbar.

6.2 Swing-Pricing-Anpassung

Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Nettoinventarwerts pro Anteil erleiden, wenn Anleger Anteile an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handels- und sonstigen Kosten (unter anderem Geld-Brief-Spannen, Ausführungskommissionen und Stempelsteuern) widerspiegelt, die entstehen, wenn der Anlageverwalter Wertpapierabschlüsse tätigt, um Zahlungsmittelzuflüsse bzw. -abflüsse unterzubringen.

Um dieser Beeinträchtigung entgegenzuwirken, kann ein „Swing Pricing“-Mechanismus eingerichtet werden, um die Interessen der Anteilhaber jedes Teilfonds zu schützen. Übersteigen an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen der Anteil eines Teilfonds eine vorher festgelegte Schwelle, die für jeden Teilfonds vom Verwaltungsrat regelmäßig überprüft wird, kann der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst werden, um jeweils den Nettozufluss bzw. -abfluss widerzuspiegeln. Die Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden vom Verwaltungsrat aufgrund der letzten verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ermittelt. Der „Swing Pricing“-Mechanismus kann über alle Teilfonds hinweg angewendet werden. Das Ausmaß der Preisanpassung wird vom Verwaltungsrat festgelegt, sodass die Handels- und anderen Kosten darin enthalten sind. Diese Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds verschieden sein und übersteigt nicht 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts pro Anteil. Der Swing Pricing-Mechanismus wird auf die Kapitalaktivitäten auf Teilfondsebene angewendet und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers. Resultiert die Nettoveränderung in einem Anstieg aller Anteile des Teilfonds, entspricht diese Anpassung einem Zuschlag, und bei einem Rückgang aller Anteile des Teilfonds einem Abschlag. In Bezug auf bestimmte Klassen hat der Anlageverwalter möglicherweise Anspruch auf eine Performancegebühr, die gegebenenfalls auf dem ohne Swing-Pricing errechneten NIW basiert.

7. Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile einer oder mehrerer Teilfonds kann ausgesetzt werden während:

- 7.1 eines Zeitraums, in dem ein Hauptmarkt oder eine Hauptbörse, an denen ein wichtiger Anteil der Anlagen Unter Umständen, in denen eine oder mehrere Preisquellen keine Bewertungen für einen wichtigen Teil der des betreffenden Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, außerhalb der regelmäßigen Feiertage geschlossen ist oder in dem Geschäfte hierin beschränkt oder ausgesetzt sind; oder
- 7.2 des Bestehens einer Notfallsituation, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds nicht durchführbar ist;
- 7.3 eines Zusammenbruchs der normalerweise zur Bestimmung der Preise oder Werte der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der aktuellen Kurse und Werte an einem Markt oder einer Börse verwendeten Kommunikations- und Berechnungsmittel;
- 7.4 eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen in den Fonds zurückzuführen oder in dem jeglicher Umtausch von Mitteln im Zusammenhang mit der Liquidation oder Akquisition von Anlagen oder Zahlungen, die für die Rücknahme von Anteilen fällig werden, nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.
- 7.5 Jeder Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder die Rücknahmen der zugrunde liegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen, ausgesetzt sind;

- 7.6 Jeder Zeitraum, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es praktisch unmöglich oder den Anteilhabern gegenüber unfair wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds des Fonds fortzusetzen;
- 7.7 Im Falle der Auflösung oder Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ab dem Datum seines Beschlusses, den Anteilhabern die Auflösung oder Liquidation des Fonds vorzuschlagen, bzw. ab dem Datum seines Beschlusses, den betreffenden Teilfonds aufzulösen oder zu liquidieren, auszusetzen; oder
- 7.8 Jeder Zeitraum, in dem Umstände vorliegen, die eine Aussetzung zum Schutz der besten Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber nach geltendem Recht rechtfertigen würden

Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds für jeden Zeitraum auszusetzen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Teilfonds vom Fonds aufgrund der oben beschriebenen Ermächtigungen ausgesetzt wurde. Die während der Aussetzung gestellten Rücknahme-/Umtauschanträge können durch schriftliche Benachrichtigung zurückgezogen werden, die die Verwaltungsstelle vor dem Ende der Aussetzung erhält. Sollte solch ein Widerruf nicht erfolgen, werden die betreffenden Anteile am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstag zurückgenommen/umgetauscht. Falls der Zeitraum verlängert wird, erscheint eine Mitteilung auf der Website www.redwheel.com. Anleger, die die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden über die Aussetzung bei Stellung des Antrags informiert.

Ferner ist der Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Verschmelzung von Unternehmen berechtigt, die Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen vorübergehend auszusetzen, sofern eine derartige Aussetzung im Interesse des Schutzes der Anteilhaber erfolgt.

8. Verschmelzung, Liquidation und Umstrukturierung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation von Teilfonds beschließen, falls das Nettovermögen eines Teilfonds unter den Gegenwert von 5 Millionen EUR oder einen anderen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit als Mindestvermögen für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb festgelegten Betrag sinkt, soweit dies im Interesse der Anteilhaber erforderlich ist, wenn es aus Rationalisierungsgründen notwendig wird oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation bezüglich des betreffenden Teilfonds eine solche Liquidation rechtfertigt. Die Entscheidung der Liquidation wird den betroffenen Anteilhabern vor dem Liquidationsstichtag unter Angabe der Gründe und des Liquidationsverfahrens bekanntgegeben. Soweit der Verwaltungsrat im Interesse oder zwecks Gleichbehandlung der Anleger nichts anderes beschließt, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds, auf der Basis der geltenden Nettoinventarwerte und unter Berücksichtigung der geschätzten Liquidationskosten, weiterhin Rücknahme- oder Umtauschanträge für ihre Anteile stellen. Vermögenswerte, die bis zum Ende der Liquidation des Teilfonds nicht an die Berechtigten verteilt werden können, werden bei der Caisse de Consignation zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Jede Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem anderen (luxemburgischem Recht unterliegenden oder nicht unterliegenden) OGAW oder einem Teilfonds davon wird vom Verwaltungsrat beschlossen, insofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung einer solchen Verschmelzung der Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds zu überlassen. Sollte der Fonds im Zuge der Verschmelzung eines Teilfonds nicht weiterbestehen, wird die Verschmelzung ungeachtet der vorstehenden Angaben durch die Versammlung der Anteilhaber gemäß den Vorschriften der Mehrheits- und Beschlussfassungsfähigkeit zur Änderung der Gesellschaftssatzung beschlossen. Für solche Versammlungen gelten keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst.

Unter den gleichen Umständen wie im vorstehenden Absatz über die Liquidation eines Teilfonds beschrieben, kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung des Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds beschließen. Ein solcher Beschluss wird vom Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht (oder gegebenenfalls mitgeteilt) und enthält Informationen über die zwei oder mehr neuen Teilfonds. Diese Veröffentlichung erfolgt in der Regel einen Monat vor dem Datum, an dem die Umstrukturierung wirksam wird, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die

Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds wirksam wird. Für die Versammlung, auf der über die Aufteilung in mehrere Teilfonds entschieden wird, gelten keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und jeder Beschluss zu diesem Thema kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

9. Liquidation des Fonds

Der Fonds ist für eine unbestimmte Laufzeit gegründet und die Liquidation wird üblicherweise durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen. Eine solche Versammlung muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds auf weniger als zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals absinkt. Die Versammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, soll durch einfache Mehrheit der in der Versammlung repräsentierten Anteile über die Auflösung beschließen.

Sofern das Nettovermögen unter ein Viertel des Mindestkapitals absinkt, kann die Auflösung von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten.

Sollte der Fonds oder ein Teilfonds liquidiert werden, wird diese Liquidation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt, welche die zu unternehmenden Schritte spezifizieren, die den Anteilhabern die Beteiligung an den Liquidationserlösen ermöglichen und die in diesem Zusammenhang die treuhänderische Hinterlegung etwaiger Beträge, die bis zum Liquidationsschluss nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten, vorschreibt. Beträge, auf die innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Anspruch erhoben wird, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Die Nettoliquidationserlöse jedes Teilfonds sind an die Anteilhaber der betreffenden Teilfonds anteilig entsprechend ihrer Beteiligungen zu verteilen. Diese Liquidationserlöse dürfen jedoch erst ausgezahlt werden, wenn alle administrativen Anforderungen, einschließlich Eingang aller erforderlichen Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, erfüllt sind. Auf die bis zur Erfüllung dieser administrativen Anforderungen einbehaltenen Erlöse werden keine Zinsen gezahlt.

10. Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden abgeschlossen:

- 10.1 Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, der zufolge Letztere als Verwaltungsgesellschaft handelt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- 10.2 Eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und RWC Asset Management LLP, der zufolge Letztere als Anlageverwalter des Teilfonds fungiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- 10.3 Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und Brown Brothers Harriman, der zufolge Letztere als einzige Depotbank des Fonds ernannt wird. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- 10.4 Eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Verwaltungsstelle. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- 10.5 Eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und RWC Partners Limited, der zufolge Letztere als globale Vertriebsstelle handelt. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- 10.6 Eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Londoner Niederlassung der UBS AG, der zufolge Letztere als Prime Broker agiert. Diese Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- 10.7 Eine Vereinbarung zwischen RWC Asset Management LLP und Nissay Asset Management Corporation, gemäß derer Letztere als Sub-Investmentmanager des Teilfonds Redwheel Funds - Redwheel Nissay Japan Focus Fund agiert. Diese Vereinbarung wurde für unbegrenzte Dauer getroffen und kann von beiden Vertragsparteien mit sechsmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.

- 10.8 Eine Vereinbarung zwischen RWC Asset Management LLP und RWC Asset Advisors (US) LLC, der zufolge Letztere als Sub-Investmentmanager folgender Teilfonds agiert von: (i) dem Teilfonds Redwheel Funds – Redwheel Global Emerging Markets Fund und dem (ii) Redwheel Funds – Redwheel Sustainable Emerging Markets Fund. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- 10.9 Eine Vereinbarung zwischen RWC Asset Management LLP und RWC Singapore (Pte) Limited, der zufolge Letztere als Sub-Investmentmanager des Teilfonds Redwheel Funds – Redwheel China Equity Fund agiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

11. Dokumente

Kopien der oben erwähnten Verträge (andere als die unter 10.8, 10.9 und 10.10 genannten) sind kostenlos zur Einsicht erhältlich und Kopien der Satzung des Fonds, der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte für die Anteilsklassen und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht sind während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg und in den Geschäftsstellen des Anlageverwalters, deren Adressen in diesem Verkaufsprospekt angegeben sind, kostenlos erhältlich.

12. Zusätzliche Hinweise für Anleger und Beschwerdemanagement

Kopien der Unterlagen, auf die in Punkt 11. Bezug genommen wird, sind während der normalen Geschäftszeiten ebenfalls kostenlos bei den Geschäftsstellen des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich, dessen Anschrift in diesem Prospekt angegeben ist.

Die Anleger können zudem Informationen in englischer Sprache über die Preise der Anteile der Teilfonds erhalten, bei den Geschäftsstellen des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile der Teilfonds beantragen (und Zahlung erhalten).

Die Anleger können gemäß geltender Gesetze und Bestimmungen Beschwerden über den Fonds bei der Verwahrstelle und Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft sowie allen anderen beauftragten Dienstleistern, einschließlich dem Anlageverwalter und der globalen Vertriebsstelle, einreichen. Die Richtlinie zum Beschwerdemanagement der Verwaltungsgesellschaft ist kostenlos unter <https://www.waystone.com/our-funds/waystone-management-company-lux-s-a/> verfügbar. Einschlägige Informationen über die Beschwerdemanagement-Richtlinien der anderen beauftragten Dienstleister erhalten Sie, indem Sie sich direkt an den entsprechenden Dienstleister wenden.

Weitere Informationen sind auf Anfrage beim Geschäftssitz des Fonds unter Berücksichtigung des luxemburgischen Rechts sowie relevanter Vorschriften erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die bei der Ausübung des Stimmrechts betreffend den Fonds verfolgte Strategie, die Politik zur Zeichnung von Aufträgen im Namen des Fonds mit anderen Einheiten sowie die beste Ausführungspolitik.

Anteilsinhaber-Benachrichtigungen – Nicht wesentliche Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen an die Anteilsinhaber können auf der Website <https://www.waystone.com/> veröffentlicht werden. Darüber hinaus, und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben ist, werden die Anteilsinhaber außerdem schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert.

13. Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), trat am 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung führt die neue Anforderung ein, dass alle Referenzwert-Administratoren, die Indizes bereitstellen, die in der EU als Referenzwert verwendet werden oder verwendet werden sollen, von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“)

zugelassen oder bei dieser registriert sein müssen. Die Benchmark-Verordnung verbietet die Verwendung von Referenzwerten, sofern diese nicht von einem Administrator aus der EU erstellt werden, der von der ESMA zugelassen oder registriert ist, oder Nicht-EU-Referenzwerte sind, die im Rahmen der Drittstaat-Regelung der Benchmark-Verordnung im öffentlichen Register der ESMA enthalten sind. Referenzwert-Administratoren aus der EU sollten vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung beantragen. Aktualisierte Informationen über das gemäß der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführte Register der Administratoren und Referenzwerte (das „Register“) sollten spätestens bis zum

1. Januar 2020 verfügbar sein. Referenzwert-Administratoren aus Drittstaaten müssen der in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Drittstaat-Regelung entsprechen.

Die von bestimmten Teilfonds verwendeten Referenzwerte, wie im jeweiligen Teilfonds-Anhang angegeben, werden zum Datum dieses Prospekts von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, die entweder: (i) im Register enthalten sind; oder (ii) von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Benchmark-Verordnung gewährt werden, profitieren und dementsprechend möglicherweise noch nicht im Register eingetragen sind. Zum Datum dieses Prospekts ist nur Tokyo Stock Exchange (der Administrator für den Referenzwert der Teilfonds Redwheel Nissay Japan Focus Fund) im Register enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt mit Unterstützung des Anlageverwalters einen schriftlichen Plan zur Verfügung, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung der Referenzwerte ergriffen werden. Dieser Plan ist auf Anfrage kostenlos an seinem eingetragenen Sitz in Luxemburg erhältlich.

14. EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (bekannt als Offenlegungsverordnung, ESG-Verordnung oder „SFDR“), die Teil eines umfassenderen Gesetzespakets im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Kommission in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung ist, trat am 10. März 2021 in Kraft.

Der Anlageverwalter bewertet den Bedarf jedes Teilfonds hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisikoerwägungen und implementiert zusätzliche Offenlegungen bezüglich dieser Integration in den Anlageprozess, soweit dies für den betreffenden Teilfonds angemessen ist. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Integration dieser Risikoanalyse in Übereinstimmung mit den Anlagezielen der Teilfonds dazu beitragen könnte, die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger zu erhöhen. Allerdings können Nachhaltigkeitsrisiken, sofern sie nicht bereits vorhergesehen und in den Bewertungen der Anlagen berücksichtigt wurden, erhebliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktkurs und/oder die Liquidität der Anlage und damit auf die Rendite der Teilfonds haben.

Zum Datum dieses Prospekts fördern alle Teilfonds entweder ökologische oder soziale Merkmale oder verfolgen ein nachhaltiges Anlageziel (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung). Für diese Teilfonds werden in Anhang II des vorliegenden Prospekts Anhänge mit den entsprechenden Informationen bereitgestellt.

Bis auf Weiteres berücksichtigt Waystone Management Company (Lux) S.A. - sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt auf seiner Website anders angegeben - keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Hauptgrund hierfür ist der Mangel an verfügbaren Informationen und Daten, um eine angemessene Beurteilung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen vorzunehmen.

Ungeachtet der obigen Angaben berücksichtigt der Anlageverwalter jedoch die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, soweit dies angemessen, d. h. relevant für die spezifische Anlageklasse und/oder Strategie ist. Die berücksichtigten Arten von Auswirkungen sind breit gefächert und können unter anderem diejenigen beinhalten, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und

nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten („**SFDR RTS**“) genannt sind.

Die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Die diesem Teilfonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für bestimmte Teilfonds in den nachfolgenden Anhängen gemäß SFDR RTS ausführlicher offengelegt werden.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Offenlegungsverordnung, der SFDR RTS und der entsprechenden Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.waystone.com/our-funds/waystone-management-company-lux-s-a/>.

Anhang I: Einzelheiten zu den Teilfonds

1. Redwheel Funds – Redwheel Global Convertibles Fund
2. Redwheel Funds – Redwheel Asia Convertibles Fund
3. Redwheel Funds – Redwheel Responsible Convertibles Fund
4. Redwheel Funds – Redwheel Nissay Japan Focus Fund
5. Redwheel Funds – Redwheel Global Emerging Markets Fund
6. Redwheel Funds – Redwheel Next Generation Emerging Markets Equity Fund
7. Redwheel Funds – Redwheel China Equity Fund
8. Redwheel Funds – Redwheel Global Equity Income Fund
9. Redwheel Funds – Redwheel Responsible Global Income Fund
10. Redwheel Funds – Redwheel Sustainable Emerging Markets Fund
11. Redwheel Funds – Redwheel Clean Economy Fund
12. Redwheel Funds – Redwheel Biodiversity Fund
13. Redwheel Funds – Redwheel Life Changing Treatments Fund

1. Redwheel Funds – Redwheel Global Convertibles Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

EUR

2. Zeichnung und Rücknahme der Anteile

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme müssen bis 13:00 Uhr (MEZ) an dem vor einem Bewertungstag liegenden Geschäftstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des auf diesen folgenden Bewertungstags abgewickelt.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren	Ausgabeaufschlag
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,80 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse L	Bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LA	Bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LB	Bis zu 0,80 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LR	Bis zu 0,80 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse R	Bis zu 0,80 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

Anteile der Klasse S	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

4. **Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindestfolgeanlage**

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse S in dem Teilfonds beträgt EUR 200.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestanlagebestand für Anteile der Klasse S in dem Teilfonds beträgt EUR 200.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. **An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren**

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. **Anlageziel**

Erzielung einer Rendite durch die vorwiegende Anlage in einem weltweit diversifizierten Portfolio wandelbarer Wertpapiere.

7. **Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) vorwiegend in wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen weltweit, einschließlich der Schwellenländer, begeben werden.

Der Teilfonds kann ergänzend auch in Geldmarktinstrumente, Anleihen, Aktien, Optionsscheine, Optionen, Futures und andere OTC-Derivate investieren. Der Teilfonds wird keine Schuldtitel halten, die von anerkannten Rating-Agenturen oder, sofern ein Wertpapier keine Bewertung hat, mittels des internen Verfahrens des Anlageverwalters mit einem niedrigeren Rating als B-/B3 (zum Zeitpunkt des Kaufs) bewertet wurden. Fällt die Bewertung eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers unter B-/B3, wird der Anlageverwalter die Situation überprüfen und versuchen, eine Verbesserung zu erreichen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die wandelbare Wertpapiere ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen durch und vergibt Scores für alle potenziellen und aktuellen Positionen, unterstützt durch Analysen Dritter und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS. Die Scores kommen im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung zum Einsatz und spiegeln qualitative und quantitative Eingaben wider. Der Teilfonds wird so verwaltet, dass bei der Berücksichtigung des ESG-Profiles eine Qualitätsausrichtung beibehalten wird. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse in Bezug auf Emittenten an, die an Produkten oder Geschäftspraktiken beteiligt sind, die schädliche Aktivitäten beinhalten. Wenn ein Unternehmen ein hohes Potenzial für Kontroversen oder ein rückläufiges ESG-Ranking aufweist, kann der Anlageverwalter entscheiden, diesen Emittenten zu meiden. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern für die einzelnen Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand von zwölf spezifischen Kategorien beurteilt (die nachstehend beschrieben sind). Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Kategorie eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte und Bewertungsmodelle umfasst. Die Ausschlüsse sind zwar für die Auswahl der Anlagen verbindlich, der Anlageverwalter ist jedoch nicht an die Ergebnisse der einem Emittenten zugewiesenen ESG-Punktzahl gebunden.

ALLGEMEINE ESG-POLITIK UND BERICHTERSTATTUNG

1. Nachhaltigkeits-/Geschäftsführungspolitik und ESG-Berichterstattungspraktiken des Unternehmens

GOVERNANCE

2. Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats
3. Qualität von Abschlüssen, Offenlegung und Abschlussprüfung
4. Anreizpläne für Management und Mitarbeiter / Aktienbesitz
5. Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte
6. Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

SOZIALE VERANTWORTUNG

7. Politik des Unternehmens im Hinblick auf Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter, Achtung der Menschenrechte
8. Personalmanagement (Fluktuation, Gesundheit und Sicherheit, Tarifverträge)
9. Produkt- und Dienstleistungs-Governance (Qualität, Sicherheit, Preisgestaltung, Darlehens- und Vermarktungspraktiken, Datenschutz usw.)
10. Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftliches Engagement

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

11. Umweltpolitik des Unternehmens; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energie
12. Betriebsvorfälle innerhalb der letzten fünf Jahre (Abfallmanagement, Störfälle und Kontaminierung, umweltbezogene Geldstrafen und Sanktionen)

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf eine beliebige Währung lauten. Ein Engagement in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegenüber der Währung des Teilfonds abgesichert werden, um Wechselkursrisiken abzumildern. Konkret dürfen zu diesem Zweck Währungs-Futures, Devisentermingeschäfte sowie OTC-Optionen eingesetzt werden

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und anderen OGA einschließlich Teilfonds des Fonds anlegen.

Ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den Refinitiv Global Focus Hedged Convertible Bond Index oder ähnliche Benchmarks lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, mit einem – verglichen mit reinen Aktienfonds – potenziell niedrigeren Risikoprofil. Wandelbare Wertpapiere bieten einige der potenziellen Renditen von Aktien mit den niedrigeren Volatilitätseigenschaften, die mit Anleihen verbunden sind.

Risikoprofil

Das Risiko des Portfolios liegt im mittleren Bereich. Wandelbare Wertpapiere sind hybride Anlageformen zwischen Anleihe und Aktie, die es dem Inhaber erlauben, unter bestimmten Umständen in Aktien umzuwandeln. Daher sollten Anleger mit einer höheren Volatilität als bei reinen Anlagen in Anleihen und mit einem höheren Risiko von Kapitalverlust rechnen – mit dem Potenzial für höhere Renditen. Zudem können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten die Gesamtvolatilität des Portfolios erhöhen.

8. Verwendung von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Total Return Swaps

Der Teilfonds beabsichtigt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu nutzen. Sollte der Teilfonds deren Nutzung beabsichtigen, wird dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA- Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW- Themen sowie mit der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

2. Redwheel Funds – Redwheel Asia Convertibles Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Zeichnung und Rücknahme der Anteile

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (MEZ) am Geschäftstag vor einem Bewertungstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des auf diesen folgenden Bewertungstags abgewickelt.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren	Ausgabeaufschlag
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,80 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse L	Bis zu 2,10 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LA	Bis zu 1,80 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LB	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LR	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse P	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

Anteile der Klasse R	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse ZF	Keine Verwaltungsgebühr	Keine Gebühr	k. A.
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

4. An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren

Eine Performancegebühr gilt für die Anteile der Klasse P dieses Teilfonds, wie im Einzelnen unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ im Hauptteil des Prospekts als „Methodik B“ beschrieben.

Die für die Berechnung der Performancegebühr verwendete Benchmark ist der Refinitiv Asia ex Japan Convertible USD Hedged. Der Performancegebührensatz (wie unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ erläutert) beträgt 15 %.

Der Kristallisierungszeitraum für die Berechnung der Performancegebühr dieses Teilfonds ist das jeweilige Kalenderjahr. Der erste Kristallisierungszeitraum beginnt mit der Auflegung des Teilfonds und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

5. Anlageziel

Erzielung einer Rendite durch die vorwiegende Anlage in einem diversifizierten Portfolio wandelbarer Wertpapiere aus ganz Asien.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) vorwiegend in wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen in Asien, einschließlich der Schwellenländer, begeben werden.

Der Teilfonds kann ergänzend auch in Geldmarktinstrumente, Anleihen, Aktien, Optionsscheine, Optionen, Futures und andere OTC-Derivate investieren.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die wandelbare Wertpapiere ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen durch und vergibt Scores für alle potenziellen und aktuellen Positionen, unterstützt durch Analysen Dritter und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS. Die Scores kommen im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung zum Einsatz und spiegeln qualitative und quantitative Eingaben wider. Der Teilfonds wird so verwaltet, dass bei der Berücksichtigung des ESG-Profiles eine Qualitätsausrichtung beibehalten wird. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse in Bezug auf Emittenten an, die an Produkten oder Geschäftspraktiken beteiligt sind, die schädliche Aktivitäten beinhalten. Wenn ein Unternehmen ein hohes Potenzial für Kontroversen oder ein rückläufiges ESG-Ranking aufweist, kann der Anlageverwalter entscheiden, diesen Emittenten zu meiden. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass

die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern für die einzelnen Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand von zwölf spezifischen Kategorien beurteilt (die nachstehend beschrieben sind). Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Kategorie eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte und Bewertungsmodelle umfasst. Die Ausschlüsse sind zwar für die Auswahl der Anlagen verbindlich, der Anlageverwalter ist jedoch nicht an die Ergebnisse der einem Emittenten zugewiesenen ESG-Punktzahl gebunden.

ALLGEMEINE ESG-POLITIK UND BERICHTERSTATTUNG

1. Nachhaltigkeits-/Geschäftsführungspolitik und ESG-Berichterstattungspraktiken des Unternehmens

GOVERNANCE

2. Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats
3. Qualität von Abschlüssen, Offenlegung und Abschlussprüfung
4. Anreizpläne für Management und Mitarbeiter / Aktienbesitz
5. Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte
6. Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

SOZIALE VERANTWORTUNG

7. Politik des Unternehmens im Hinblick auf Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter, Achtung der Menschenrechte
8. Personalmanagement (Fluktuation, Gesundheit und Sicherheit, Tarifverträge)
9. Produkt- und Dienstleistungs-Governance (Qualität, Sicherheit, Preisgestaltung, Darlehens- und Vermarktungspraktiken, Datenschutz usw.)
10. Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftliches Engagement

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

11. Umweltpolitik des Unternehmens; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energie
12. Betriebsvorfälle innerhalb der letzten fünf Jahre (Abfallmanagement, Störfälle und Kontaminierung, umweltbezogene Geldstrafen und Sanktionen)

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf eine beliebige Währung lauten. Ein Engagement in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegenüber der Währung des Teilfonds abgesichert werden, um Wechselkursrisiken abzumildern. Konkret dürfen zu diesem Zweck Währungs-Futures, Devisentermingeschäfte sowie OTC-Optionen eingesetzt werden

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA, einschließlich Teilfonds des Fonds, investieren.

Der Teilfonds wird keine Schuldtitel halten, die von anerkannten Rating-Agenturen oder, sofern ein Wertpapier keine Bewertung hat, mittels des internen Verfahrens des Anlageverwalters mit einem niedrigeren Rating als B-/B3 (zum Zeitpunkt des Kaufs) bewertet wurden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherten Wertpapieren („ABS“) halten. Das erforderliche Kreditrating dieser ABS ist mindestens BBB-/Baa3 (zum Zeitpunkt des Kaufs) oder ein gleichwertiges internes Rating.

Fällt das Rating für ein vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier unter B-/B3 (bzw. BBB-/Baa3 im Falle von ABS), wird der Anlageverwalter die Situation unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber so schnell wie möglich überprüfen und versuchen, Abhilfe zu schaffen, es sei denn, diese Wertpapiere werden anschließend während dieses Berichtszeitraums wieder auf das entsprechende Mindestkreditniveau oder darüber gehoben.

Anlagen in nachrangigen Anleihen, die bei Eintreten eines in den vertraglichen Bedingungen definierten Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt werden können oder deren Nennwert verringert werden kann (so genannte CoCo-Anleihen, die auf der Grundlage der Kapitalquoten eines Bankenemittenten zwangsweise von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt werden), werden nur einen kleinen Teil des Teilfondsvermögens ausmachen (max. 5 %).

Andere Anlagen außer wandelbaren Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, sind die Folgenden: (i) ABS, (ii) Credit Linked Notes, oder (iii) andere Instrumente, bei denen die Erfüllung oder Rückzahlung mit einem Kreditrisiko verbunden ist oder die das Kreditrisiko eines Dritten übertragen, wenn (a) solche Instrumente an einer Börse notiert sind, (b) solche Instrumente an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder darin enthalten sind, oder (c) der Emittent seinen Sitz innerhalb des EWR hat oder Vollmitglied der OECD ist.

Ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den Refinitiv Asia ex Japan Hedged Index oder ähnliche Benchmarks zum Performancevergleich und für die Berechnung von Performancegebühren (siehe oben). Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, mit einem – verglichen mit reinen Aktienfonds – potenziell niedrigeren Risikoprofil. Wandelbare Wertpapiere bieten einige der potenziellen Renditen von Aktien mit den niedrigeren Volatilitätseigenschaften, die mit Anleihen verbunden sind.

Risikoprofil

Das Risiko des Portfolios liegt im mittleren Bereich. Wandelbare Wertpapiere sind hybride Anlageformen zwischen Anleihe und Aktie, die es dem Inhaber erlauben, unter bestimmten Umständen in Aktien umzuwandeln. Daher sollten Anleger mit einer höheren Volatilität als bei reinen Anlagen in Anleihen und mit einem höheren Risiko von Kapitalverlust rechnen – mit dem Potenzial für höhere Renditen. Zudem können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten die Gesamtvolatilität des Portfolios erhöhen. Auch sollten die Anleger sich bewusst sein, dass der Teilfonds in Asien und in Schwellenländern investiert, wo zusätzliche politische und wirtschaftliche Risiken vorhanden sind, während Wertpapiere durch niedrige Liquidität, geringe Transparenz und größere finanzielle Risiken beeinträchtigt sein können.

7. Verwendung von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Total Return Swaps

Der Teilfonds beabsichtigt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu nutzen. Sollte der Teilfonds deren Nutzung beabsichtigen, wird dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA- Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW- Themen sowie mit der SFT-Verordnung aktualisiert.

8. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

9. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

Die Teilfondswährung ist das GBP, Vermögenswerte können aber auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden. Der Teilfonds kann auch zu Absicherungs- und Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die entweder an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden und in die der Teilfonds investieren kann, gehören unter anderem Optionen, Swaps und Index-Futures.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den FTSE All Share TR Index oder ähnliche Benchmarks lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll Anlegern den Zugang zu vorwiegend britischen Aktien ermöglichen. Da der Teilfonds in Aktien anlegt, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger in diesem Teilfonds sollten mindestens über einen Anlagehorizont von fünf Jahren verfügen.

Risikoprofil

Dieser Teilfonds investiert vor allem in ein konzentriertes Portfolio von britischen Wertpapieren und wird unter Einsatz der besten Ideen des Anlageverwalterteams verwaltet.

Da der Teilfonds in Aktien investiert, sind die Anleger den Aktienmarktschwankungen und der Performance der Unternehmen, deren Papiere im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt.

Jedoch können Optionen, Swaps, Index-Futures und Zahlungsmittel dazu dienen, das Risiko von Marktbewegungen abzusichern.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Dieser Teilfonds besteht aus den besten Ideen des Anlageverwalters und ist insofern eventuell volatiliter als breiter aufgestellte Teilfonds.

1. Verwendung von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Total Return Swaps

Der Teilfonds beabsichtigt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu nutzen. Sollte der Teilfonds deren Nutzung beabsichtigen, wird dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA- Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW- Themen sowie mit der SFT-Verordnung aktualisiert.

2. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

3. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

3. Redwheel Funds – Redwheel Responsible Convertibles Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Teilfondswährung

EUR

2. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme müssen bis 13:00 Uhr (MEZ) an dem vor einem Bewertungstag liegenden Geschäftstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des auf diesen folgenden Bewertungstags abgewickelt.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,65 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse
Anteile der Klasse R	Bis zu 0,65 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,5 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse
Anteile der Klasse ZF	Keine Verwaltungsgebühr	Keine Gebühr
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse

4. Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindestfolgeanlage

Die Mindestanlage für Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt EUR 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestbestand für Anteile der Klasse I im Teilfonds beträgt EUR 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. Performancegebühr

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. Anlageziel

Erzielung einer Gesamtrendite durch vorrangige Anlage in ein Portfolio verantwortungsvoller Wandelanleihen aus aller Welt.

7. Anlagepolitik

Zur Erreichung des obigen Ziels kombiniert der Anlageverwalter vier Hauptquellen von Rendite: Top-Down-Positionierung auf Makro- und thematischer Ebene, Bottom-Up-Titelauswahl, sorgfältige Kreditanalyse und die Mischung der Ertrags- und derivativen Merkmale von Wandelanleihen mit weiteren Instrumenten.

Der Teilfonds wird vornehmlich in Wandelanleihen anlegen, mit Schwerpunkt auf Emittenten, die nachweislich nachhaltige Ergebnisse anstreben, und kann ergänzend in andere festverzinsliche Wertpapiere (insbesondere Unternehmensanleihen und Staatsanleihen), Aktien und derivative Wertpapiere (einschließlich Futures und Optionen) investieren. Der Teilfonds wird keine Schuldverschreibungen halten, deren Kreditbewertung (zum Zeitpunkt des Kaufs) niedriger ist als das B-/B3-Rating von anerkannten Ratingagenturen, oder, bei Wertpapieren ohne Rating, eine entsprechende interne Bewertung des Anlageverwalters. Wenn das Rating für ein vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier unter B-/B3 fällt, überprüft der Anlageverwalter die Situation und versucht Abhilfe zu schaffen.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren oder darin engagiert sein, die von Emittenten oder Gesellschaften weltweit einschließlich Schwellenmärkten ausgegeben werden.

Der Anlageverwalter erachtet das Konzept der Nachhaltigkeit als anwendbar für die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („ESG“) von Unternehmen, die wandelbare Wertpapiere ausgeben. Bei der Bewertung der ESG-Aspekte von Emittenten sieht der Anlageverwalter diese Prüfung als unabhängig und in eine breiter aufgestellte Fundamentaldatenanalyse eingebettet an. Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen durch und vergibt Scores für alle potenziellen und aktuellen Positionen, unterstützt durch Analysen Dritter und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS. Die Scores kommen im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung zum Einsatz und spiegeln qualitative und quantitative Eingaben wider. Der Teilfonds wird mit Blick auf die Aufrechterhaltung eines Schwerpunkts auf der Qualität bei der Berücksichtigung des ESG-Profiles verwaltet. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse in Bezug auf Emittenten an, die an Produkten oder Geschäftspraktiken beteiligt sind, die schädliche Aktivitäten beinhalten. Wenn ein Unternehmen ein hohes Potenzial für Kontroversen oder ein rückläufiges ESG-Ranking aufweist, kann der Anlageverwalter entscheiden, diesen Emittenten zu meiden. Der Anlageverwalter ist außerdem der Auffassung, dass die ESG-Analyse dabei helfen kann, potenzielle Renditequellen unter Unternehmen zu erkennen, die ihre ESG- Profile verbessern oder das Gespräch mit den Anlegern suchen.

Zusätzlich zur Prüfung von Drittanbieter-ESG-Ratings für die einzelnen Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, in dessen Rahmen er Emittenten mithilfe von zwölf spezifischen Kategorien beurteilt (die nachstehend beschrieben sind). Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Kategorie eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Seine unabhängige ESG-Analyse ist Bestandteil seiner allgemeinen fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die finanzbasierte und Bewertungsmodelle einschließt.

ALLGEMEINE ESG-POLITIK UND BERICHTERSTATTUNG

1. Nachhaltigkeits-/Geschäftsfortführungspolitik und ESG-Berichterstattungspraktiken des Unternehmens

GOVERNANCE

2. Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats
3. Qualität von Abschlüssen, Offenlegung und Abschlussprüfung
4. Anreizpläne für Management und Mitarbeiter / Aktienbesitz
5. Behandlung von Aktionären und Achtung deren Rechte
6. Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von fünf oder mehr Jahren, falls relevant)

SOZIALE VERANTWORTUNG

7. Politik des Unternehmens im Hinblick auf Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter, Achtung der Menschenrechte
8. Personalmanagement (Fluktuation, Gesundheit und Sicherheit, Tarifverträge)
9. Produkt- und Dienstleistungs-Governance (Qualität, Sicherheit, Preisgestaltung, Darlehens- und Vermarktungspraktiken, Datenschutz usw.)
10. Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftliches Engagement

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

11. Umweltpolitik des Unternehmens; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energie
12. Betriebsvorfälle innerhalb der letzten fünf Jahre (Abfallmanagement, Störfälle und Kontaminierung, umweltbezogene Geldstrafen und Sanktionen)

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Zusätzlich betrachtet der Anlageverwalter die Nachhaltigkeit unter dem Aspekt des Kapitalerhalts, der Teil des Ziels des Teilfonds ist. Zum Management des erwarteten Risikos des Teilfonds investiert der Anlageverwalter hauptsächlich in Wandelanleihen und ist bestrebt, die Aktiensensitivität auf Teilfondsebene („Delta“) auf einem moderaten Niveau zu halten. Daher ist der Anlageverwalter bestrebt, den Teilfonds im Vergleich mit einem Aktienportfolio mit einer geringeren Volatilität zu verwalten, basierend auf einem moderaten Delta

Der Teilfonds kann Derivate für ein Markt-Exposure und dessen Änderung nutzen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies den Fonds beim Erreichen seines Anlageziels unterstützt. Hierbei kann der Teilfonds in Optionen und Futures investieren und ferner bar abgerechnete Finanzderivate wie Differenzkontrakte oder Aktien-Swaps nutzen, um ein Short-Engagement in bestimmten Wertpapieren einzugehen und erwartete Marktschwächen zu nutzen. Der Teilfonds wird hauptsächlich in notierte Finanzinstrumente investieren und darf auch notierte derivative Finanzinstrumente und OTC- Derivategeschäfte abschließen. Devisenkontrakte können auch zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Um zusätzliche Einkünfte zu erwirtschaften und die Rendite des Portfolios des Teilfonds zu verbessern, kann der Teilfonds sich für den Verkauf von Call-Optionen auf bestimmte vom Fonds gehaltene Wertpapiere oder Positionen oder für den Verkauf von Put-Optionen auf bestimmte vom Fonds in Zukunft zu kaufende Wertpapiere oder Positionen entscheiden.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und anderen OGA einschließlich Teilfonds des Fonds anlegen.

Der Teilfonds darf als Ergänzung Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten. Ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Der Teilfonds kann in auf jegliche Währungen lautenden Wertpapieren anlegen. Ein Engagement in anderen Währungen als der Basiswährung kann gegenüber der Basiswährung abgesichert werden, um sowie OTC-Optionen eingesetzt werden.

Gelegentlich kann der Teilfonds Währungsengagements in Währungen aufbauen, die nicht der Basiswährung entsprechen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet die zusammengesetzte Benchmark 50 % Refinitiv Global Focus Hedged Convertible Bond Index / 50 % Refinitiv Global Focus Investment Grade Hedged Convertible Bond Index ausschließlich zum Zwecke des Performancevergleichs.“ Die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds kann erheblich von der des Referenzwerts abweichen

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs bei einem potenziell niedrigeren Risikoprofil als bei reinen Aktienfonds anstreben. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen Fonds suchen, welcher Wachstum mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit anstrebt. Wandelanleihen bieten einen Teil der potenziellen Erträge von Aktien und zeichnen sich gleichzeitig durch die geringere Volatilität aus, die für Anleihen typisch ist. Der Teilfonds kann in Nicht-Basiswährungen engagiert sein, was zu einer höheren Volatilität führen kann.

Risikoprofil

Das erwartete Risiko des Portfolios liegt im mittleren Bereich. Wandelbare Wertpapiere sind hybride Anlageformen zwischen Anleihe und Aktie, die es dem Inhaber erlauben, unter bestimmten Umständen in Aktien umzuwandeln. Daher sollten Anleger mit einer höheren Volatilität als bei reinen Anlagen in Anleihen und mit einem höheren Risiko von Kapitalverlust rechnen – mit dem Potenzial für höhere Renditen. Zudem können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten die Gesamtvolatilität des Portfolios erhöhen. Angesichts der höheren Kreditqualität und des nachhaltigen Charakters der Anlagepolitik dürfte die Sensitivität gegenüber den Aktienmärkten geringer sein als die des breiteren Wandelanleihen- Universums.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren oder darin engagiert sein, die von Regierungen und Behörden von Schwellenmarktländern oder Gesellschaften mit Sitz in Schwellenmarktländern ausgegeben werden. Anlagen in Schwellenmärkten können aufgrund größerer politischer und wirtschaftlicher Risiken in Verbindung mit Anlagen in die Anlageklasse mit höheren Risiken verbunden sein und durch geringe Liquidität, schlechte Transparenz und größere finanzielle Risiken negativ beeinflusst werden.

Der Teilfonds lautet auf EUR. Er kann jedoch auch nicht auf EUR lautende Vermögenswerte im Portfolio halten, deren Währungsrisiko der Anlageverwalter nicht absichern will.

8. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts besteht nicht die Absicht des Teilfonds, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt daher in den Geltungsbereich von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

4. Redwheel Funds – Redwheel Nissay Japan Focus Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

JPY

2. Bewertungstag und Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Die Definition von Geschäftstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und Japan für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Ein Bewertungstag ist für diesen Teilfonds als ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag oder dem 24. Dezember jedes Jahres) definiert, an dem die Banken in London, Luxemburg und Japan für Geschäfte geöffnet sind.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile müssen bis 13:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftstag vor einem Bewertungstag eingehen, damit sie zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse an diesem Bewertungstag bearbeitet werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des nächsten Bewertungstags bearbeitet.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren
Anteile der Klasse A	1,8 % p. a.	bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse B	0,90 % p. a.	bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse R	0,90 % p. a.	bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

4. Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand

Die Mindestanlage für Anteile der Klassen A und R des Teilfonds beträgt EUR 1.000, GBP 1.000, USD 1.000, CHF 1.000 oder JPY 150.000. Die Mindestanlage für Anteile der Klassen A und R dieses Teilfonds beträgt EUR 1.000, GBP 1.000, USD 1.000, CHF 1.000 oder JPY 150.000.

Die Mindestanlage für Anteile der Klassen B des Teilfonds beträgt EUR 10.000.000, GBP 10.000.000, USD 10.000.000, CHF 10.000.000 oder JPY 1,5 Milliarden. Die Mindestanlage für Anteile der Klasse B dieses Teilfonds beträgt EUR 5.000, GBP 5.000, USD 5.000, CHF 5.000 oder JPY 750.000.

5. An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren

Auf die Anteile der Klassen A, B und R dieses Teilfonds ist eine Erfolgsgebühr anwendbar, wie unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ im Hauptteil des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Der für die Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr verwendete Vergleichsindex ist der TOPIX Total Return Index. Der Satz der Erfolgsgebühr (wie unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ definiert) ist 15 %. Der Referenzzeitraum für die Zwecke der Berechnung der Erfolgsgebühr dieses Teilfonds ist jährlich.

6. Anlageziel

Erzielung eines überdurchschnittlichen langfristigen Kapitalwachstums, indem vornehmlich in Aktienwerte von japanischen Unternehmen (wie nachfolgend definiert) investiert wird.

7. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds seine Vermögenswerte (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) vornehmlich in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die nach japanischem Recht organisiert sind, ihren eingetragenen Sitz in Japan haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Japan ausüben, auch dann, wenn sie in einem anderen Land notiert sind (die „japanischen Unternehmen“).

Der Unteranlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als unabhängig und in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die ESG-Analyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Der Unteranlageverwalter steht in direktem Kontakt mit den Unternehmen, um eine solide Unternehmensführung und -praxis sowie deren transparente Kommunikation zu unterstützen. Die Schwerpunktsetzung auf die Unternehmensführung ist von zentraler Bedeutung für das Engagement der Fondsmanager in sozialen und ökologischen Fragen.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Strenge Ausschlüsse gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Verkauf von Tabakwaren erzielen,
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen,
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der thermischen Kohleverstromung generieren.

Besondere Berücksichtigung finden dabei folgende soziale Indikatoren:

- Diversität der Geschlechter im Verwaltungsrat,
- fehlender Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Mitarbeitenden,
- übermäßige CEO-Gehälter.

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Ein Engagement in Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren kann über Anlagen in Aktien, Depository Receipts, Optionsscheinen und anderen Beteiligungsrechten sowie über Anlagen in wandelbaren Wertpapieren, Index- und Partizipationsscheinen sowie aktienindizierten Schuldverschreibungen erzielt werden.

Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können nebenbei gehalten werden. Ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Der Teilfonds darf für eine effiziente Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente (hauptsächlich Index-Futures) anlegen.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und anderen OGA anlegen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den TOPIX TR Index oder ähnliche Benchmarks zum Performancevergleich und für die Berechnung von Performancegebühren (siehe oben). Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist darauf ausgelegt, ein konzentriertes Engagement in Aktien in Japan zu bieten. Da der Teilfonds nur auf diese speziellen Aktien konzentriert ist, kann er für Anleger geeignet sein, die bereit sind, höhere Risiken zu akzeptieren, um möglicherweise höhere Renditen zu generieren. Anleger in diesem Teilfonds sollten mindestens über einen Anlagehorizont von fünf Jahren verfügen.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds soll sich als „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes qualifizieren (siehe Abschnitt 2. unter „Besteuerung“ für weitere Informationen), da er kontinuierlich mindestens 50 % des Gesamtvermögens in Aktien („Kapitalbeteiligungen“) anlegt, wie im des deutschen Investmentsteuergesetz definiert.

Risikoprofil

Dieser Teilfonds investiert vornehmlich in ein konzentriertes Portfolio aus japanischen Wertpapieren und wird basierend auf der Philosophie und dem Anlageansatz des Anlageverwaltungsteams verwaltet.

Da der Teilfonds in Aktien anlegt, unterliegen Anleger den Schwankungen der Aktienmärkte sowie der finanziellen Entwicklung der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Unternehmen.

Es können börsengehandelte Derivate und Barmittel zur Absicherung des Marktrisikos verwendet werden.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Da dieser Teilfonds ein konzentriertes Portfolio von Aktien ist, kann er volatiler sein als breiter basierte Aktien-Teilfonds.

Der Teilfonds wird in Aktien investieren, die von Small-Cap- über Mid-Cap- bis hin zu Large-Cap-Aktien reichen.

8. Verwendung von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Total Return Swaps

Der Teilfonds beabsichtigt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu nutzen. Sollte der Teilfonds

deren Nutzung beabsichtigen, wird dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA- Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW- Themen sowie mit der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamttrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamttrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. Sub-Investmentmanager

Der Anlageverwalter hat die tägliche Verwaltung des Teilfonds an die Nissay Asset Management Corporation delegiert, eine nach japanischem Recht organisierte und bestehende Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Nihon Semei Marunouchi Building 1-6-6, Chiyoda-ku, Tokio, 100-8219, Japan.

11. Vertriebsbeschränkung für diesen Teilfonds

Verbot bezüglich japanischer Anleger: Die Anteile dieses Teilfonds sind nicht nach dem Financial Instruments and Exchange Law von Japan registriert und werden auch nicht registriert und dementsprechend dürfen Anteile weder in Japan noch zugunsten einer japanischen Person oder anderen zum Weiterangebot oder Weiterverkauf auf direktem oder indirektem Wege in Japan noch einer japanischen Person auf direktem oder indirektem Wege angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Financial Instruments and Exchange Law und ansonsten in Übereinstimmung mit diesem und allen anderen anwendbaren japanischen Gesetzen, Verordnungen und ministeriellen Richtlinien. In diesem Sinne ist eine „japanische Person“ jede in Japan ansässige Person, einschließlich Kapitalgesellschaften oder andere Rechtspersonen, die gemäß japanischem Recht organisiert sind.

12. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

5. Redwheel Funds – Redwheel Global Emerging Markets Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswahrung

USD

2. Zeichnung und Rucknahme der Anteile

Zeichnungs- und Rucknahmeantrage mussen bis 13:00 Uhr (MEZ) an dem vor einem Bewertungstag liegenden Geschaftstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Antrage, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des auf diesen folgenden Bewertungstags abgewickelt.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebuhren sowie administrative und betriebliche Gebuhren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebuhren	Administrative und betriebliche Gebuhren	Ausgabeaufschlag
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebuhr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse F	Keine Verwaltungsgebuhr	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse L	Bis zu 2,10 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LA	Bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LB	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LR	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermogens der Klasse	Bis zu 5 %

Anteile der Klasse R	Bis zu 0,90 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

4. Performancegebühr

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

5. Anlageziel

Einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, indem vornehmlich in Schwellenmärkte in aller Welt und in begrenztem Umfang in Frontier-Märkte investiert wird.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) in erster Linie in globale Schwellenmärkte und in begrenztem Umfang in Frontier-Märkte. Der Anlageverwalter wird die Identifizierung wachsender Unternehmen mit starken, nachhaltigen Cashflows zu attraktiven Bewertungen anstreben. Der Teilfonds wird vornehmlich in die Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten investieren, darunter Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen).

Für die Zwecke dieses Teilfonds gehören zu den „Schwellenmarkt“-Ländern insbesondere diejenigen Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage als (1) Länder mit einem „aufstrebenden Aktienmarkt“ in einer „sich entwickelnden Volkswirtschaft“, wie von der International Finance Corporation definiert, (2) Länder mit „Volkswirtschaften mit geringem oder mittlerem Einkommen“ gemäß Weltbank, (3) Länder, die in einer Veröffentlichung der Weltbank als „Entwicklungsländer“ gelten, (4) Länder, die vom Internationalen Währungsfonds als „sich industriell entwickelnde Länder“ betrachtet werden, und (5) Länder, die vom Anlageverwalter als Schwellenmarktländer eingestuft werden, angesehen werden.

„Frontier-Markt“-Länder sind alle Länder, die im MSCI Frontier Markets Index enthalten sind, und alle anderen Länder, für die der Anlageverwalter bestimmt, dass sie die Voraussetzungen für Frontier-Märkte erfüllen oder gegebenenfalls nicht mehr erfüllen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die ESG-Analyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich

ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse in Bezug auf Emittenten an, die an Produkten oder Geschäftspraktiken beteiligt sind, die schädliche Aktivitäten beinhalten.

Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern nach Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen Analyseprozess für ESG entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

ALLGEMEINE ESG-POLITIK UND BERICHTERSTATTUNG

1. Nachhaltigkeits-/Geschäftsführungspolitik und ESG-Berichterstattungspraktiken des Unternehmens

GOVERNANCE

2. Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats
3. Qualität von Abschlüssen, Offenlegung und Abschlussprüfung
4. Anreizpläne für Management und Mitarbeiter / Aktienbesitz
5. Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte
6. Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

SOZIALE VERANTWORTUNG

7. Politik des Unternehmens im Hinblick auf Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter, Achtung der Menschenrechte
8. Personalmanagement (Fluktuation, Gesundheit und Sicherheit, Tarifverträge)
9. Produkt- und Dienstleistungs-Governance (Qualität, Sicherheit, Preisgestaltung, Darlehens- und Vermarktungspraktiken, Datenschutz usw.)
10. Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftliches Engagement

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

11. Umweltpolitik des Unternehmens; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energie
12. Betriebsvorfälle innerhalb der letzten fünf Jahre (Abfallmanagement, Störfälle und Kontaminierung, umweltbezogene Geldstrafen und Sanktionen)

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere investieren, darunter Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen und aktiengebundene Anleihen.

Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können ergänzend gehalten werden. Ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA investieren.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 50 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in VRC A-Aktien und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Partizipationsscheine investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend in bar abgerechnete derivative Finanzinstrumente verwenden, insbesondere Differenzkontrakte, Swaps, Optionen und Indexfutures. Der Teilfonds kann auch zu Absicherungs- und Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine beliebige Währung lauten. Ein Engagement in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegenüber der Währung des Teilfonds abgesichert werden, um Wechselkursrisiken abzumildern.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI Emerging Markets Net Total Return Index oder ähnliche Benchmarks lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll ein konzentriertes Engagement in Aktien aus Schwellenmarkt- und in begrenztem Umfang Frontier-Markt-Volkswirtschaften bieten, darunter Aktien von Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmarkt- oder Frontier-Markt-Ländern ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen). Da der Teilfonds sich nur auf diese besonderen Aktien konzentriert, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger in diesem Teilfonds sollten mindestens über einen Anlagehorizont von fünf Jahren verfügen.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds soll sich als „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes qualifizieren (siehe Abschnitt 2. unter „Besteuerung“ für weitere Informationen), da er kontinuierlich mindestens 50 % des Gesamtvermögens in Aktien („Kapitalbeteiligungen“) anlegt, wie im des deutschen Investmentsteuergesetz definiert.

Risikoprofil

Dieser Teilfonds investiert vornehmlich in ein konzentriertes Portfolio von Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in begrenztem Umfang Frontier-Märkten und wird mithilfe der besten Ideen des einzelnen Anlageverwalters verwaltet.

Der Teilfonds investiert in Schwellenmärkte und Frontier-Märkte, die zu höherer Volatilität als reifere Märkte neigen, und sein Wert kann rasant steigen oder sinken. Unter bestimmten Umständen könnten die Basiswerte illiquide werden, was den Anlageverwalter zwingen würde, einige Titel oder das gesamte Portfolio abzustoßen. Die Registrier- und Abwicklungsvereinbarungen in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten können weniger weit entwickelt sein als in reifen Märkten, sodass die operativen Risiken einer Anlage höher sind. Politische Risiken und ungünstige Bedingungen sind hier wahrscheinlicher.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger kann in einigen Schwellenländern und Frontier-Markt-Ländern eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung erfordern und viele Schwellen- und Frontier-Märkte verfügen über keine hinreichend etablierten Aufsichtssysteme und Offenlegungsstandards.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Da sich dieser Teilfonds aus den besten Ideen des Anlageverwalters zusammensetzt, kann er volatil sein als breiter basierte Aktien-Teilfonds.

7. Verwendung von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Total Return Swaps

Der Teilfonds beabsichtigt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu nutzen. Sollte der Teilfonds deren Nutzung beabsichtigen, wird dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA- Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW- Themen sowie mit der SFT-Verordnung aktualisiert.

8. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

9. Sub-Investmentmanager

Der Anlageverwalter hat die tägliche Verwaltung des Teilfonds an eine seiner Tochtergesellschaften, RWC Asset Advisor (US) LLC (der „Sub-Investmentmanager“), delegiert. Der Sub-Investmentmanager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Delaware, die derzeit bei der United States Securities Exchange Commission als Anlageberater gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert ist.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

6. Redwheel Funds – Redwheel Next Generation Emerging Markets Equity Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Zeichnung und Rücknahme der Anteile

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme müssen bis 13:00 Uhr (MEZ) an dem vor einem Bewertungstag liegenden Geschäftstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des auf diesen folgenden Bewertungstags abgewickelt.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren	Ausgabeaufschlag
Anteile der Klasse A	Bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse B	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse JA	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse JR	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse L	Bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %

Anteile der Klasse LA	Bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LB	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LR	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse R	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,85 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse ZF	Keine Verwaltungsgebühr	Keine Gebühr	k. A.
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

4. Performancegebühr

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

5. Anlageziel

Einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, indem vornehmlich in kleinere Schwellenmärkte und Frontier-Märkte weltweit investiert wird.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) in erster Linie in kleinere Schwellenmärkte und Frontier-Märkte. Der Anlageverwalter wird die Identifizierung wachsender Unternehmen mit starken, nachhaltigen Cashflows zu attraktiven Bewertungen anstreben. Der Teilfonds wird vornehmlich in die Wertpapiere von Unternehmen in kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten investieren, darunter Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen).

Für die Zwecke dieses Teilfonds gehören zu den kleineren „Schwellenmarkt“-Ländern insbesondere diejenigen Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage als (1) Länder mit einem „aufstrebenden Aktienmarkt“ in einer „sich entwickelnden Volkswirtschaft“, wie von der International Finance Corporation definiert, (2) Länder mit „Volkswirtschaften mit geringem oder mittlerem Einkommen“ gemäß Weltbank, (3) Länder, die in einer

Veröffentlichung der Weltbank als „Entwicklungsländer“ gelten, (4) Länder, die vom Internationalen Währungsfonds als „sich industriell entwickelnde Länder“ betrachtet werden, und (5) Länder, die vom Anlageverwalter als Schwellenmarktländer eingestuft werden, angesehen werden.

Kleinere „Frontier-Markt“-Länder sind alle Länder, die im MSCI Frontier Markets Index enthalten sind, und alle anderen Länder, für die der Anlageverwalter bestimmt, dass sie die Voraussetzungen für Frontier-Märkte erfüllen oder gegebenenfalls nicht mehr erfüllen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die ESG-Analyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse in Bezug auf Emittenten an, die an Produkten oder Geschäftspraktiken beteiligt sind, die schädliche Aktivitäten beinhalten.

Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern nach Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen Analyseprozess für ESG entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

ALLGEMEINE ESG-POLITIK UND BERICHTERSTATTUNG

1. Nachhaltigkeits-/Geschäftsführungspolitik und ESG-Berichterstattungspraktiken des Unternehmens

GOVERNANCE

2. Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats
3. Qualität von Abschlüssen, Offenlegung und Abschlussprüfung
4. Anreizpläne für Management und Mitarbeiter / Aktienbesitz
5. Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte
6. Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

SOZIALE VERANTWORTUNG

7. Politik des Unternehmens im Hinblick auf Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter, Achtung der Menschenrechte
8. Personalmanagement (Fluktuation, Gesundheit und Sicherheit, Tarifverträge)
9. Produkt- und Dienstleistungs-Governance (Qualität, Sicherheit, Preisgestaltung, Darlehens- und Vermarktungspraktiken, Datenschutz usw.)
10. Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftliches Engagement

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

11. Umweltpolitik des Unternehmens; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energie
12. Betriebsvorfälle innerhalb der letzten fünf Jahre (Abfallmanagement, Störfälle und Kontaminierung, umweltbezogene Geldstrafen und Sanktionen)

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere investieren, darunter Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen und aktiengebundene Anleihen.

Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können ergänzend gehalten werden. Ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend in bar abgerechnete derivative Finanzinstrumente verwenden, insbesondere Differenzkontrakte, Swaps, Optionen und Indexfutures. Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine beliebige Währung lauten. Ein Engagement in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegenüber der Währung des Teilfonds abgesichert werden, um Wechselkursrisiken abzumildern.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI Frontier Emerging Markets Index oder ähnliche Benchmarks lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll ein konzentriertes Engagement in Aktien aus kleineren Schwellen- und Frontier-Markt-Volkswirtschaften bieten, darunter Aktien von Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu kleineren Schwellen- oder Frontier-Märkten haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in kleineren Schwellen- oder Frontier-Markt-Ländern

ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen). Da der Teilfonds sich nur auf diese besonderen Aktien konzentriert, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger in diesem Teilfonds sollten mindestens über einen Anlagehorizont von fünf Jahren verfügen.

Risikoprofil

Dieser Teilfonds legt vorwiegend in einem konzentrierten Portfolio von Wertpapieren aus kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten an und wird auf der Grundlage der besten Anlageideen des jeweiligen Fondsmanagers verwaltet.

Der Teilfonds investiert in kleinere Schwellen- und Frontier-Märkte, die zu höherer Volatilität als reifere Märkte neigen, und sein Wert kann rasant steigen oder sinken. Unter bestimmten Umständen könnten die Basiswerte illiquide werden, was den Anlageverwalter zwingen würde, einige Titel oder das gesamte Portfolio abzustoßen. Die Registrier- und Abwicklungsvereinbarungen in kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten können weniger weit entwickelt sein als in reifen Märkten, sodass die operativen Risiken einer Anlage höher sind. Politische Risiken und ungünstige Bedingungen sind hier wahrscheinlicher.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger kann in einigen kleineren Schwellenländern und Frontier-Markt-Ländern eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung erfordern und viele kleinere Schwellen- und Frontier-Märkte verfügen über keine hinreichend etablierten Aufsichtssysteme und Offenlegungsstandards.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück erhalten.

Da sich dieser Teilfonds aus den besten Ideen des Anlageverwalters zusammensetzt, kann er volatil sein als breiter basierte Aktien-Teilfonds.

7. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts besteht nicht die Absicht des Teilfonds, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

8. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

9. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

7. Redwheel Funds – Redwheel China Equity Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Bewertungstag und Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Die Definition von Geschäftstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London und Luxemburg sowie der Northbound-Handel über Stock Connect für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Ein Bewertungstag ist für diesen Teilfonds als ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag oder dem 24. Dezember jedes Jahres) definiert, an dem die Banken in London, Luxemburg und der Nordwärtshandel über Stock Connect oder Chinese Stock Exchange für Geschäfte geöffnet sind.

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme müssen bis 13:00 Uhr (MEZ) an dem vor einem Bewertungstag liegenden Geschäftstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des auf diesen folgenden Bewertungstags abgewickelt.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren	Ausgabeaufschlag
Anteile der Klasse A	Bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse B	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse F	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse L	Bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %

Anteile der Klasse LA	Bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LB	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LR	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse R	Bis zu 1,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,85 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse ZF	Keine Verwaltungsgebühr	Keine Gebühr	k. A.
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,35 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

4. Performancegebühr

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

5. Anlageziel

Das Erzielen von langfristigem Kapitalwachstum primär durch Anlagen in chinesischen Aktien.

6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) in erster Linie an den chinesischen Aktienmärkten und in geringerem Umfang auch in an anderen Börsen auf der ganzen Welt notierten Aktien, wenn die an diesen Märkten notierten Unternehmen im Raum China geschäftlich engagiert sind. Der Anlageverwalter wird die Identifizierung wachsender Unternehmen mit starken, nachhaltigen Cashflows zu attraktiven Bewertungen anstreben. Der Teilfonds wird vornehmlich in die Wertpapiere von Unternehmen in China investieren, darunter Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu China haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in China ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen).

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die ESG-Analyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken,

mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse in Bezug auf Emittenten an, die an Produkten oder Geschäftspraktiken beteiligt sind, die schädliche Aktivitäten beinhalten.

Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern nach Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen Analyseprozess für ESG entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

ALLGEMEINE ESG-POLITIK UND BERICHTERSTATTUNG

1. Nachhaltigkeits-/Geschäftsführungspolitik und ESG-Berichterstattungspraktiken des Unternehmens

GOVERNANCE

2. Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats
3. Qualität von Abschlüssen, Offenlegung und Abschlussprüfung
4. Anreizpläne für Management und Mitarbeiter / Aktienbesitz
5. Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte
6. Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

SOZIALE VERANTWORTUNG

7. Politik des Unternehmens im Hinblick auf Diversität und Gleichberechtigung der Geschlechter, Achtung der Menschenrechte
8. Personalmanagement (Fluktuation, Gesundheit und Sicherheit, Tarifverträge)
9. Produkt- und Dienstleistungs-Governance (Qualität, Sicherheit, Preisgestaltung, Darlehens- und Vermarktungspraktiken, Datenschutz usw.)
10. Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftliches Engagement

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

11. Umweltpolitik des Unternehmens; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energie
12. Betriebsvorfälle innerhalb der letzten fünf Jahre (Abfallmanagement, Störfälle und Kontaminierung, umweltbezogene Geldstrafen und Sanktionen)

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere investieren, darunter Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen und aktiengebundene Anleihen.

Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können ergänzend gehalten werden. Ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Der Teilfonds darf zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA investieren.

Zum Erreichen seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in A-Aktien aus der VRC und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Partizipationsscheine investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend in bar abgerechnete derivative Finanzinstrumente verwenden, insbesondere Differenzkontrakte, Swaps, Optionen und Indexfutures. Der Teilfonds kann auch zu Absicherungs- und Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine beliebige Währung lauten. Ein Engagement in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegenüber der Währung des Teilfonds abgesichert werden, um Wechselkursrisiken abzumildern.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI China NR Index oder ähnliche Benchmarks lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll ein konzentriertes Engagement in Aktien in China bieten, einschließlich solcher von Unternehmen, die an anderen Standorten notiert oder ansässig sind, aber über wesentliche Verbindungen mit China verfügen (z. B. bedeutende Geschäftstätigkeit in China oder Erträge aus China). Da der Teilfonds sich nur auf diese besonderen Aktien konzentriert, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger in diesem Teilfonds sollten mindestens über einen Anlagehorizont von fünf Jahren verfügen.

Risikoprofil

Dieser Teilfonds legt vorwiegend in einem konzentrierten Portfolio von chinesischen Aktien an und wird auf der Grundlage der besten Anlageideen des jeweiligen Fondsmanagers verwaltet.

Der Teilfonds investiert in chinesische Märkte, die zu höherer Volatilität als reifere Aktienmärkte neigen, und sein Wert kann rasant steigen oder sinken. Unter bestimmten Umständen könnten die Basiswerte illiquide werden, was den Anlageverwalter zwingen würde, einige Titel oder das gesamte Portfolio abzustoßen. Die Registrierungs- und Abwicklungsvereinbarungen in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten können weniger

weit entwickelt sein als in reifen Märkten, sodass die operativen Risiken einer Anlage höher sind. Politische Risiken und ungünstige Bedingungen sind hier wahrscheinlicher.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger kann in einigen Schwellenländern und Frontier-Markt-Ländern eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung erfordern und viele Schwellen- und Frontier-Märkte verfügen über keine hinreichend etablierten Aufsichtssysteme und Offenlegungsstandards.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Da sich dieser Teilfonds aus den besten Ideen des Anlageverwalters zusammensetzt, kann er volatil sein als breiter basierte Aktien-Teilfonds.

7. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts besteht nicht die Absicht des Teilfonds, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt X. „Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

8. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

9. Sub-Investmentmanager

Der Anlageverwalter hat die tägliche Verwaltung des Teilfonds an eine seiner Tochtergesellschaften, RWC Singapore (Pte) Limited (der „Sub-Investmentmanager“), delegiert. Der Sub-Investmentmanager ist eine in Singapur bei der Monetary Authority of Singapore registrierte Aktiengesellschaft.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

8. Redwheel Funds – Redwheel Global Equity Income Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Bewertungstag und Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Die Definition von Geschäftstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die Definition von Geschäftstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme müssen bis 13:00 Uhr (MEZ) an dem vor einem Bewertungstag liegenden Geschäftstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Bewertungstags abgewickelt zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des auf diesen folgenden Bewertungstags abgewickelt.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren	Ausgabeaufschlag
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,4 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,70 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse I	Bis zu 0,50 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse IR	0,50 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse JA	Bis zu 0,95 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

Anteile der Klasse JR	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse L	Bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LA	Bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LB	Bis zu 0,70 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LR	Bis zu 0,70 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse R	Bis zu 0,70 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtvermögens der Klasse	k. A.

4. Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I in diesem Teilfonds beträgt USD 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestbestand für Anteile der Klasse I in diesem Teilfonds beträgt USD 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. Performancegebühr

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. Anlageziel

Das Erzielen einer Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum primär durch Anlage in einem Portfolio von Aktien weltweiter Unternehmen.

7. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Mindestkapitalisierung von 1 Mrd. USD aufweisen und an einem globalen Aktienmarkt notiert sind.

Das Portfolio des Teilfonds wird ganzheitlich anhand des researchorientierten Bottom-up-Anlageprozesses des Anlageverwalters zusammengestellt. Dieser Ansatz konzentriert sich auf die Anlage in Aktien, die nach Auffassung des Anlageverwalters attraktives Wertpotenzial bieten und von Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten ausgegeben werden. Die Strategie des Teilfonds ist inhärent auf einen bestimmten Anlagestil ausgerichtet; jede Position in einem globalen Aktienertragsportfolio muss zum Zeitpunkt des Kaufs einen Ertrag liefern, der mindestens 25 % über dem des breiteren Marktes (beispielsweise des MSCI World Index) liegt. Jede Position, deren voraussichtliche Rendite unter die Rendite des Vergleichsindex fällt, wird verkauft. Die attraktivsten Aktien für diese Strategie sind in der Regel qualitativ hochwertige Unternehmen mit positivem Cashflow und realisierbaren Dividendenrenditen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die ESG-Analyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen, wird aber so verwaltet, dass bei der Berücksichtigung des ESG-Profiles eine Qualitätsausrichtung beibehalten wird, ohne dass es zu harten Ausschlüssen oder mechanischen regelbasierten Entscheidungen kommt.

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in VRC A-Aktien investieren.

Aktien und aktiengebundene Wertpapiere umfassen Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen und aktiengebundene Anleihen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs investieren.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA, einschließlich Teilfonds des Fonds, investieren.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können ergänzend gehalten werden. Ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie Bareinlagen, Geldmarkt-

OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Instrumente einschließlich Schwellenmärkten und in wandelbare Wertpapiere investieren und engagiert sein. Anlagen in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) erreichen maximal 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds.

Die Teilfondswährung ist der USD, Vermögenswerte können aber auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden. Teilfonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, in die der Teilfonds investieren kann, zählen unter anderem börsengehandelte oder außerbörslich gehandelte Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Indexfutures.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI World Equity Index NDR Index bzw. einen gleichwertigen Index lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von derjenigen der Vergleichsgruppe kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll Anlegern den Zugang zu vorwiegend globalen Aktien ermöglichen. Da der Teilfonds in Aktien anlegt, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger, die in diesen Teilfonds investieren, sollten darüber hinaus einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Risikoprofil

Dieser Teilfonds investiert vor allem in ein Portfolio von globalen Wertpapieren und wird unter Einsatz der besten Ideen des Anlageverwalterteams verwaltet.

Der Teilfonds investiert in Aktien. Anleger sind daher den Aktienmarktschwankungen und der Performance der Unternehmen, deren Papiere im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt.

Jedoch können Optionen, Swaps, Index-Futures und Zahlungsmittel dazu dienen, das Risiko von Marktbewegungen abzusichern.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Dieser Teilfonds besteht aus den besten Ideen des Anlageverwalters und ist insofern eventuell volatiliter als breiter aufgestellte Aktienteilfonds.

8. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Teilfonds nicht, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien

2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

9. Redwheel Funds – Redwheel Responsible Global Income Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Bewertungstag sowie Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Die Definition von Geschäftstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die Definition von Bewertungstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Anträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen müssen bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse an diesem Bewertungstag bearbeitet zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Managementgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren	Ausgabeaufschlag
Anteile der Klasse A	1,4 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse B	0,70 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse I	0,50 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse IR	0,50 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.

Anteile der Klasse JA	Bis zu 0,95 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse JR	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse L	Bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LA	Bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LB	Bis zu 0,70 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse LR	Bis zu 0,70 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 5 %
Anteile der Klasse R	0,70 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse S	0,60 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	k. A.

4. Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt USD 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestbestand für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt USD 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. Performancegebühr

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. Anlageziel

Erzielung einer Kombination aus Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum durch vorrangige Anlage in ein Portfolio globaler Unternehmen.

7. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Mindestkapitalisierung von 1 Mrd. USD aufweisen und an einem globalen Aktienmarkt notiert sind.

Das Portfolio des Teilfonds wird ganzheitlich anhand des researchorientierten Bottom-up-Anlageprozesses des Anlageverwalters zusammengestellt. Dieser Ansatz konzentriert sich auf die Anlage in Aktien, die nach Auffassung des Anlageverwalters attraktives Wertpotenzial bieten und von Unternehmen mit guten Aussichten und starken Fundamentaldaten ausgegeben werden. Die Strategie des Teilfonds ist inhärent auf einen bestimmten Anlagestil ausgerichtet; jede Position in einem globalen Aktienertragsportfolio muss zum Zeitpunkt des Kaufs einen Ertrag liefern, der mindestens 25 % über dem des breiteren Marktes (beispielsweise des MSCI World Index) liegt. Jede Position, deren voraussichtliche Rendite unter die Rendite des Vergleichsindex fällt, wird verkauft. Die attraktivsten Aktien für diese Strategie sind in der Regel qualitativ hochwertige Unternehmen mit positivem Cashflow und realisierbaren Dividendenrenditen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die ESG-Analyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um bei der Betrachtung des ESG-Profiles eine Qualitätsausrichtung beizubehalten, wobei eine Reihe von harten Ausschlüssen in Bezug auf einige Produkte und Geschäftspraktiken angewendet wird, die schädliche Aktivitäten umfassen, die über keinerlei Zeitraum toleriert werden.

Der Teilfonds legt einen zusätzlichen Schwerpunkt auf Anlagen in Emittenten, die mit den langfristigen Klimaschutzziele des Pariser Abkommens vereinbar sind. Der Anlageverwalter prüft die Kompatibilität in Bezug auf die Analyse von Geschäftsmodellen, die so positioniert sind, dass sie ihre Rentabilität und Cashflows unter der Annahme einer Einführung von Kohlenstoffpreisen schützen. Kohlenstoffpreise sind eine Methode zur Festsetzung eines Preises für die externen Effekte von Kohlenstoffemissionen. Der Anlageverwalter wendet auf alle analysierten Unternehmen einen einheitlichen Preis pro Tonne emittierten Kohlenstoffs an, um sicherzustellen, dass das Unternehmen solide ökologische Merkmale aufweist und gleichzeitig finanziell in der Lage ist, die Kohlenstoffkosten und die Kosten des Übergangs zu tragen.

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in VRC A-Aktien investieren.

Aktien und aktiengebundene Wertpapiere umfassen Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen und aktiengebundene Anleihen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs investieren.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA, einschließlich Teilfonds des Fonds, investieren.

Der Teilfonds kann für Treasury-Zwecke ergänzende liquide Mittel (d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten. Vorübergehend und wenn es durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann der Teilfonds im besten Interesse seiner Anteilhaber ergänzende liquide Mittel in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit solchen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen.

Außerdem kann der Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele und für Treasury-Zwecke in Übereinstimmung mit den geltenden Anlagebeschränkungen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren. Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in diese Instrumente investieren. Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Instrumente einschließlich Schwellenmärkten und in wandelbare Wertpapiere investieren und engagiert sein. Anlagen in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage- Backed-Securities (MBS) erreichen maximal 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds.

Die Teilfondswährung ist der USD, Vermögenswerte können aber auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden. Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die entweder an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden und in die der Teilfonds auch investieren kann, gehören unter anderem Optionen, Swaps, Devisentermingeschäfte u Index-Futures.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI World Equity Index NDR Index oder ähnliche Benchmarks lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von der des Vergleichsindex kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll Anlegern den Zugang zu vorwiegend globalen Aktien ermöglichen. Da der Teilfonds in Aktien anlegt, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger in diesem Teilfonds sollten mindestens über einen Anlagehorizont von fünf Jahren verfügen.

Risikoprofil

Dieser Teilfonds investiert vor allem in ein konzentriertes Portfolio von globalen Wertpapieren und wird unter Einsatz der besten Ideen des Anlageverwalterteams verwaltet.

Der Teilfonds investiert in Aktien. Anleger sind daher den Aktienmarktschwankungen und der Performance der Unternehmen, deren Papiere im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt.

Jedoch können Optionen, Swaps, Index-Futures und Zahlungsmittel dazu dienen, das Risiko von Marktbewegungen abzusichern.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Dieser Teilfonds besteht aus den besten Ideen des Anlageverwalters und ist insofern eventuell volatiliter als breiter aufgestellte Teilfonds.

8. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts besteht nicht die Absicht des Teilfonds, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

10. Redwheel Funds – Redwheel Sustainable Emerging Markets Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Bewertungstag sowie Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Anträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen müssen bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse an diesem Bewertungstag bearbeitet zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilklassen	Managementgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren
Anteile der Klasse A	2,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse B	1,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse I	0,60 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse IR	Bis zu 0,60 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

Anteile der Klasse R	1,00 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,30 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse S	0,85 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

4. **Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand**

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestbestand für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 50.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. **Performancegebühr**

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. **Anlageziel**

Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die vorwiegende Anlage in Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern weltweit sowie in begrenztem Umfang aus Frontier-Märkten, die die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) unterstützen.

7. **Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) in erster Linie in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere aus Schwellenländern weltweit sowie in begrenztem Umfang auch aus Frontier-Märkten. Der Anlageverwalter wird die Identifizierung wachsender Unternehmen mit starken, nachhaltigen Cashflows zu attraktiven Bewertungen anstreben. Der Teilfonds wird vornehmlich in die Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten investieren, darunter Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen).

Für die Zwecke dieses Teilfonds gehören zu den „Schwellenmarkt“-Ländern insbesondere diejenigen Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage als (1) Länder mit einem „aufstrebenden Aktienmarkt“ in einer „sich entwickelnden Volkswirtschaft“, wie von der International Finance Corporation definiert, (2) Länder mit „Volkswirtschaften mit geringem oder mittlerem Einkommen“ gemäß Weltbank, (3) Länder, die in einer Veröffentlichung der Weltbank als „Entwicklungsländer“ gelten, (4) Länder, die vom Internationalen Währungsfonds als „sich industriell entwickelnde Länder“ betrachtet werden, und (5) Länder, die vom Anlageverwalter als Schwellenmarktländer eingestuft werden, angesehen werden.

„Frontier-Markt“-Länder sind alle Länder, die im MSCI Frontier Markets Index enthalten sind, und alle anderen Länder, für die der Anlageverwalter bestimmt, dass sie die Voraussetzungen für Frontier-Märkte erfüllen.

Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts nicht beabsichtigt, in Russland zu investieren.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die Lösungen für globale ökologische und/oder soziale Ziele, wie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG“), anbieten.

Der Teilfonds beabsichtigt, einen Großteil seines Vermögens in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Dabei bewertet er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs auf Basis der Umsätze, die aus nachhaltigen Aktivitäten (und gegebenenfalls alternativen Maßnahmen) stammen. Der Anlageverwalter integriert Daten von Dritten sowie interne Analysen in seinen Bewertungsrahmen für nachhaltige Aktivitäten. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Unternehmen investieren, die ihre Betriebs- oder Investitionsausgaben in zukunftsfähige Aktivitäten investieren, oder in Unternehmen, die in ihrem betrieblichen Umfeld strenge ESG-Praktiken anwenden.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse in Bezug auf Emittenten an, die an Produkten oder Geschäftspraktiken beteiligt sind, die schädliche Aktivitäten beinhalten.

Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern für die einzelnen Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten, werden anhand der Nachhaltigkeitserwägungen des Anlageverwalters analysiert.

Der Teilfonds kann in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere investieren, darunter Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen, aktiengebundene Anleihen und aktiengebundene ETFs.

Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können ergänzend gehalten werden. Der Teilfonds wird keine Schuldtitel halten, die von anerkannten Rating-Agenturen mit einem niedrigeren Rating als C-/C3 (zum Zeitpunkt des Kaufs) bewertet wurden. Fällt das Rating für ein vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier unter C-/C3, wird der Anlageverwalter die Situation unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber so schnell wie möglich überprüfen und versuchen, Abhilfe zu schaffen, es sei denn, diese Wertpapiere werden anschließend während dieses Berichtszeitraums wieder auf das entsprechende Mindestkreditniveau oder darüber gehoben.

Ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln

wie Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumenten halten. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder im Falle einer Fusion oder Liquidation eines Teilfonds der Fall sein.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA investieren.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 50 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in VRC A-Aktien und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Partizipationsscheine investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend in börsengehandelte derivative Finanzinstrumente verwenden, insbesondere Optionen und Indexfutures. Der Teilfonds kann zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine beliebige Währung lauten. Ein Engagement in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds kann gegenüber der Währung des Teilfonds abgesichert werden, um Wechselkursrisiken abzumildern.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI Emerging Markets Net Total Return Index bzw. einen gleichwertigen Index lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von derjenigen der Vergleichsgruppe kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll in erster Linie ein Engagement in Aktien aus Schwellenländern und, in begrenztem Umfang, aus Frontier-Märkten bieten, unter anderem in Aktien von Unternehmen, die zwar in einem anderen Land notiert sind oder ihren Sitz haben, aber wesentliche Verbindungen zu Schwellenländern oder Frontier-Märkten aufweisen (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen). Da sich der Teilfonds ausschließlich auf diese spezifischen Aktientitel konzentriert, eignet er sich möglicherweise für Anleger, die bereit sind, höhere Risiken in Kauf zu nehmen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen. Anleger, die in diesen Teilfonds investieren, sollten darüber hinaus einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Der Teilfonds soll sich als „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes qualifizieren (siehe Abschnitt 2. unter „Besteuerung“ für weitere Informationen), da er kontinuierlich mindestens 50 % des Gesamtvermögens in Aktien („Kapitalbeteiligungen“) anlegt, wie im des deutschen Investmentsteuergesetz definiert.

Risikoprofil

Der Teilfonds investiert vor allem in ein Portfolio von globalen Wertpapieren und wird unter Einsatz der besten Ideen des Anlageverwalterteams verwaltet.

Der Teilfonds investiert in Aktien. Anleger sind daher den Aktienmarktschwankungen und der Performance der Unternehmen, deren Papiere im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt.

Jedoch können Optionen, Swaps, Index-Futures und Zahlungsmittel dazu dienen, das Risiko von

Marktbewegungen abzusichern.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Da dieser Teilfonds aus den besten Ideen des Anlageverwalters besteht, ist er eventuell volatiliter als breiter aufgestellte Aktienteilfonds.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung bis hin zu Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung.

8. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Teilfonds nicht, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsenhandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die tägliche Verwaltung des Teilfonds an eines seiner verbundenen Unternehmen, RWC Asset Advisor (US) LLC (der „Unteranlageverwalter“), delegiert. Der Unteranlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware, die derzeit bei der US-Börsenaufsichtsbehörde als Anlageberater gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert ist.

11. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

11. Redwheel Funds – Redwheel Clean Economy Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Bewertungstag sowie Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Die Definition von Geschäftstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die Definition von Bewertungstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Anträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen müssen bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse an diesem Bewertungstag bearbeitet zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Managementgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

Anteile der Klasse I	Bis zu 0,55 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse IR	Bis zu 0,55 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse R	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,65 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

4. **Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand**

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestbestand für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 50.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. **Performancegebühr**

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. **Anlageziel**

Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch vorwiegende Anlage in ein Portfolio globaler Unternehmen, die die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“), insbesondere im Bereich Umweltthemen, unterstützen.

7. **Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die an einem globalen Aktienmarkt (einschließlich der Schwellenländer) notiert sind.

Der Teilfonds ist auf hochwertige, wachstumsorientierte Unternehmen ausgerichtet, die einen positiven Einfluss auf die Umwelt haben, indem sie in der klimafreundlichen Wirtschaft tätig sind. Der Anlageverwalter sucht

nach Möglichkeiten in einer Reihe von Branchen und Regionen. Zu den Zielbereichen gehören Unternehmen, die in den Bereichen CO₂-armer Verkehr, Smart Energy, Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie sowie Schutz natürlicher Ressourcen tätig sind.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) zu unterstützen, indem er in Unternehmen investiert, die zu den Zielen eines oder mehrerer SDGs beitragen, insbesondere in solche, die sich positiv auf Umweltthemen auswirken.

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Dabei bewertet er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs auf Basis der Umsätze, die aus nachhaltigen Aktivitäten (und gegebenenfalls alternativen Maßnahmen) stammen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen bei Unternehmen zu identifizieren, die Lösungen für globale ökologische oder soziale Ziele anbieten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten. Für einige Produkte und Geschäftspraktiken, die schädliche Aktivitäten umfassen, gilt eine Reihe von harten Ausschlüssen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in VRC A-Aktien investieren.

Aktien und aktiengebundene Wertpapiere umfassen Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen, aktiengebundene Anleihen und aktiengebundene ETFs. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs investieren.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA, einschließlich Teilfonds des Fonds, investieren.

Der Teilfonds kann für Treasury-Zwecke ergänzende liquide Mittel (d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten. Außerdem kann der Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele und für Treasury-Zwecke in Übereinstimmung mit den geltenden Anlagebeschränkungen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren. Vorübergehend und wenn es durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann der Teilfonds im besten Interesse seiner Anteilinhaber ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit solchen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen.

Die Teilfondswährung ist der USD, Vermögenswerte können aber auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren. Zu den börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten, in die der Teilfonds investieren kann, zählen unter anderem Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Indexfutures.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI AC World Daily TR Net Index bzw. einen gleichwertigen Index lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von derjenigen der Vergleichsgruppe kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll Anlegern den Zugang zu vorwiegend globalen Aktien ermöglichen. Da der Teilfonds in Aktien anlegt, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger, die in diesen Teilfonds investieren, sollten darüber hinaus einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Risikoprofil

Der Teilfonds investiert vor allem in ein Portfolio von globalen Wertpapieren und wird unter Einsatz der besten Ideen des Anlageverwalterteams verwaltet.

Der Teilfonds investiert in Aktien. Anleger sind daher den Aktienmarktschwankungen und der Performance der Unternehmen, deren Papiere im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt.

Jedoch können Optionen, Swaps, Index-Futures und Zahlungsmittel dazu dienen, das Risiko von Marktbewegungen abzusichern.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Da dieser Teilfonds aus den besten Ideen des Anlageverwalters besteht, ist er eventuell volatiliter als breiter aufgestellte Aktienteilfonds.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung bis hin zu Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung.

8. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Teilfonds nicht, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsenhandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

12. Redwheel Funds – Redwheel Biodiversity Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswährung

USD

2. Bewertungstag sowie Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Die Definition von Geschäftstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die Definition von Bewertungstag für diesen Teilfonds ist ein Tag (außer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und in den USA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Anträge zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen müssen bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse an diesem Bewertungstag bearbeitet zu werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebühren sowie administrative und betriebliche Gebühren

Anteilsklassen	Managementgebühren	Administrative und betriebliche Gebühren
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

Anteile der Klasse I	Bis zu 0,55 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse IR	Bis zu 0,55 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse R	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,65 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

4. **Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand**

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestbestand für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 50.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. **Performancegebühr**

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. **Anlageziel**

Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in ein Portfolio globaler Unternehmen, die sich für die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) einsetzen, insbesondere für die biologische Vielfalt, indem sie die negativen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt reduzieren oder einschränken.

7. **Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die an einem globalen Aktienmarkt (einschließlich der Schwellenländer) notiert sind.

Der Teilfonds konzentriert sich auf erstklassige, wachstumsorientierte Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf die Erhaltung des Ökosystems haben. Der Anlageverwalter sucht nach Möglichkeiten in einer Reihe von Branchen und Regionen. Zu den angestrebten Bereichen gehören Unternehmen, die sich mit

nachhaltigen Materialien, nachhaltigem Landbau und Tierschutz, Wasserökosystemen sowie Recycling und Kreislaufwirtschaft befassen.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) zu unterstützen, indem er in Unternehmen investiert, die zu den Zielen eines oder mehrerer SDGs beitragen, insbesondere in solche, die sich positiv auf die Biodiversität auswirken. Der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (SDG 6), „Verantwortungsvoller Konsum“ (SDG 12), „Leben unter Wasser“ (SDG 14) und „Leben an Land“ (SDG 15).

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Dabei bewertet er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs auf Basis der Umsätze, die aus nachhaltigen Aktivitäten (und gegebenenfalls alternativen Maßnahmen) stammen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen bei Unternehmen zu identifizieren, die Lösungen für globale ökologische oder soziale Ziele anbieten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten. Für einige Produkte und Geschäftspraktiken, die schädliche Aktivitäten umfassen, gilt eine Reihe von harten Ausschlüssen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in VRC A-Aktien investieren.

Aktien und aktiengebundene Wertpapiere umfassen Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen, aktiengebundene Anleihen und aktiengebundene ETFs. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs investieren.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA, einschließlich Teilfonds des Fonds, investieren.

Der Teilfonds kann für Treasury-Zwecke ergänzende liquide Mittel (d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten. Außerdem kann der Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele und für Treasury-Zwecke in Übereinstimmung mit den geltenden Anlagebeschränkungen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren. Vorübergehend und wenn es durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann der Teilfonds im besten Interesse seiner Anteilinhaber ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit solchen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen.

Die Teilfondswährung ist der USD, Vermögenswerte können aber auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren. Zu den börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten, in die der Teilfonds investieren kann, zählen unter anderem Optionen, Swaps,

Devisenterminkontrakte und Indexfutures.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI AC World Daily TR Net Index bzw. einen gleichwertigen Index lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von derjenigen der Vergleichsgruppe kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll Anlegern den Zugang zu vorwiegend globalen Aktien ermöglichen. Da der Teilfonds in Aktien anlegt, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger, die in diesen Teilfonds investieren, sollten darüber hinaus einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Risikoprofil

Der Teilfonds investiert vor allem in ein Portfolio von globalen Wertpapieren und wird unter Einsatz der besten Ideen des Anlageverwalterteams verwaltet.

Der Teilfonds investiert in Aktien. Anleger sind daher den Aktienmarktschwankungen und der Performance der Unternehmen, deren Papiere im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt.

Jedoch können Optionen, Swaps, Index-Futures und Zahlungsmittel dazu dienen, das Risiko von Marktbewegungen abzusichern.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Da dieser Teilfonds aus den besten Ideen des Anlageverwalters besteht, ist er eventuell volatiliter als breiter aufgestellte Aktienteilfonds.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung bis hin zu Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung.

8. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Teilfonds nicht, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsenhandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. SFDR

Der Teilfonds unterstützt ökologische und/oder soziale Merkmale und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR.

13. Redwheel Funds – Redwheel Life Changing Treatments Fund

Die hierin enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospektes gelesen werden.

1. Teilfondswahrung

USD

2. Bewertungstag sowie Zeichnung und Rucknahme von Anteilen

Die Definition von Geschaftstag fur diesen Teilfonds ist ein Tag (auer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und den USA fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind.

Die Definition von Geschaftstag fur diesen Teilfonds ist ein Tag (auer einem Samstag, einem Sonntag oder dem 24. Dezember eines jeden Jahres), an dem die Banken in London, Luxemburg und in den USA fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind.

Antrage zur Zeichnung und Rucknahme von Anteilen mussen bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, um zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse an diesem Bewertungstag bearbeitet zu werden. Antrage, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des nachsten Bewertungstages bearbeitet.

3. Anteilsklassen und Verwaltungsgebuhren sowie administrative und betriebliche Gebuhren

Anteilklassen	Managementgebuhren	Administrative und betriebliche Gebuhren
Anteile der Klasse A	Bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermogens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermogens der Klasse
Anteile der Klasse B	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermogens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermogens der Klasse
Anteile der Klasse C	Keine Verwaltungsgebuhr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermogens der Klasse

Anteile der Klasse I	Bis zu 0,55 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse IR	Bis zu 0,55 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse R	Bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,25 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse S	Bis zu 0,65 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse
Anteile der Klasse ZM	Keine Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der Klasse

4. **Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand**

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 250.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung). Der Mindestbestand für Anteile der Klasse I dieses Teilfonds beträgt EUR 50.000.000 (oder Gegenwert in anderer Währung).

5. **Performancegebühr**

Für diesen Teilfonds wird keine Performancegebühr erhoben.

6. **Anlageziel**

Langfristiges Kapitalwachstum durch überwiegende Investitionen in ein Portfolio globaler Unternehmen und ein nachhaltiges Anlageziel zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) durch Investitionen in Unternehmen, die zu den Zielen eines oder mehrerer SDGs beitragen, wobei der Schwerpunkt auf Gesundheit und Wohlergehen liegt.

7. **Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die an einem globalen Aktienmarkt (einschließlich der Schwellenländer) notiert sind.

Der Teilfonds strebt einen positiven Beitrag zu den globalen Nachhaltigkeitszielen an. Der Anlageverwalter zielt darauf ab, die von den Vereinten Nationen festgelegten SDGs zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt

auf SDG-Ziel 3, Gesundheit und Wohlergehen, liegt. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Unternehmen, die im Gesundheitssektor tätig sind, und zwar mit Schwerpunkt auf Schlüsselthemen wie lebensverändernde Medikamente, Stärkung des Gesundheitssystems und lebensverändernde Pflege.

Der Teilfonds beabsichtigt, in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Dabei bewertet er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs auf Basis der Umsätze, die aus nachhaltigen Aktivitäten (und gegebenenfalls alternativen Maßnahmen) stammen.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen bei Unternehmen zu identifizieren, die Lösungen für globale ökologische oder soziale Ziele anbieten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten. Für einige Produkte und Geschäftspraktiken, die schädliche Aktivitäten umfassen, gilt eine Reihe von harten Ausschlüssen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in VRC A-Aktien investieren.

Aktien und aktiengebundene Wertpapiere umfassen Aktien, Aktienzertifikate, Optionsscheine und sonstige Partizipationsrechte, wandelbare Wertpapiere, Index- und Partizipationsanleihen, aktiengebundene Anleihen und aktiengebundene ETFs. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in REITs investieren.

Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA, einschließlich Teilfonds des Fonds, investieren.

Der Teilfonds kann für Treasury-Zwecke ergänzende liquide Mittel (d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten. Außerdem kann der Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele und für Treasury-Zwecke in Übereinstimmung mit den geltenden Anlagebeschränkungen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren. Vorübergehend und wenn es durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann der Teilfonds im besten Interesse seiner Anteilinhaber ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit solchen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen.

Die Teilfondswährung ist der USD, Vermögenswerte können aber auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden. Teilfonds kann zu Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren. Zu den börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten, in die der Teilfonds investieren kann, zählen unter anderem Optionen, Swaps, Devisenterminkontrakte und Indexfutures.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI ACWI Health Care TR Net Index bzw. einen gleichwertigen Index lediglich zum Performancevergleich. Die Abweichung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds von derjenigen der Vergleichsgruppe kann erheblich sein.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds soll Anlegern den Zugang zu vorwiegend globalen Aktien ermöglichen. Da der Teilfonds in Aktien anlegt, kann er für Anleger geeignet sein, die willens sind, höhere Risiken zu akzeptieren, wenn potenziell höhere Renditen erwirtschaftet werden. Anleger, die in diesen Teilfonds investieren, sollten darüber hinaus einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben.

Risikoprofil

Der Teilfonds investiert vor allem in ein Portfolio von globalen Wertpapieren und wird unter Einsatz der besten Ideen des Anlageverwalterteams verwaltet.

Der Teilfonds investiert in Aktien. Anleger sind daher den Aktienmarktschwankungen und der Performance der Unternehmen, deren Papiere im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, ausgesetzt.

Jedoch können Optionen, Swaps, Index-Futures und Zahlungsmittel dazu dienen, das Risiko von Marktbewegungen abzusichern.

Der Wert von Anlagen kann täglich fallen oder steigen. Daher werden die Anleger unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Da dieser Teilfonds aus den besten Ideen des Anlageverwalters besteht, ist er eventuell volatiliter als breiter aufgestellte Aktienteilfonds.

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung bis hin zu Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung.

8. Techniken und Instrumente für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Total Return Swaps

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Teilfonds nicht, Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (d. h. nicht-optionale Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) oder Total Return Swaps zu verwenden. Sollte der Teilfonds irgendwann doch planen, diese zu verwenden, werden dieser Abschnitt und der entsprechende Abschnitt im allgemeinen Teil des Prospekts gemäß dem Abschnitt „X. Effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken“ der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsenhandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen und der SFT-Verordnung aktualisiert.

9. Gesamtrisiko

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds ist der Commitment-Ansatz.

10. SFDR

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und fällt als solcher in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der SFDR.

Anhang II: Vorvertragliche Angaben

1. Redwheel Funds – Redwheel Global Convertibles Fund
2. Redwheel Funds – Redwheel Asia Convertibles Fund
3. Redwheel Funds – Redwheel Responsible Convertibles Fund
4. Redwheel Funds – Redwheel Nissay Japan Focus Fund
5. Redwheel Funds – Redwheel Global Emerging Markets Fund
6. Redwheel Funds – Redwheel Next Generation Emerging Markets Equity Fund
7. Redwheel Funds – Redwheel China Equity Fund
8. Redwheel Funds – Redwheel Global Equity Income Fund
9. Redwheel Funds – Redwheel Responsible Global Income Fund
10. Redwheel Funds – Redwheel Sustainable Emerging Markets Fund
11. Redwheel Funds – Redwheel Clean Economy Fund
12. Redwheel Funds – Redwheel Biodiversity Fund
13. Redwheel Funds – Redwheel Life Changing Treatments Fund

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Global Convertibles Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003YYKPBTEUJNT64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|--|---|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p> |
|--|---|



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit (i) der Reduzierung und Abschwächung von Treibhausgasemissionen und (ii) sozialen und arbeitnehmerbezogenen Angelegenheiten.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziales und Arbeitnehmerbelange, mit einem Schwerpunkt auf Menschenrechten

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Fehlen einer Menschenrechtspolitik

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tötigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Treibhausgasemissionen und die Menschenrechte berücksichtigt. Der Anlageverwalter wendet keine Schwellenwerte auf Emittentenebene an, auf Portfolioebene wahrt der Teilfonds jedoch eine gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die er investiert, die unter der des Referenzwertes liegt. Der Anlageverwalter bewertet im Rahmen des Überprüfungsprozesses auch die Initiativen und die Berichterstattung der Emittenten zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen sowie ihre Menschenrechtspolitik.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitäten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitäten zählen auch Treffen mit der Unternehmensleitung.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter hat einen eigenen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds wahrt eine Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die er investiert, die unter der des Referenzwertes liegt.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

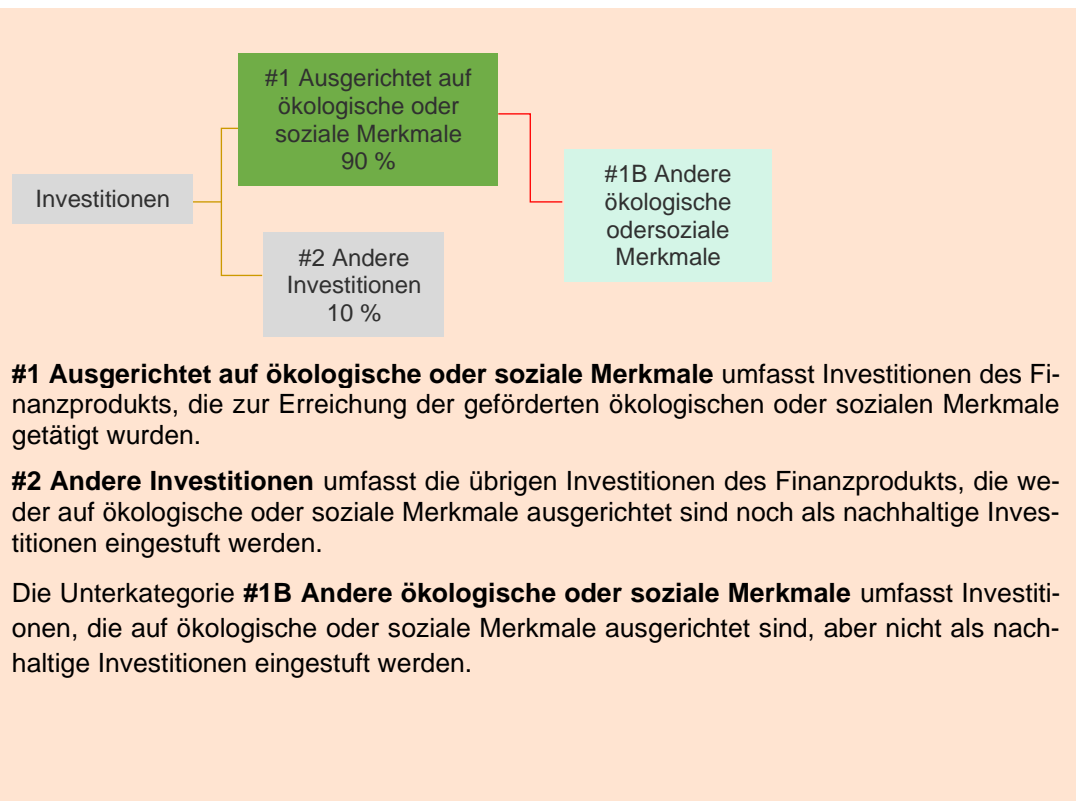


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen weltweit, einschließlich der Schwellenländer, begeben werden.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, jedoch nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.



Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.



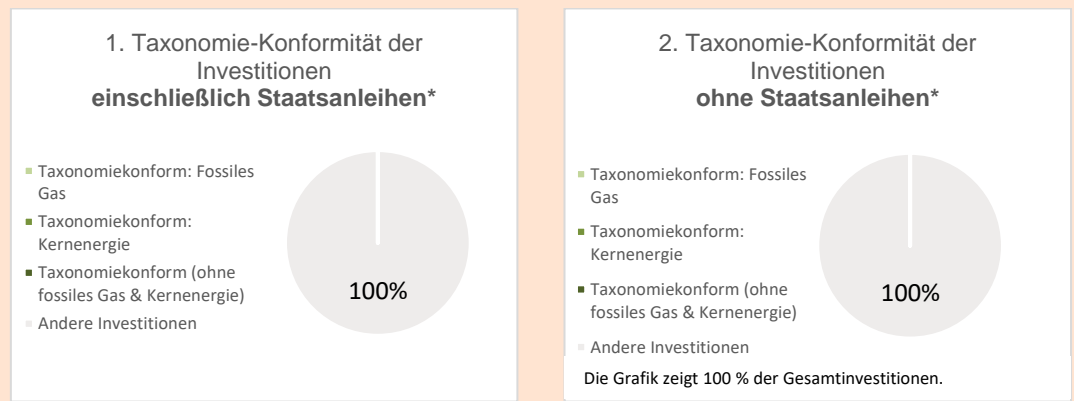
● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Asia Convertibles Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003UXXXM4ACNY514

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit (i) der Reduzierung und Abschwächung von Treibhausgasemissionen und (ii) sozialen und arbeitnehmerbezogenen Angelegenheiten.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziales und Arbeitnehmerbelange, mit einem Schwerpunkt auf Menschenrechten

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Fehlen einer Menschenrechtspolitik

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tötigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Treibhausgasemissionen und die Menschenrechte berücksichtigt. Der Anlageverwalter wendet keine Schwellenwerte auf Emittentenebene an, auf Portfolioebene wahrt der Teilfonds jedoch eine gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die er investiert, die unter der des Referenzwertes liegt. Der Anlageverwalter bewertet im Rahmen des Überprüfungsprozesses auch die Initiativen und die Berichterstattung der Emittenten zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen sowie ihre Menschenrechtspolitik.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitäten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitäten zählen auch Treffen mit der Unternehmensleitung.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter hat einen eigenen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds wahrt eine Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die er investiert, die unter der des Referenzwertes liegt.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

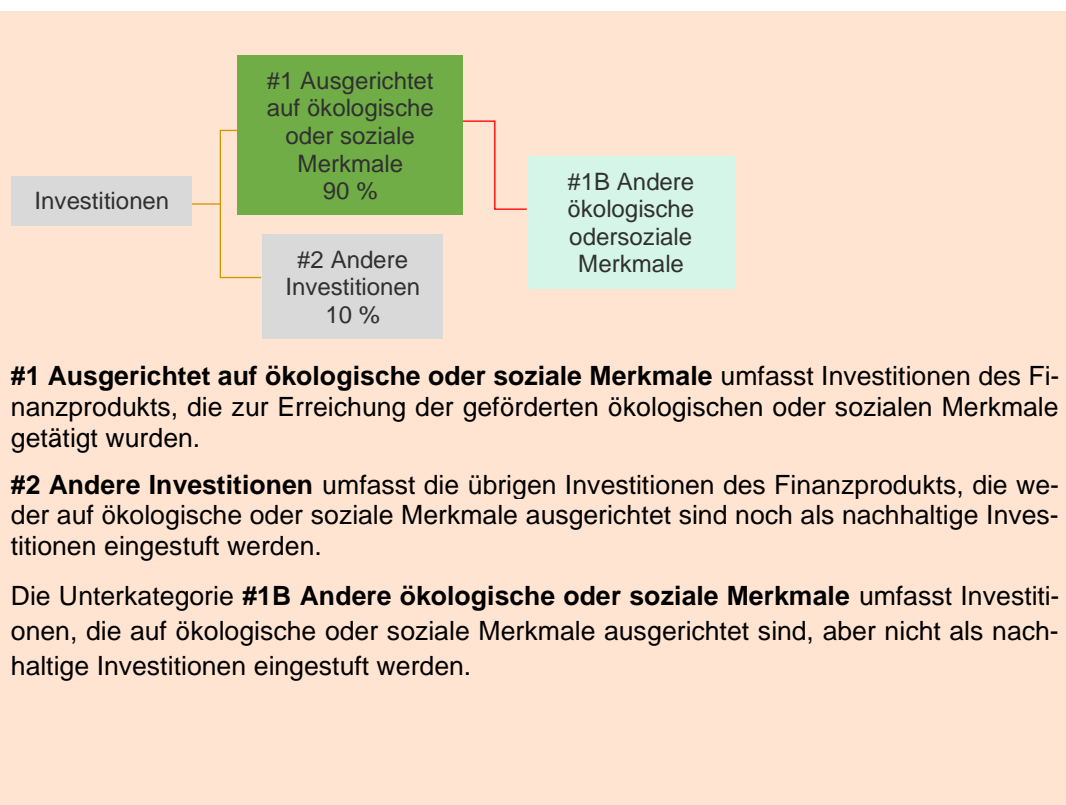
Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen in Asien, einschließlich der Schwellenländer, begeben werden.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, jedoch nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf er-

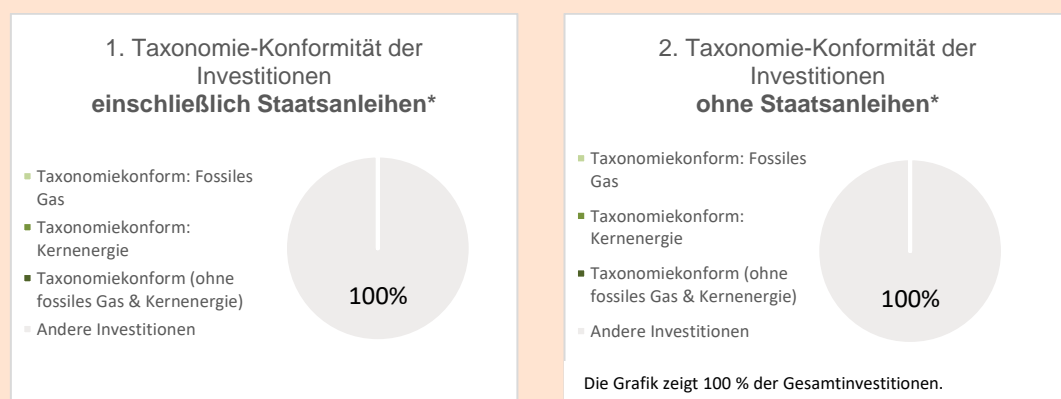


taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

² Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Responsible Convertibles Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300486KLZY8SLBF17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit (i) der Reduzierung und Abschwächung von Treibhausgasemissionen und (ii) menschenrechtlichen Angelegenheiten.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Positiver Schwerpunkt

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen können.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Menschenrechte

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Menschenrechte:

- Fehlen einer Menschenrechtspolitik

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Menschenrechte:

- Fehlen einer Menschenrechtspolitik

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tatigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschaftsfuhrung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Im Hinblick auf die Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen und die Menschenrechtspolitik sind diese Indikatoren Mindestkriterien fur die Aufnahme in den Teilfonds.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljahrlicher Basis uberwacht.

Weitere Informationen uber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berucksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein konnte, einschlielich okologischer, sozialer und die Unternehmensfuhrung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Die Analyse der wichtigsten sozialen und okologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewaltigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwachender Faktoren flieen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Treibhausgasemissionen und die Menschenrechte berucksichtigt. Der Anlageverwalter wendet keine Schwellenwerte fur Treibhausgasemissionen auf Emittentenebene an, sondern sucht nach Emittenten, die eine Initiative zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen umgesetzt haben. Auf Portfolioebene wahrt der Teilfonds jedoch eine gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensitat der Unternehmen, in die er investiert, die 20 % unter der des Referenzwertes liegt. Im Hinblick auf Menschenrechtsfragen sucht der Anlageverwalter nach Emittenten, die eine Menschenrechtspolitik eingefuhrt haben.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien fur die Auswahl der zugrunde liegenden Vermogenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlusse auf Unternehmen an, die Ertrage aus Produkten und Geschaftspraktiken erzielen, die als schadlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt naher beschrieben. Die Auswahlkriterien konnen vom Anlageverwalter nicht auer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitaten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu uberwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitaten zahlen auch Treffen mit der Unternehmensleitung.

Der Anlageverwalter hat einen eigenen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren uberpruft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mangel und/oder fruhere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemuhungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Forderung von Veranderungen) zu vergeben. Die unabhangige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prufung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Weitere Informationen uber die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur fur Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berucksichtigt werden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds wahrt eine Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die er investiert, die 20 % unter der des Referenzwertes liegt.

Der Anlageverwalter verwendet von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellte ESG-Risiko-Ratings. Der Teilfonds verpflichtet sich, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating zu wahren, das unter dem des Referenzindex liegt (d. h. besser ist).

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

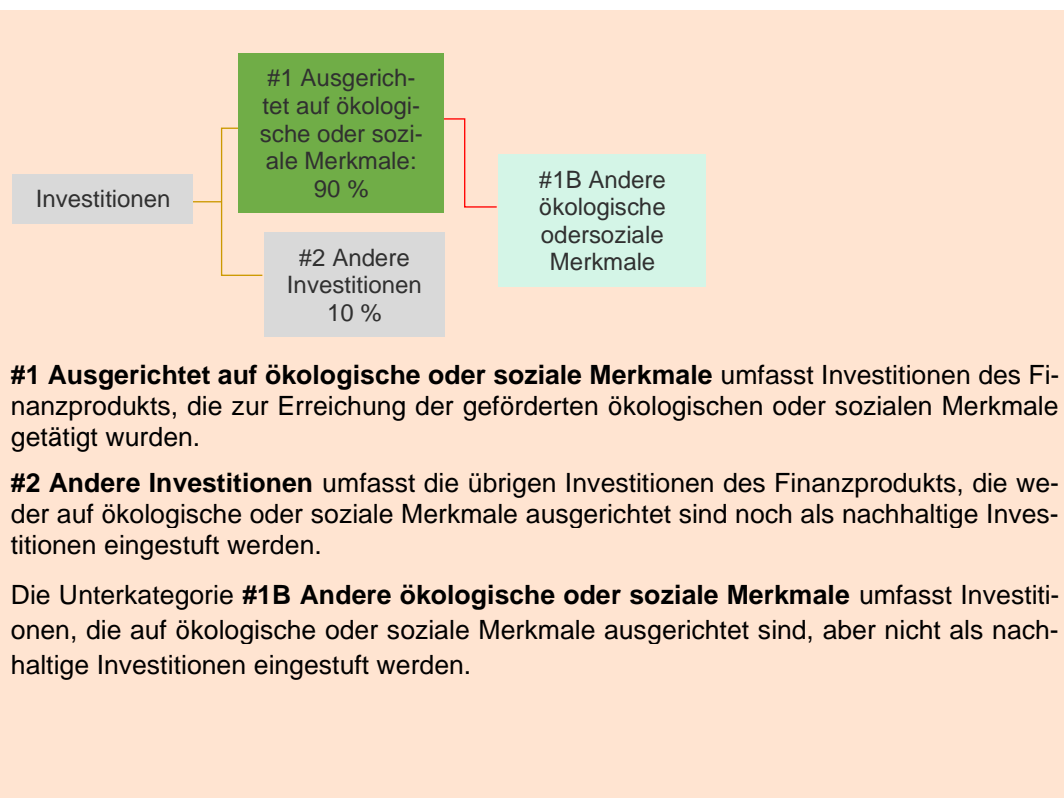


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen weltweit, einschließlich der Schwellenländer, gegeben werden.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, jedoch nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

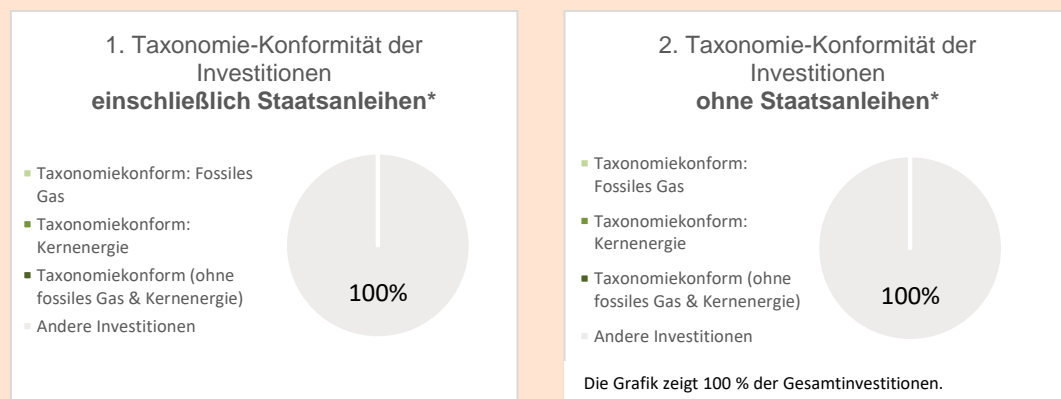
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen³?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

³ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Darüber hinaus können die „anderen“ Investitionen auch Investitionen in Emittenten umfassen, die die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale nicht erfüllen und/oder für die keine entsprechenden Daten vorliegen. Mindestschutzmaßnahmen werden angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Nissay Japan Focus Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TC6C1DQYSKHO65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit (i) der Reduzierung und Abschwächung von Treibhausgasemissionen und (ii) sozialen und arbeitnehmerbezogenen Angelegenheiten.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten, mit besonderem Schwerpunkt auf Vielfalt und Arbeitnehmerschutz

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Treibhausgasemissionen:

- CO₂-Bilanz

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Fehlende Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Mitarbeitenden

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- CO₂-Bilanz

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Fehlende Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Mitarbeitenden

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tatigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschaftsfuhrung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljahrlicher Basis uberwacht.

Weitere Informationen uber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Beruckichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein konnte, einschlielich okologischer, sozialer und die Unternehmensfuhrung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Die Analyse der wichtigsten sozialen und okologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewaltigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwachender Faktoren flieen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Treibhausgasemissionen sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten beruckichtigt. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen wendet der Anlageverwalter keine Schwellenwerte auf Emittentenebene an, sondern beruckichtigt das Bewusstsein der Unternehmensleitung fur dieses Thema. In Bezug auf soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten konzentriert sich der Anlageverwalter auf Diversitat und das Wohlergehen der Arbeitnehmer.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien fur die Auswahl der zugrunde liegenden Vermogenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlusse auf Unternehmen an, die Ertrage aus Produkten und Geschaftspraktiken erzielen, die als schadlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt naher beschrieben. Die Auswahlkriterien konnen vom Anlageverwalter nicht auer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitaten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu uberwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitaten zahlen Treffen mit der Unternehmensleitung sowie die Stimmrechtsvertretung.

Weitere Informationen uber die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geforderten okologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Um die gewunschten okologischen und sozialen Anforderungen zu erfullen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien fur die Auswahl der zugrunde liegenden Vermogenswerte an. Die Auswahlkriterien konnen vom Anlageverwalter nicht auer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds wahrt eine Treibhausgasintensitat der Unternehmen, in die er investiert, die unter der des Referenzwertes liegt.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur fur Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz beruckichtigt werden.

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

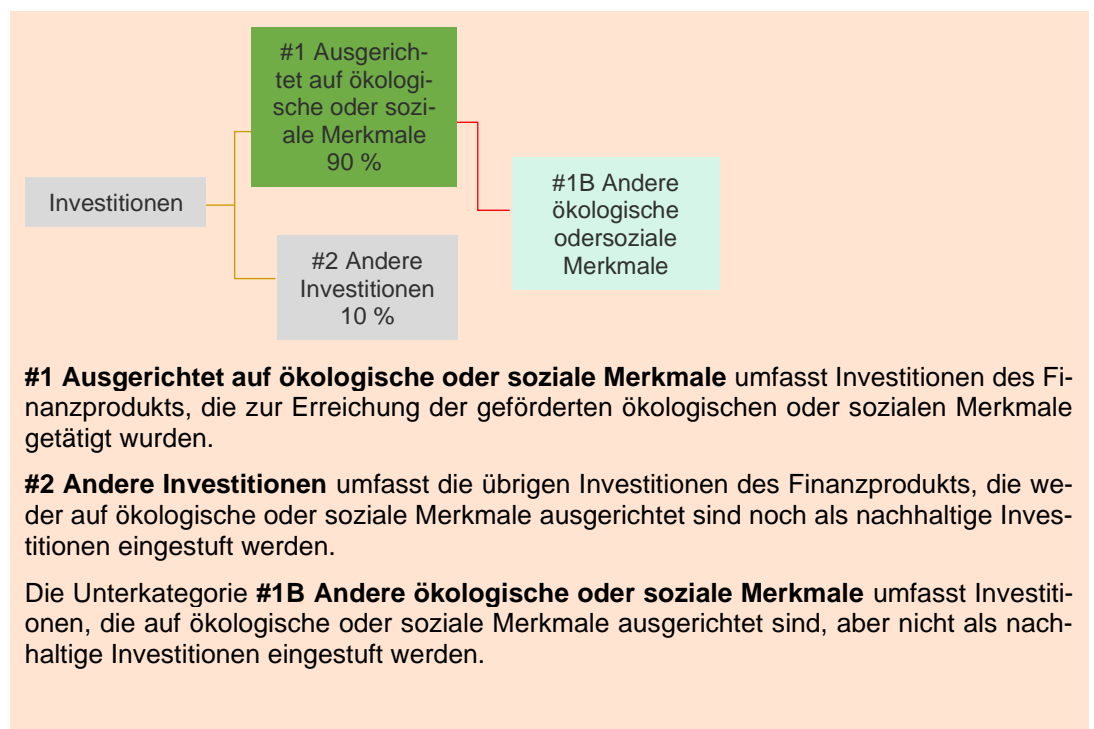


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die nach japanischem Recht gegründet wurden oder ihren eingetragenen Sitz in Japan haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Japan ausüben, selbst wenn sie an ausländischen Börsen notiert sind (die „japanischen Unternehmen“).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, jedoch nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



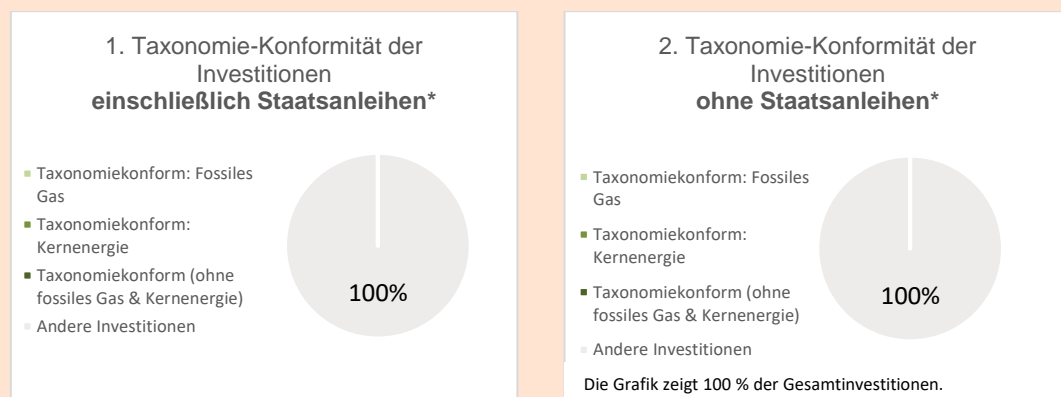
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.

⁴ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Global Emerging Markets Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 22210085BEL20QEFQD13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
		<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen, mit besonderem Schwerpunkt auf Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
- Soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten, mit besonderem Schwerpunkt auf Personalmanagement, Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden folgendermaßen gefördert:

Firmeneigene Scorecard

Der Anlageverwalter hat einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten.

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Kennzahlen, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen

- Umweltpolitik und Angaben von Zielunternehmen. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen). Es werden harte Ausschlüsse angewandt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tötung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien in Schwellenländern und Frontier-Märkten ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten.

Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern für die einzelnen Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen. Bei diesem Prozess werden die wichtigsten ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten berücksichtigt. Der Anlageverwalter wendet keine Schwellenwerte für Treibhausgasemissionen auf Emittentenebene an, sondern berücksichtigt das Bewusstsein des Managements für klimabezogene Risiken und Chancen. Im Hinblick auf soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten setzt der Anlageverwalter einen besonderen Schwerpunkt auf Personalmanagement, Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter.

Der Teilfonds stärkt die Förderung sozialer und ökologischer Merkmale durch eine aktive Beteiligung mittels Stimmrechtsvertretung und einen direkten Dialog mit Unternehmen. Kategorien, die in den ESG-Scorecards unter dem Durchschnitt liegen, werden zu Zielen für Engagement-Initiativen. Engagement-Aktivitäten werden auf mehreren Ebenen durchgeführt und umfassen unter anderem:



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- direkte Interaktion mit dem Verwaltungsrat und dem Management eines Unternehmens;

- Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele in kooperativen Bemühungen mit anderen Investoren und/oder Kunden. Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass 95 % der Positionen des Teilfonds (nach Anzahl) die interne Prüfung mit einer durchschnittlichen internen Bewertung von 2 oder höher bestehen, was bedeutet, dass die meisten seiner Nachhaltigkeitskriterien erfüllt oder übertroffen werden. Unternehmen, bei denen Schwachstellen erkannt werden, können dennoch für eine Investition in Frage kommen, wenn aufgrund der laufenden Gespräche mit dem Management Grund zu der Annahme besteht, dass das Unternehmen die bisherigen Probleme beheben und/oder die Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines realistischen Zeithorizonts erfüllen wird.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds nutzt den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass 95 % der Positionen des Teilfonds (nach Anzahl) die interne Prüfung mit einer durchschnittlichen internen Bewertung von 2 oder höher bestehen, was bedeutet, dass die meisten seiner Nachhaltigkeitskriterien erfüllt oder übertroffen werden.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Herstellung von umstrittenen und/oder atomaren Waffen tätig sind
- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der thermischen Kohleverstromung erzielen, es sei denn, es gibt ausgleichende Investitionen in erneuerbare Energiekapazitäten und/oder Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Darüber hinaus nutzt der Teilfonds den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die im Rahmen der ESG-Bewertung berücksichtigt werden, zählen die folgenden:

- Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats (unabhängige Mehrheit für die Bewertung „3“ erforderlich, mindestens 30 % für „2“)
- Qualität der Jahresabschlüsse, Offenlegung und Prüfung (unabhängiger Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Management- und Mitarbeiterbeteiligungspläne/Beteiligung am Kapital (ESOP für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte (Schwerpunkt auf Minderheiten; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)
- Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

Punkte werden folgendermaßen zugewiesen: 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen). Defizite in der Unternehmensführung werden durch Stimmrechtsvertretung und Engagement-Aktivitäten angegangen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) in erster Linie in globale Schwellenmärkte und in begrenztem Umfang in Frontier-Märkte. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber derzeit nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR oder der Taxonomie-Verordnung.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, mindestens eines der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen. Dazu gehören auch Emittenten, bei denen Engagement-Aktivitäten zur Erreichung der vorstehend genannten Merkmale durchgeführt werden.

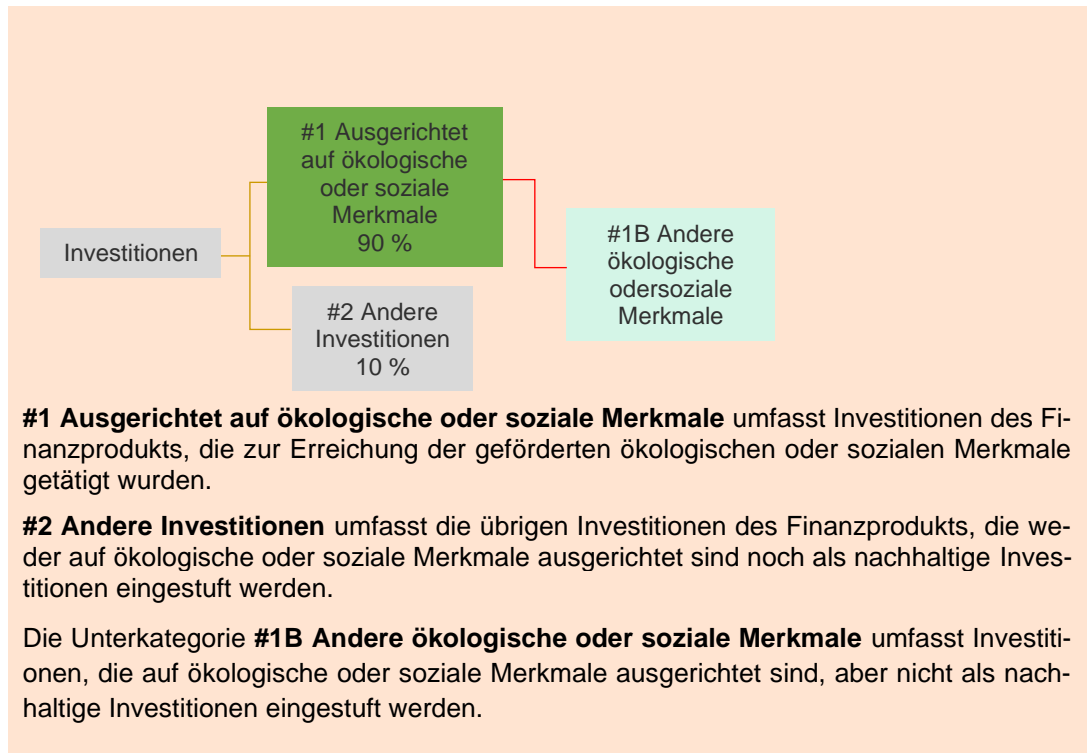


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die verbleibenden 10 % des verwalteten Vermögens können Anlagen umfassen, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁵?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der

⁵ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

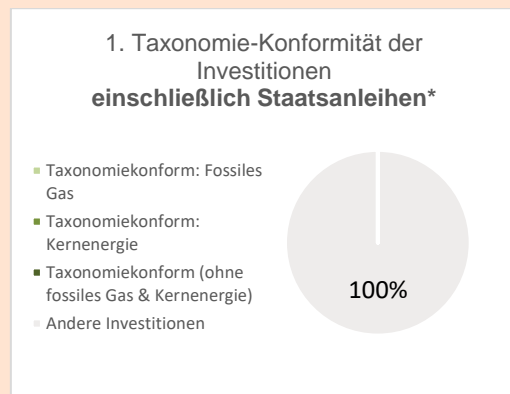
k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt derzeit 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Next Generation Emerging Markets Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001WVIL1K45SF511

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale gefördert** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen, mit besonderem Schwerpunkt auf Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
- Soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten, mit besonderem Schwerpunkt auf Personalmanagement, Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden folgendermaßen gefördert:

Firmeneigene Scorecard

Der Anlageverwalter hat einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten.

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Kennzahlen, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen

- Umweltpolitik und Angaben von Zielunternehmen. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen). Es werden harte Ausschlüsse angewandt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tötung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien in kleineren Schwellenländern und Frontier-Märkten ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten. Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern für die einzelnen Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen. Bei diesem Prozess werden die wichtigsten ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten berücksichtigt. Der Anlageverwalter wendet keine Schwellenwerte für Treibhausgasemissionen auf Emittentenebene an, sondern berücksichtigt das Bewusstsein des Managements für klimabezogene Risiken und Chancen. Im Hinblick auf soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten setzt der Anlageverwalter einen besonderen Schwerpunkt auf Personalmanagement, Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter.

Der Teilfonds stärkt die Förderung sozialer und ökologischer Merkmale durch eine aktive Beteiligung mittels Stimmrechtsvertretung und einen direkten Dialog mit Unternehmen. Kategorien, die in den ESG-Scorecards unter dem Durchschnitt liegen, werden zu Zielen



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

für Engagement-Initiativen. Engagement-Aktivitäten werden auf mehreren Ebenen durchgeführt und umfassen unter anderem:

- direkte Interaktion mit dem Verwaltungsrat und dem Management eines Unternehmens;

- Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele in kooperativen Bemühungen mit anderen Investoren und/oder Kunden.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass 95 % der Positionen des Teilfonds (nach Anzahl) die interne Prüfung mit einer durchschnittlichen internen Bewertung von 2 oder höher bestehen, was bedeutet, dass die meisten seiner Nachhaltigkeitskriterien erfüllt oder übertroffen werden. Unternehmen, bei denen Schwachstellen erkannt werden, können dennoch für eine Investition in Frage kommen, wenn aufgrund der laufenden Gespräche mit dem Management Grund zu der Annahme besteht, dass das Unternehmen die bisherigen Probleme beheben und/oder die Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines realistischen Zeithorizonts erfüllen wird.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds nutzt den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass 95 % der Positionen des Teilfonds (nach Anzahl) die interne Prüfung mit einer durchschnittlichen internen Bewertung von 2 oder höher bestehen, was bedeutet, dass die meisten seiner Nachhaltigkeitskriterien erfüllt oder übertroffen werden.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Herstellung von umstrittenen und/oder atomaren Waffen tätig sind
- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der thermischen Kohleverstromung erzielen, es sei denn, es gibt ausgleichende Investitionen in erneuerbare Energiekapazitäten und/oder Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Darüber hinaus nutzt der Teilfonds den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die im Rahmen der ESG-Bewertung berücksichtigt werden, zählen die folgenden:

- Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats (unabhängige Mehrheit für die Bewertung „3“ erforderlich, mindestens 30 % für „2“)
- Qualität der Jahresabschlüsse, Offenlegung und Prüfung (unabhängiger Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Management- und Mitarbeiterbeteiligungspläne/Beteiligung am Kapital (ESOP für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte (Schwerpunkt auf Minderheiten; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)
- Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

Punkte werden folgendermaßen zugewiesen: 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen). Defizite in der Unternehmensführung werden durch Stimmrechtsvertretung und Engagement-Aktivitäten angegangen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

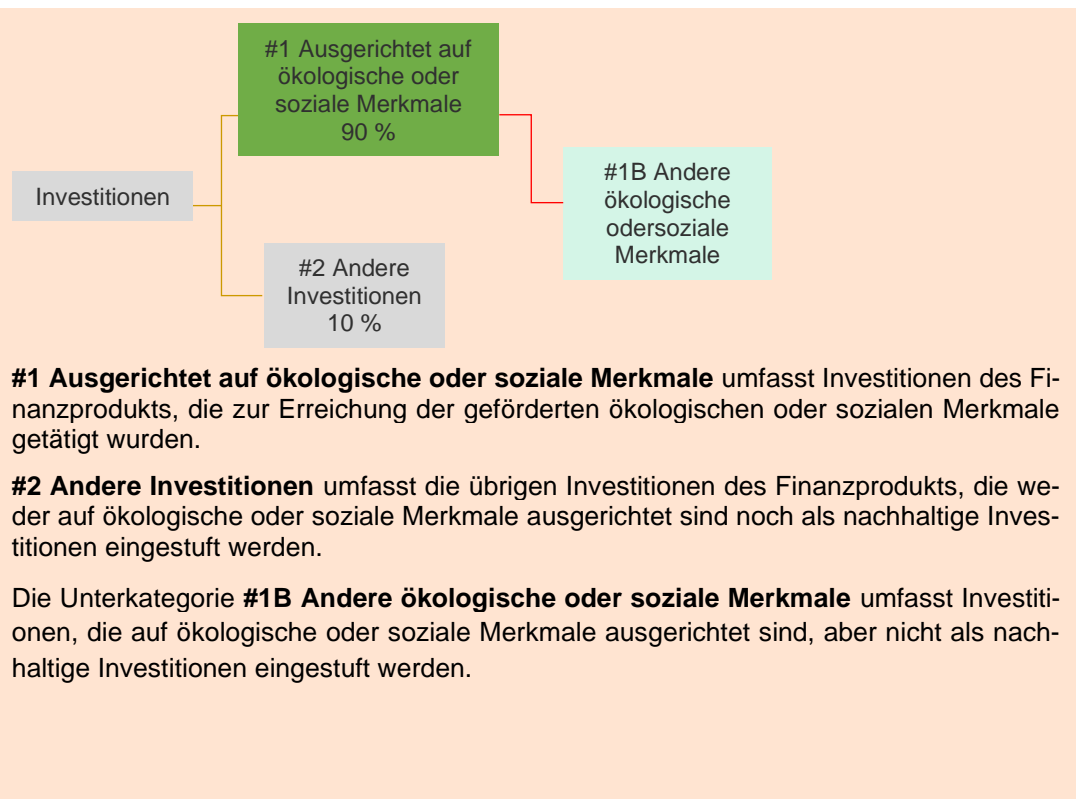
Der Teilfonds wird vornehmlich in die Wertpapiere von Unternehmen in kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten investieren, darunter Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen). Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber derzeit nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR oder der Taxonomie-Verordnung.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, mindestens eines der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen. Dazu gehören auch Emittenten, bei denen Engagement-Aktivitäten zur Erreichung der vorstehend genannten Merkmale durchgeführt werden.

Die verbleibenden 10 % des verwalteten Vermögens können Anlagen umfassen, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine



Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁶?**

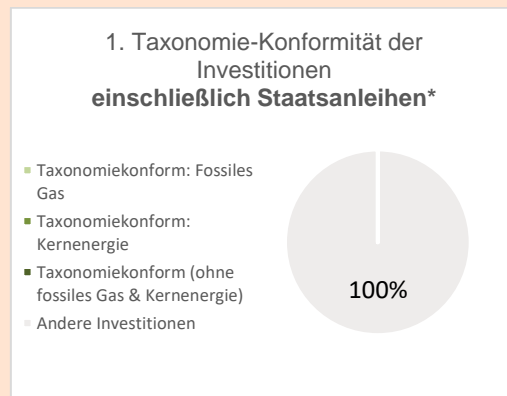
Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt derzeit 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

⁶ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel China Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XQTK4Y83QCJ470

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
		<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen, mit besonderem Schwerpunkt auf Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
- Soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten, mit besonderem Schwerpunkt auf Personalmanagement, Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden folgendermaßen gefördert:

Firmeneigene Scorecard

Der Anlageverwalter hat einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten.

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Kennzahlen, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen:

- Umweltpolitik und Angaben von Zielunternehmen. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen). Es werden harte Ausschlüsse angewandt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen.
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tätigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien in China ausgeben, anwendbar ist. Bei der Bewertung der ESG-Kriterien von Emittenten erachtet der Anlageverwalter diese Prüfung als in eine umfassendere Fundamentalanalyse integriert. Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Berücksichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte, einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Diese Analyse wird durch Drittanalysen und Daten von externen Anbietern wie Sustainalytics, Bloomberg und ISS unterstützt. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen von Unternehmen zu identifizieren, die ihr ESG-Profil verbessern oder mit den Anlegern in Kontakt treten. Zusätzlich zur Überprüfung der ESG-Ratings von Drittanbietern für die einzelnen Emittenten hat der Anlageverwalter einen unabhängigen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren überprüft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen) zu vergeben. Die unabhängige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prüfung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen. Bei diesem Prozess werden die wichtigsten ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Umweltpolitik und Angaben zu Treibhausgasemissionen sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten berücksichtigt. Der Anlageverwalter wendet keine Schwellenwerte für Treibhausgasemissionen auf Emittentenebene an, sondern berücksichtigt das Bewusstsein des Managements für klimabezogene Risiken und Chancen. Im Hinblick auf soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten setzt der Anlageverwalter einen besonderen Schwerpunkt auf Personalmanagement, Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter.

Der Teilfonds stärkt die Förderung sozialer und ökologischer Merkmale durch eine aktive Beteiligung mittels Stimmrechtsvertretung und einen direkten Dialog mit Unternehmen. Kategorien, die in den ESG-Scorecards unter dem Durchschnitt liegen, werden zu Zielen



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

für Engagement-Initiativen. Engagement-Aktivitäten werden auf mehreren Ebenen durchgeführt und umfassen unter anderem:

- direkte Interaktion mit dem Verwaltungsrat und dem Management eines Unternehmens;

- Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele in kooperativen Bemühungen mit anderen Investoren und/oder Kunden.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass 95 % der Positionen des Teilfonds (nach Anzahl) die interne Prüfung mit einer durchschnittlichen internen Bewertung von 2 oder höher bestehen, was bedeutet, dass die meisten seiner Nachhaltigkeitskriterien erfüllt oder übertroffen werden. Unternehmen, bei denen Schwachstellen erkannt werden, können dennoch für eine Investition in Frage kommen, wenn aufgrund der laufenden Gespräche mit dem Management Grund zu der Annahme besteht, dass das Unternehmen die bisherigen Probleme beheben und/oder die Nachhaltigkeitskriterien innerhalb eines realistischen Zeithorizonts erfüllen wird.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds nutzt den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass 95 % der Positionen des Teilfonds (nach Anzahl) die interne Prüfung mit einer durchschnittlichen internen Bewertung von 2 oder höher bestehen, was bedeutet, dass die meisten seiner Nachhaltigkeitskriterien erfüllt oder übertroffen werden.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Herstellung von umstrittenen und/oder atomaren Waffen tätig sind
- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der thermischen Kohleverstromung erzielen, es sei denn, es gibt ausgleichende Investitionen in erneuerbare Energiekapazitäten und/oder Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Darüber hinaus nutzt der Teilfonds den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die im Rahmen der ESG-Bewertung berücksichtigt werden, zählen die folgenden:

- Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats (unabhängige Mehrheit für die Bewertung „3“ erforderlich, mindestens 30 % für „2“)
- Qualität der Jahresabschlüsse, Offenlegung und Prüfung (unabhängiger Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Management- und Mitarbeiterbeteiligungspläne/Beteiligung am Kapital (ESOP für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte (Schwerpunkt auf Minderheiten; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)
- Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

Punkte werden folgendermaßen zugewiesen: 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen). Defizite in der Unternehmensführung werden durch Stimmrechtsvertretung und Engagement-Aktivitäten angegangen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

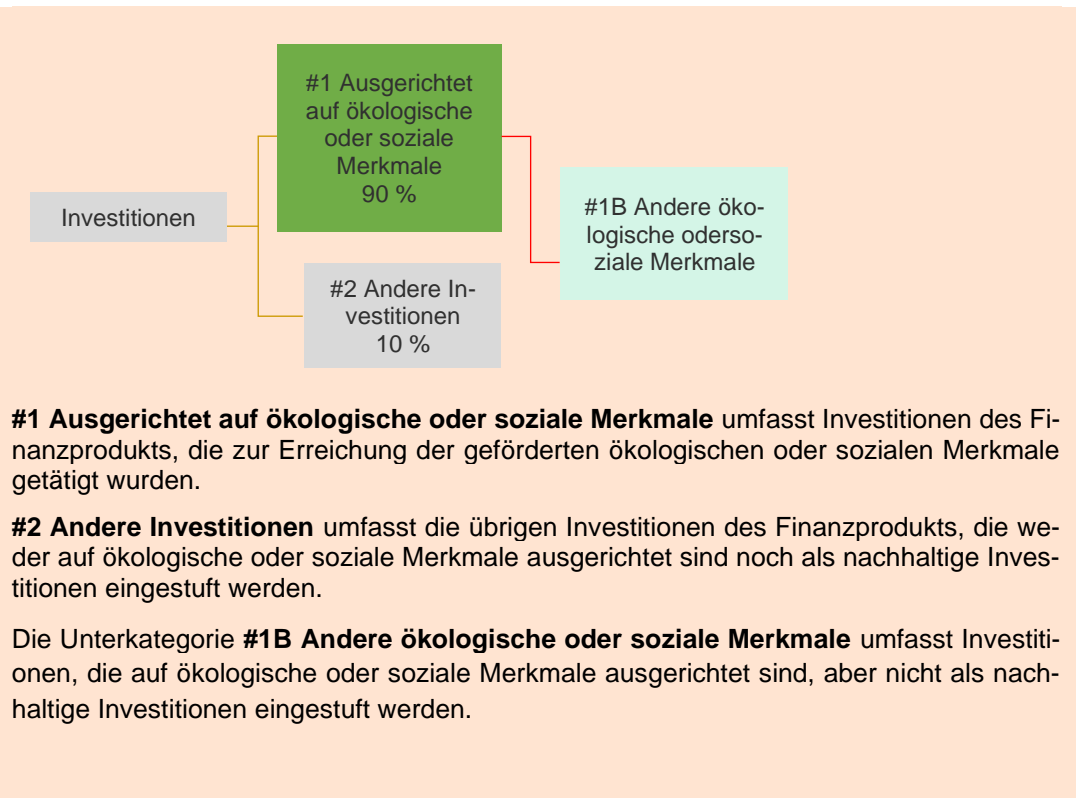


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds wird vornehmlich in die Wertpapiere von Unternehmen in China investieren, darunter Unternehmen, die andernorts notiert sind oder ihren Hauptsitz andernorts haben, jedoch wesentliche Verbindungen zu China haben (z. B. einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in China ausüben oder dort einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erzielen). Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber derzeit nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR oder der Taxonomie-Verordnung.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, mindestens eines der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen. Dazu gehören auch Emittenten, bei denen Engagement-Aktivitäten zur Erreichung der vorstehend genannten Merkmale durchgeführt werden.

Die verbleibenden 10 % des verwalteten Vermögens können Anlagen umfassen, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁷?

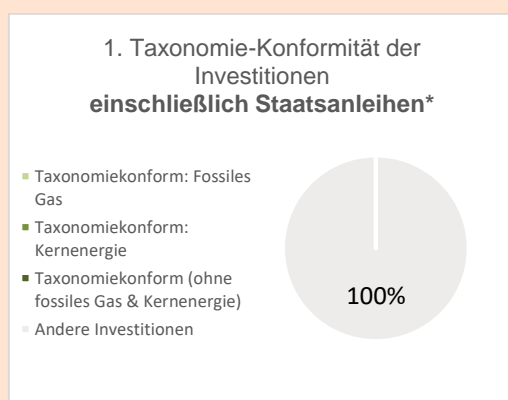
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt derzeit 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.

⁷ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Global Equity Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001WF147DZX9NR09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit (i) der Reduzierung und Abschwächung von Treibhausgasemissionen und (ii) sozialen und arbeitnehmerbezogenen Angelegenheiten.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Positiver Schwerpunkt

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen können.

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten, mit einem Schwerpunkt auf den Grundsätzen des UN Global Compact

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Kennzahlen, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tatigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschaftsfuhrung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljahrlicher Basis uberwacht.

Weitere Informationen uber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Beruckichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein konnte, einschlielich okologischer, sozialer und die Unternehmensfuhrung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Die Analyse der wichtigsten sozialen und okologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewaltigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwachender Faktoren flieen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere die Treibhausgasemissionen sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten beruckichtigt. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen wendet der Anlageverwalter keine Schwellenwerte auf Emittentenebene an, sondern beruckichtigt das Bewusstsein, die Politik und die Fortschritte des Managements in diesem Bereich. In Bezug auf soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten konzentriert sich der Anlageverwalter auf die Grundsatze des UN Global Compact.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitaten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu uberwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitaten zahlen Treffen mit der Unternehmensleitung sowie die Stimmrechtsvertretung.

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen konnen.

Weitere Informationen uber die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

- ***Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geforderten okologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Um die gewunschten okologischen und sozialen Anforderungen zu erfullen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien fur die Auswahl der zugrunde liegenden Vermogenswerte an. Die Auswahlkriterien konnen vom Anlageverwalter nicht auer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter verwendet von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellte ESG-Risiko-Ratings. Der Teilfonds verpflichtet sich, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating zu wahren, das unter dem des Referenzindex liegt (d. h. besser ist).



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur fur Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz beruckichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt keine Anlagestrategie, die Ausschlüsse oder ein negatives Screening zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale vorsieht, und verpflichtet sich daher nicht zu einem Mindestsatz hinsichtlich der Einschränkung des Umfangs der in Frage kommenden Anlagen.

- **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Mindestkapitalisierung von 1 Mrd. USD aufweisen und an einem globalen Aktienmarkt notiert sind.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, jedoch nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.

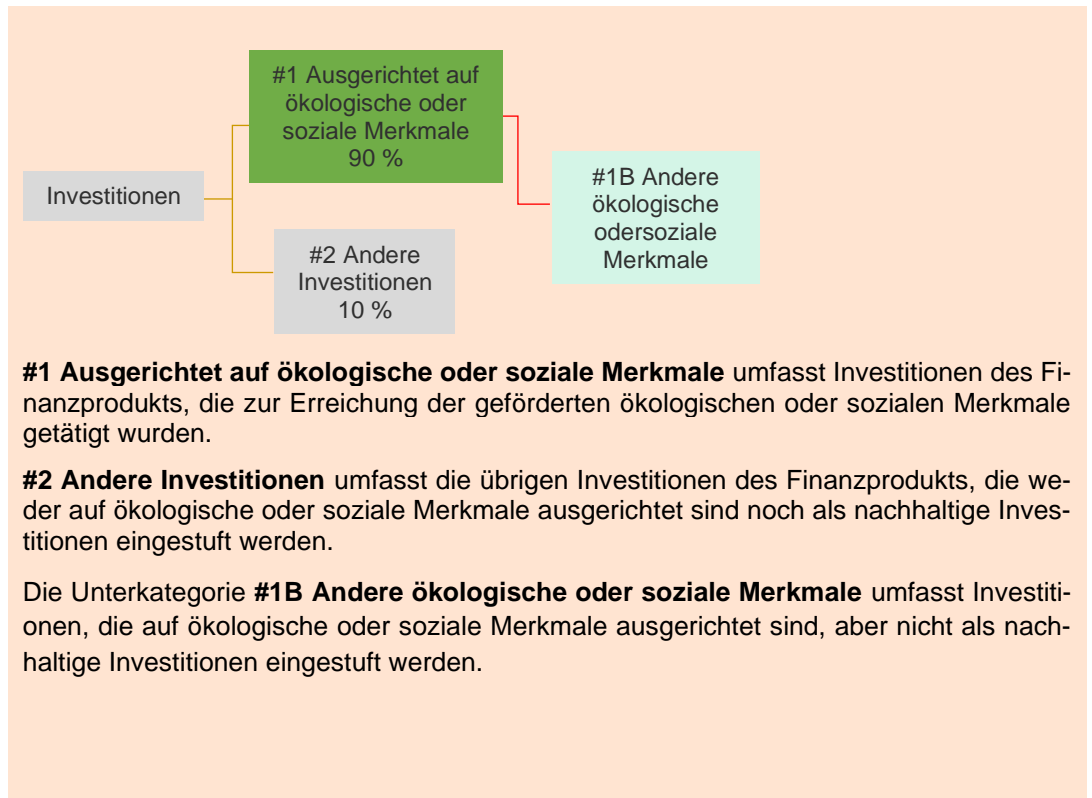
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁸?**

- Ja:
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

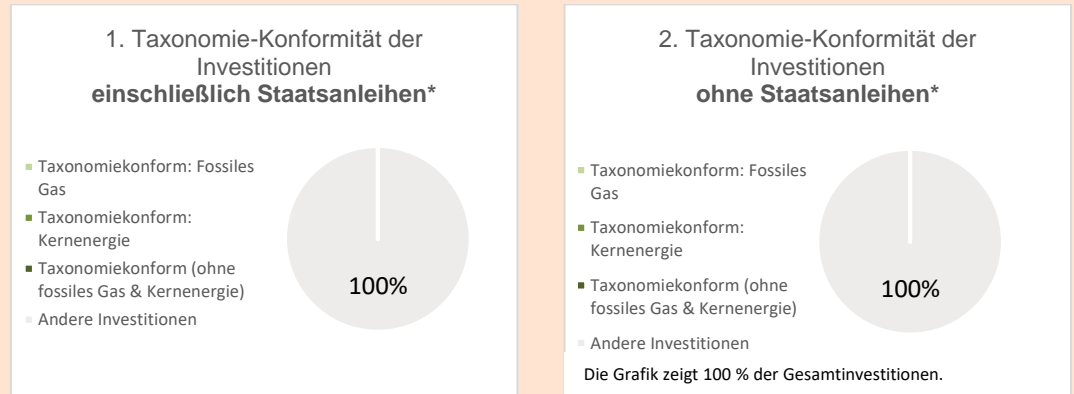
⁸ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Responsible Global Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RVLBLZBJDYUR98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
		<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit (i) der Reduzierung und Abschwächung von Treibhausgasemissionen und (ii) sozialen und arbeitnehmerbezogenen Angelegenheiten.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Positiver Schwerpunkt

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen können.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als erheblich umwelt- oder gesellschaftsschädigend gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten, mit einem Schwerpunkt auf den Grundsätzen des UN Global Compact

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Kennzahlen, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tatigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschaftsfuhrung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljahrlicher Basis uberwacht.

Weitere Informationen uber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter bezieht die Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidungen ein, da er der Ansicht ist, dass die Beruckichtigung des breiten Spektrums an Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein konnte, einschlielich okologischer, sozialer und die Unternehmensfuhrung betreffender Faktoren, uns hilft, bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Die Analyse der wichtigsten sozialen und okologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewaltigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwachender Faktoren flieen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Im Rahmen der Untersuchung der Nachhaltigkeitsfaktoren eines Emittenten werden insbesondere soziale und arbeitnehmerbezogene Angelegenheiten beruckichtigt, mit Schwerpunkt auf den Grundsatzen des UN Global Compact.

Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen wendet der Anlageverwalter keine Schwellenwerte auf Emittentenebene an, sondern beruckichtigt das Bewusstsein, die Politik und die Fortschritte des Managements in diesem Bereich sowie das Vorhandensein von Initiativen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen. Der Teilfonds legt einen zusatzlichen Schwerpunkt auf Anlagen in Emittenten, die mit den langfristigen Klimaschutzzielen des Pariser Abkommens vereinbar sind. Der Anlageverwalter pruft die Kompatibilitat in Bezug auf die Analyse von Geschäftsmodellen, die so positioniert sind, dass sie ihre Rentabilitat und Cashflows unter der Annahme einer Einfuhrung von Kohlenstoffpreisen schutzen. Kohlenstoffpreise sind eine Methode zur Festsetzung eines Preises fur die externen Effekte von Kohlenstoffemissionen. Der Anlageverwalter wendet auf alle analysierten Unternehmen einen einheitlichen Preis pro Tonne emittierten Kohlenstoffs an, um sicherzustellen, dass das Unternehmen solide okologische Merkmale aufweist und gleichzeitig finanziell in der Lage ist, die Kohlenstoffkosten und die Kosten des ubergangs zu tragen.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitaten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu uberwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitaten zahlen Treffen mit der Unternehmensleitung sowie die Stimmrechtsvertretung.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien fur die Auswahl der zugrunde liegenden Vermogenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlusse auf Unternehmen an, die Ertrage aus Produkten und Geschaftspraktiken erzielen, die als schadlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt naher beschrieben. Die Auswahlkriterien konnen vom Anlageverwalter nicht auer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen konnen.

Weitere Informationen uber die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur fur Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz beruckichtigt werden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter verwendet von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellte ESG-Risiko-Ratings. Der Teilfonds verpflichtet sich, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating zu wahren, das unter dem des Referenzindex liegt (d. h. besser ist).

Der Teilfonds wahrt eine Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die er investiert, die 20 % unter der des Referenzwertes liegt.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- In der Alkoholproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Alkohol erzielen
- In der Produktion von Erwachsenenunterhaltung tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit Glücksspiel erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

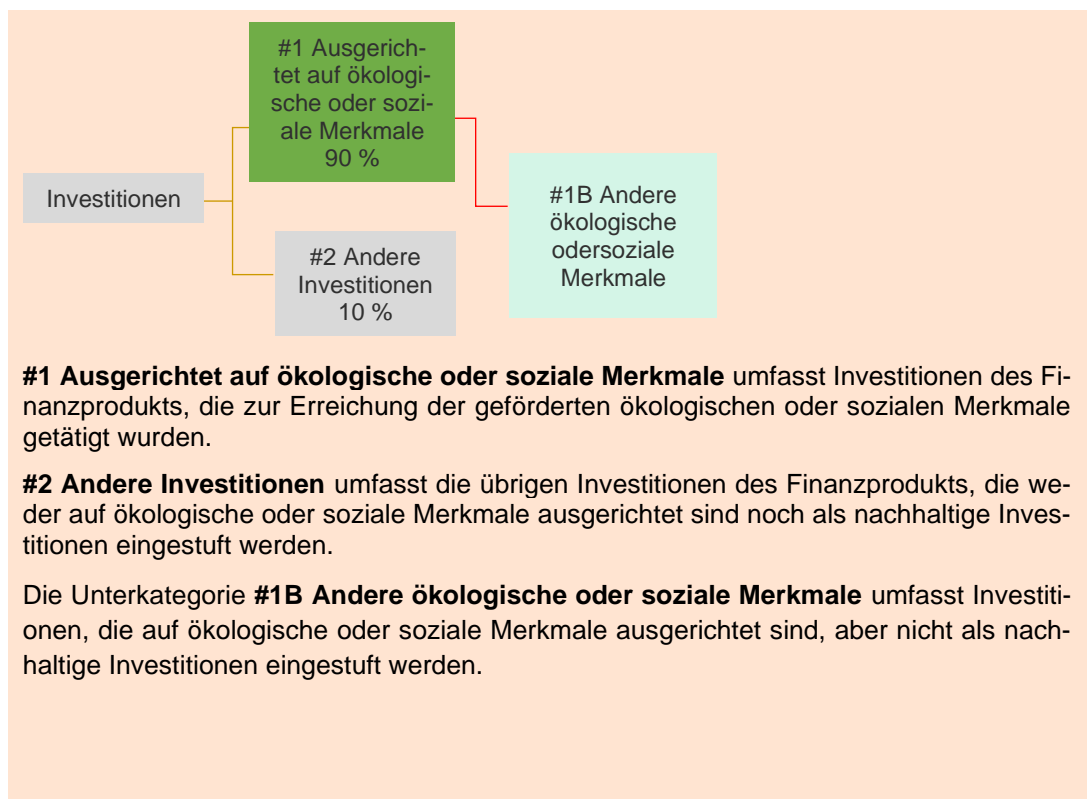


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Kaufs eine Mindestkapitalisierung von 1 Mrd. USD aufweisen und an einem globalen Aktienmarkt notiert sind.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Teilfondsvermögens in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, jedoch nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft werden.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

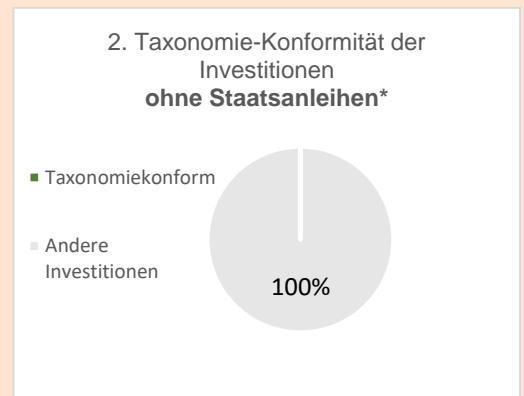
Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

● **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁹?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

⁹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Sustainable Emerging Markets Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800QRHPOL3GDXO990

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Zusammenhang mit globalen ökologischen und sozialen Zielen, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen qualifiziert sind und einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziales und Arbeitnehmerbelange

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der als nachhaltige Investition eingestuft wird
- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds an den zugrundeliegenden Einnahmen von Beteiligungsunternehmen, von denen angenommen wird, dass sie zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen qualifiziert sind und einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, wird das Unternehmen dem Bewertungsrahmen für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters unterzogen. Dieser Rahmen umfasst die Bewertung des positiven Beitrags eines Unternehmens zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, die Bewertung, ob das Unternehmen einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, und die Bewertung, ob das betreffende

Unternehmen eine „gute Unternehmensführung“ praktiziert. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten, der in erster Linie durch den Anteil der zugrundeliegenden Einnahmen gemessen wird, die aus einer nachhaltigen Aktivitäten stammen. Die Argumente für einen positiven Beitrag können ergänzt werden, wenn das Unternehmen einen erheblichen Beitrag durch alternative Maßnahmen wie Betriebs- oder Investitionsausgaben nachweist.

Die Beurteilung erfolgt auf der Ebene des Emittenten, und um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss der Umsatzbeitrag des Emittenten (und gegebenenfalls alternative Kennzahlen) einen vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwert überschreiten. Weitere Informationen über die vom Anlageverwalter angewandte Methode zur Definition nachhaltiger Investitionen, einschließlich des geltenden Schwellenwerts, sind auf folgender Website zu finden: www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Der Anlageverwalter integriert Daten von Dritten sowie interne Analysen in seinen Bewertungsrahmen für nachhaltige Aktivitäten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Bewertungsrahmen für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters wendet das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ an, so dass ein Emittent nicht als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, wenn er nach Ansicht des Anlageverwalters einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet. Bei der Beurteilung werden sowohl die Geschäftstätigkeit des Emittenten als auch seine Produkte und Dienstleistungen in Betracht gezogen. Die folgenden Kriterien werden berücksichtigt:

- Wenn die Produkte und Dienstleistungen einen wesentlichen negativen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten, gilt dies nicht als nachhaltige Investition. Emittenten, bei denen mehr als 10 % der Einnahmen einen negativen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft.
- ESG-Risiko-Ratings und Bewertungen von Kontroversen, wie sie von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellt werden. Es werden keine Schwellenwerte festgelegt, aber der Anlageverwalter wird darauf achten, dass sich die Aussichten verbessern, wenn Bedenken bestehen.
- Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkung (PAI), wie nachstehend ausgeführt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen (PAI) werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie die optionalen PAI-Indikatoren, die er für besonders relevant hält.

In Bezug auf die PAI-Indikatoren werden keine spezifischen Schwellenwerte festgelegt, aber wenn Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Indikatoren bestehen, kann der Emittent nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

Ziel der Bewertung ist es, ökologische oder soziale Risiken zu identifizieren, die das Unternehmen betreffen. In Fällen, in denen negative Auswirkungen festgestellt werden, die aber nicht zu einem Ausschluss führen, kann der Anlageverwalter versuchen, Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmen zu

unternehmen, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds verwendet Daten eines Drittanbieters für Nachhaltigkeit, um Unternehmen zu bewerten, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die als „nicht konform“ mit internationalen Normen und Standards gelten. Zu den internationalen Normen zählen:

- Die Grundsätze des UN Global Compact
- Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- Fehlen einer Menschenrechtspolitik

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tatigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschaftsfuhrung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljahrlicher Basis uberwacht.

Weitere Informationen uber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die Losungen fur die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung in den Schwellenlandern bieten. Ziel des Anlageverwalters ist es, die von den Vereinten Nationen festgelegten SDGs uneingeschrankt zu unterstutzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden, indem er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs bewertet. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten, der anhand der Umsatze gemessen wird, die aus nachhaltigen Aktivitaten (und gegebenenfalls alternativen Manahmen) stammen. Der Anlageverwalter integriert Daten von Dritten sowie interne Analysen in seinen Bewertungsrahmen fur nachhaltige Aktivitaten.

Daruber hinaus kann der Teilfonds in Unternehmen investieren, die ihre Betriebs- oder Investitionsausgaben in zukunftsfahige Aktivitaten investieren, oder in Unternehmen, die in ihrem betrieblichen Umfeld strenge ESG-Praktiken anwenden.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien fur die Auswahl der zugrunde liegenden Vermogenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlusse auf Unternehmen an, die Ertrage aus Produkten und Geschaftspraktiken erzielen, die als schadlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt naher beschrieben. Die Auswahlkriterien konnen vom Anlageverwalter nicht auer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitaten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu uberwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitaten zahlen auch Treffen mit der Unternehmensleitung.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und okologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewaltigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwachender Faktoren flieen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Der Anlageverwalter hat einen eigenen ESG-Analyseprozess entwickelt, bei dem er jeden Emittenten anhand vordefinierter Faktoren uberpruft. Er verwendet Datenpunkte, Ja/Nein-Antworten und qualitative Beurteilungen, um je nach Faktor eine Punktzahl von 1 (Mangel und/oder fruhere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemuhungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Forderung von Veranderungen) zu vergeben. Die unabhangige ESG-Analyse ist Teil der umfassenden fundamentalen Prufung jedes Emittenten, die auch finanzbasierte Bewertungsmodelle umfasst, und wird systematisch in die Analyse aller Wertpapiere einbezogen.

Weitere Informationen uber die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur fur Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berucksichtigt werden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren, wie sie im Rahmenkonzept für nachhaltige Anlagen von Redwheel definiert sind.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- In der Förderung von Kraftwerkskohle tätig sind
- In der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind
- In der Förderung von Ölsanden tätig sind
- In der Schieferenergiegewinnung tätig sind
- In der Öl- und Gasexploration in der Arktis tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Öl- und Gasproduktion erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung aus Öl oder Gas erzielen
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen nicht einhalten
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Darüber hinaus nutzt der Teilfonds den intern entwickelten ESG-Rahmen zur Beurteilung der Unternehmensführung, der sozialen Verantwortung und der Umweltauswirkungen. Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die im Rahmen der ESG-Bewertung berücksichtigt werden, zählen die folgenden:

- Zusammensetzung und Vergütung des Verwaltungsrats (unabhängige Mehrheit für die Bewertung „3“ erforderlich, mindestens 30 % für „2“)
- Qualität der Jahresabschlüsse, Offenlegung und Prüfung (unabhängiger Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Management- und Mitarbeiterbeteiligungspläne/Beteiligung am Kapital (ESOP für die Bewertung „3“ erforderlich)
- Behandlung von Aktionären und Achtung ihrer Rechte (Schwerpunkt auf Minderheiten; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)
- Geschäftsethik (Bestechung und Korruption, Geldwäsche, Steuervermeidung usw.; Zeitraum von 5 Jahren oder mehr, falls relevant)

Punkte werden folgendermaßen zugewiesen: 1 (Mängel und/oder frühere Kontroversen), 2 (Einhaltung von Branchenstandards und -vorschriften) oder 3 (fortgeschrittene Bemühungen zur Umsetzung vorbildlicher Verfahren und/oder Förderung von Veränderungen). Defizite in der Unternehmensführung werden durch Stimmrechtsvertretung und Engagement-Aktivitäten angegangen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) in erster Linie in globale Schwellenmärkte und in begrenztem Umfang in Frontier-Märkte. Dabei investiert er in Wertpapiere, die von Unternehmen weltweit, einschließlich der Schwellenländer, begeben werden.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

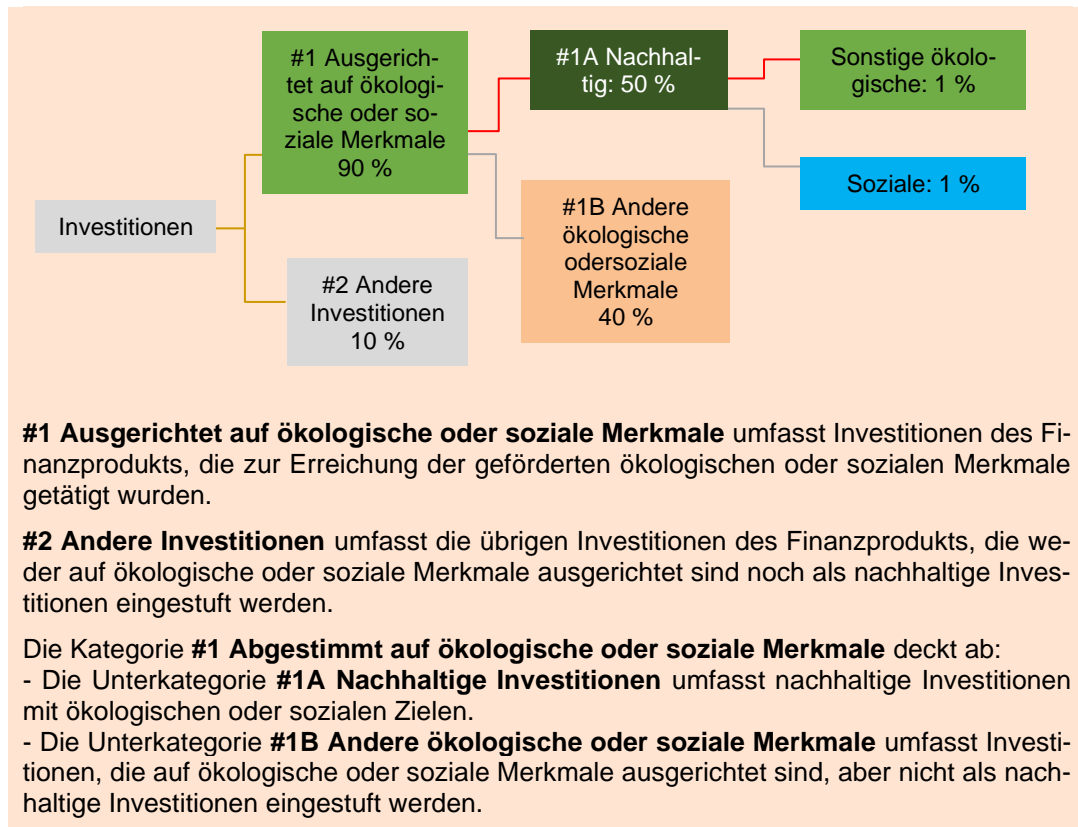
Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁰?**

- Ja:
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

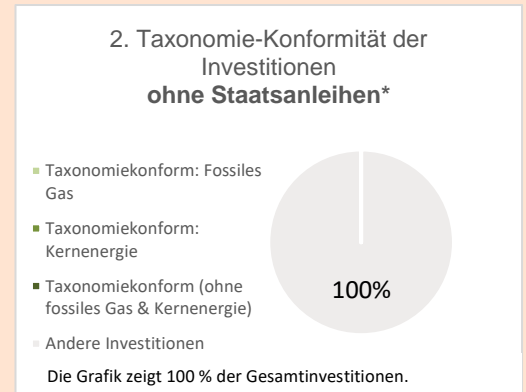
¹⁰ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und mit einem sozialen Ziel ist nicht beschränkt und beträgt in Summe mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und mit einem sozialen Ziel ist nicht beschränkt und beträgt in Summe mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beläuft sich auf 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Barmittel und Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Clean Economy Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800MJ4TGKD6F3EK73

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, die mit positiven Auswirkungen auf Umweltthemen verbunden sind.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen qualifiziert sind und einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, wobei der Schwerpunkt auf Umweltthemen liegt.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Positiver Schwerpunkt

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen können.

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziales und Arbeitnehmerbelange
- Menschenrechte

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der als nachhaltige Investition eingestuft wird
- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds an den zugrundeliegenden Einnahmen von Beteiligungsunternehmen, von denen angenommen wird, dass sie zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen qualifiziert sind und einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Der Schwerpunkt liegt auf Umweltthemen wie nachhaltige Ressourcennutzung, Energieeffizienz und kohlenstoffarmer Verkehr.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, wird das Unternehmen dem Bewertungsrahmen für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters unterzogen. Dieser Rahmen umfasst die Bewertung des positiven Beitrags eines Unternehmens zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, die Bewertung, ob das Unternehmen einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, und die Bewertung, ob das betreffende Unternehmen eine „gute Unternehmensführung“ praktiziert. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten, der in erster Linie durch den Anteil der zugrundeliegenden Einnahmen gemessen wird, die aus einer nachhaltigen Aktivitäten stammen. Die Argumente für einen positiven Beitrag können ergänzt werden, wenn das Unternehmen einen erheblichen Beitrag durch alternative Maßnahmen wie Betriebs- oder Investitionsausgaben nachweist.

Die Beurteilung erfolgt auf der Ebene des Emittenten, und um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss der Umsatzbeitrag des Emittenten (und gegebenenfalls alternative Kennzahlen) einen vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwert überschreiten. Weitere Informationen über die vom Anlageverwalter angewandte Methode zur Definition nachhaltiger Investitionen, einschließlich des geltenden Schwellenwerts, sind auf folgender Website zu finden: www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Der Anlageverwalter integriert Daten von Dritten sowie interne Analysen in seinen Bewertungsrahmen für nachhaltige Aktivitäten.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Bewertungsrahmen für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters wendet das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ an, so dass ein Emittent nicht als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, wenn er nach Ansicht des Anlageverwalters einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet. Bei der Beurteilung werden sowohl die Geschäftstätigkeit des Emittenten als auch seine Produkte und Dienstleistungen in Betracht gezogen. Die folgenden Kriterien werden berücksichtigt:

- Wenn die Produkte und Dienstleistungen einen wesentlichen negativen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten, gilt dies nicht als nachhaltige Investition. Emittenten, bei denen mehr als 10 % der Einnahmen einen negativen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft.
- ESG-Risiko-Ratings und Bewertungen von Kontroversen, wie sie von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellt werden. Es werden keine Schwellenwerte festgelegt, aber der Anlageverwalter wird darauf achten, dass sich die Aussichten verbessern, wenn Bedenken bestehen.
- Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkung (PAI), wie nachstehend ausgeführt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen (PAI) werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie die optionalen PAI-Indikatoren, die er für besonders relevant hält.

Ziel der Bewertung ist es, ökologische oder soziale Risiken zu identifizieren, die das Unternehmen betreffen. Der Anlageverwalter kann versuchen, Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmen zu unternehmen, um relevante

Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten.

In Bezug auf die PAI-Indikatoren werden keine spezifischen Schwellenwerte festgelegt, aber wenn Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Indikatoren bestehen, kann der Emittent nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In Fällen, in denen negative Auswirkungen festgestellt werden, die aber nicht zu einem Ausschluss führen, kann der Anlageverwalter versuchen, Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmen zu unternehmen, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds verwendet Daten eines Drittanbieters für Nachhaltigkeit, um Unternehmen zu bewerten, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die als „nicht konform“ mit internationalen Normen und Standards gelten. Zu den internationalen Normen zählen:

- Die Grundsätze des UN Global Compact
- Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
- Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- *Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen.*

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- *Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*

Menschenrechte:

- *Fehlen einer Menschenrechtspolitik*

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tötung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen bei Unternehmen zu identifizieren, die einen Beitrag zu globalen ökologischen oder sozialen Zielen leisten.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) zu unterstützen, indem er in Unternehmen investiert, die zu den Zielen eines oder mehrerer SDGs beitragen, insbesondere in solche, die sich positiv auf die Umwelt auswirken. Der Schwerpunkt liegt auf Umweltthemen wie nachhaltige Ressourcennutzung, Energieeffizienz und kohlenstoffarmer Verkehr.

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Dabei bewertet er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs auf Basis der Umsätze, die aus nachhaltigen Aktivitäten (und gegebenenfalls alternativen Maßnahmen) stammen.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitäten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitäten zählen Treffen mit der Unternehmensleitung sowie die Stimmrechtsvertretung.

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen können. Der Anlageverwalter wendet im Rahmen

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren, wie sie im Rahmenkonzept für nachhaltige Anlagen von Redwheel definiert sind.

Der Anlageverwalter verwendet von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellte ESG-Risiko-Ratings. Der Teilfonds verpflichtet sich, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating zu wahren, das unter dem des Referenzindex liegt (d. h. besser ist).

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen nicht einhalten
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die an einem globalen Aktienmarkt notiert sind.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

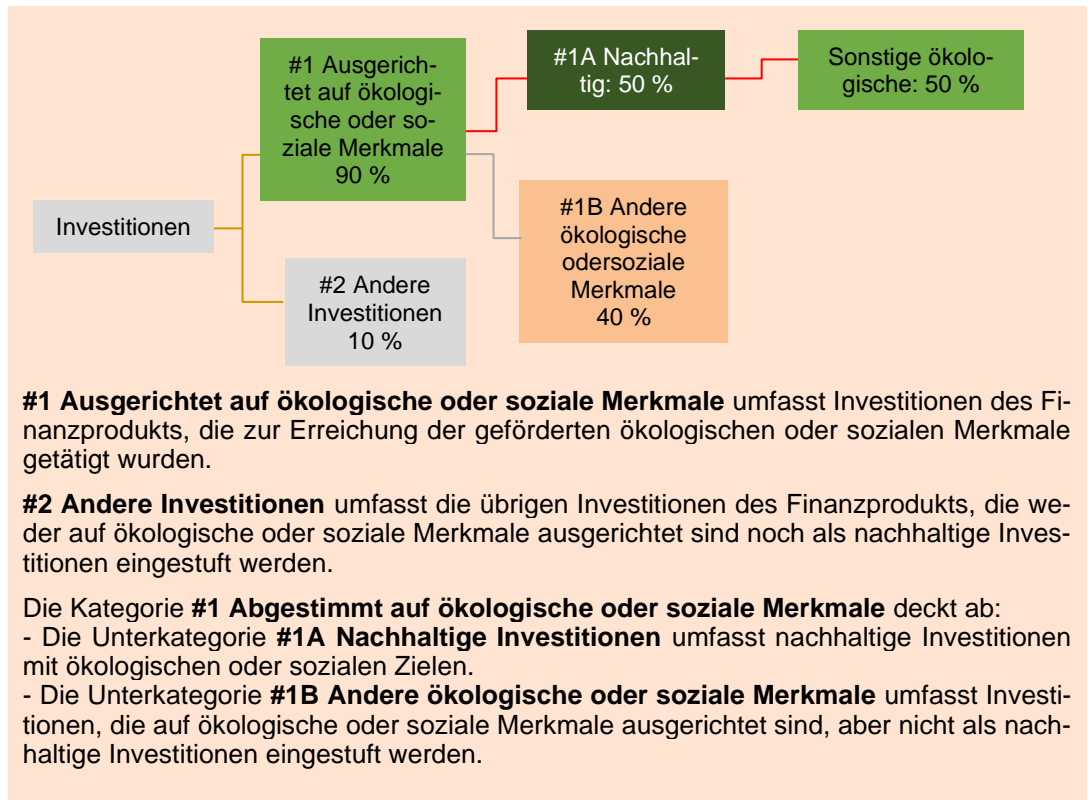
Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹¹?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

¹¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

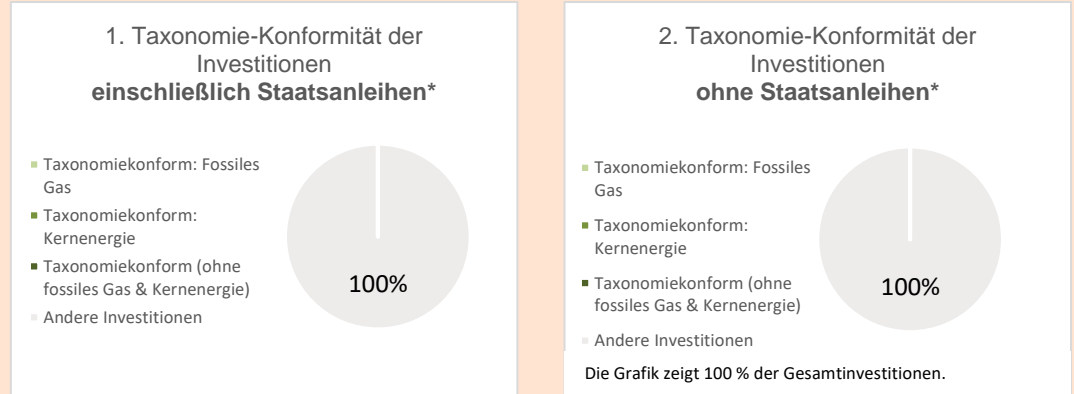
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beläuft sich auf 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Barmittel und Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Biodiversity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800WWQA3RPRLIPU45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel	<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, die mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt zusammenhängen.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden folgendermaßen gefördert:

Nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen qualifiziert sind und einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (SDG 6), „Verantwortungsvoller Konsum“ (SDG 12), „Leben unter Wasser“ (SDG 14) und „Leben an Land“ (SDG 15) liegt.

Negative Ausschlüsse

Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als umwelt- oder gesellschaftsschädlich gelten (weitere Einzelheiten siehe unten).

Positiver Schwerpunkt

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen können.

Wesentliche nachteilige Auswirkung („PAI“)

Die negativen externen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als integraler Bestandteil des Anlageprozesses betrachtet.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische und soziale Aspekte durch die systematische Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investment Due Diligence. Dabei werden insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- Soziales und Arbeitnehmerbelange
- Menschenrechte

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Merkmale zu messen:

- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der als nachhaltige Investition eingestuft wird
- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds an den zugrundeliegenden Einnahmen von Beteiligungsunternehmen, von denen angenommen wird, dass sie zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen qualifiziert sind und einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Der Schwerpunkt liegt auf den folgenden SDGs:

- Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6)
- Verantwortungsvoller Konsum (SDG 12)
- Leben unter Wasser (SDG 14)
- Leben an Land (SDG 15)

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, wird das Unternehmen dem Bewertungsrahmen für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters unterzogen. Dieser Rahmen umfasst die Bewertung des positiven Beitrags eines Unternehmens zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, die Bewertung, ob das Unternehmen einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, und die Bewertung, ob das betreffende Unternehmen eine „gute Unternehmensführung“ praktiziert. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten, der in erster Linie durch den Anteil der zugrundeliegenden Einnahmen gemessen wird, die aus einer nachhaltigen Aktivitäten stammen. Die Argumente für einen positiven Beitrag können ergänzt werden, wenn das Unternehmen einen erheblichen Beitrag durch alternative Maßnahmen wie Betriebs- oder Investitionsausgaben nachweist.

Die Beurteilung erfolgt auf der Ebene des Emittenten, und um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss der Umsatzbeitrag des Emittenten (und gegebenenfalls alternative Kennzahlen) einen vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwert überschreiten. Weitere Informationen über die vom Anlageverwalter angewandte Methode zur Definition nachhaltiger Investitionen, einschließlich des geltenden Schwellenwerts, sind auf folgender Website zu finden: www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Der Anlageverwalter integriert Daten von Dritten sowie interne Analysen in seinen Bewertungsrahmen für nachhaltige Aktivitäten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Bewertungsrahmen für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters wendet das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ an, so dass ein Emittent nicht als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, wenn er nach Ansicht des Anlageverwalters einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet. Bei der Beurteilung werden sowohl die Geschäftstätigkeit des Emittenten als auch seine Produkte und Dienstleistungen in Betracht gezogen. Die folgenden Kriterien werden berücksichtigt:

- Wenn die Produkte und Dienstleistungen einen wesentlichen negativen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten, gilt dies nicht als nachhaltige Investition. Emittenten, bei denen mehr als 10 % der Einnahmen einen negativen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft.
- ESG-Risiko-Ratings und Bewertungen von Kontroversen, wie sie von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellt werden. Es werden keine Schwellenwerte festgelegt, aber der Anlageverwalter wird darauf achten, dass sich die Aussichten verbessern, wenn Bedenken bestehen.
- Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkung (PAI), wie nachstehend ausgeführt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen (PAI) werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen PAI-

Indikatoren sowie die optionalen PAI-Indikatoren, die er für besonders relevant hält.

Ziel der Bewertung ist es, ökologische oder soziale Risiken zu identifizieren, die das Unternehmen betreffen. Der Anlageverwalter kann versuchen, Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmen zu unternehmen, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten.

In Bezug auf die PAI-Indikatoren werden keine spezifischen Schwellenwerte festgelegt, aber wenn Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Indikatoren bestehen, kann der Emittent nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In Fällen, in denen negative Auswirkungen festgestellt werden, die aber nicht zu einem Ausschluss führen, kann der Anlageverwalter versuchen, Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmen zu unternehmen, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds verwendet Daten eines Drittanbieters für Nachhaltigkeit, um Unternehmen zu bewerten, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die als „nicht konform“ mit internationalen Normen und Standards gelten. Zu den internationalen Normen zählen:

- Die Grundsätze des UN Global Compact
- Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- *Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen.*

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- *Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*

Menschenrechte:

- *Fehlen einer Menschenrechtspolitik*

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tätigung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen bei Unternehmen zu identifizieren, die einen Beitrag zu globalen ökologischen oder sozialen Zielen leisten.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) zu unterstützen, indem er in Unternehmen investiert, die zu den Zielen eines oder mehrerer SDGs beitragen, insbesondere in solche, die sich positiv auf die Biodiversität auswirken. Der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (SDG 6), „Verantwortungsvoller Konsum“ (SDG 12), „Leben unter Wasser“ (SDG 14) und „Leben an Land“ (SDG 15).

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Dabei bewertet er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs auf Basis der Umsätze, die aus nachhaltigen Aktivitäten (und gegebenenfalls alternativen Maßnahmen) stammen.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitäten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitäten zählen Treffen mit der Unternehmensleitung sowie die Stimmrechtsvertretung.

Der Anlageverwalter bevorzugt auf Portfolioebene Emittenten, die ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement nachweisen können.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

● **Wie sehen die verbindlichen Bestandteile der Anlagestrategie aus, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der einzelnen von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?**

Um die gewünschten ökologischen und sozialen Anforderungen zu erfüllen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses die folgenden verbindlichen Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 50 % in nachhaltige Anlagen zu investieren, wie sie im Rahmenkonzept für nachhaltige Anlagen von Redwheel definiert sind.

Der Anlageverwalter verwendet von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellte ESG-Risiko-Ratings. Der Teilfonds verpflichtet sich, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Risiko-Rating zu wahren, das unter dem des Referenzindex liegt (d. h. besser ist).

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen nicht einhalten
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale fördert und die auch Ausschlüsse anwendet. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

● ***Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?***

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



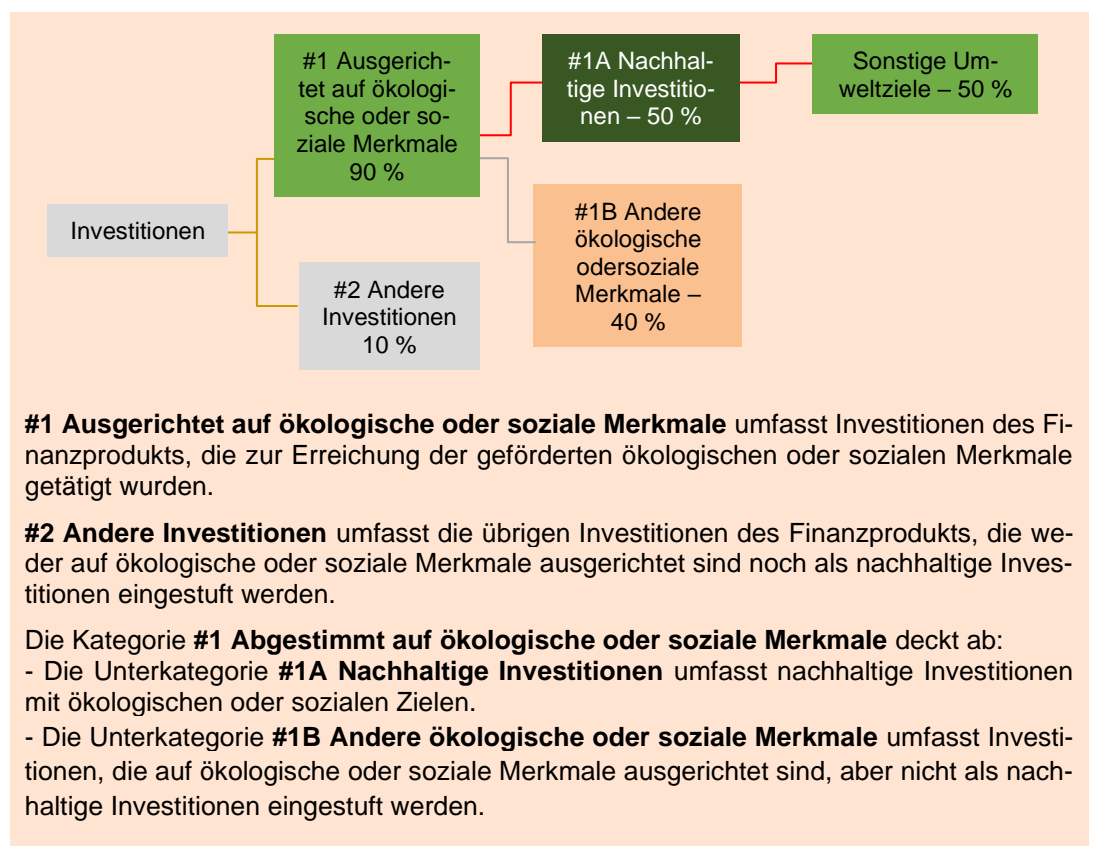
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von Unternehmen, die an einem globalen Aktienmarkt notiert sind.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Die verbleibenden 10 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Abgestimmt auf ökologische oder soziale Merkmale** deckt ab:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden die mit dem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



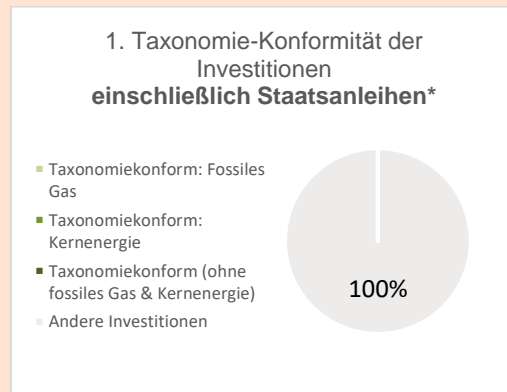
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹²?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

¹² Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beläuft sich auf 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „anderen“ Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sowie Barmittel und Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden nicht angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Vorvertragliche Angaben zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Redwheel Life Changing Treatments Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800IWBTDGYIIAXXI77

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** gefördert und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 70 %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist darin bislang noch nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Langfristiges Kapitalwachstum durch überwiegende Investitionen in ein Portfolio globaler Unternehmen und ein nachhaltiges Anlageziel zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) durch Investitionen in Unternehmen, die zu den Zielen eines oder mehrerer SDGs beitragen, wobei der Schwerpunkt auf SDG-Ziel 3, „Gesundheit und Wohlergehen“, liegt.

Der Teilfonds beabsichtigt, in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden, indem er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu den SDGs bewertet. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, wird das Unternehmen dem Bewertungsrahmen für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters unterzogen. Dieser Rahmen umfasst die Bewertung des positiven Beitrags eines Unternehmens zu ökologischen und/oder sozialen Zielen, die Bewertung, ob das Unternehmen einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, und die Bewertung, ob das betreffende Unternehmen eine „gute Unternehmensführung“ praktiziert. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten, der in erster Linie durch die Umsätze gemessen wird, die mit den Produkten und Dienstleistungen erwirtschaftet werden. Die Argumente für einen positiven Beitrag können ergänzt werden, wenn das Unternehmen einen erheblichen Beitrag durch alternative Maßnahmen wie Betriebs- oder Investitionsausgaben nachweist.

Die Beurteilung erfolgt auf der Ebene des Emittenten, und um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss der Umsatzbeitrag des Emittenten (und gegebenenfalls alternative Kennzahlen) einen vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwert überschreiten. Weitere Informationen über die vom Anlageverwalter angewandte Methode zur Definition nachhaltiger Investitionen, einschließlich des geltenden Schwellenwerts, sind auf folgender Website zu finden: www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Der Anlageverwalter integriert Daten von Dritten sowie interne Analysen in seinen Bewertungsrahmen für nachhaltige Aktivitäten.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds umfassen in erster Linie Unternehmen, die im Gesundheitssektor tätig sind, und zwar mit Schwerpunkt auf Schlüsselthemen wie lebensverändernde Medikamente, Stärkung des Gesundheitssystems und lebensverändernde Pflege.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die Erreichung des vorstehend beschriebenen nachhaltigen Anlageziels wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der als nachhaltige Investition eingestuft wird
- Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds an den zugrundeliegenden Einnahmen von Beteiligungsunternehmen, von denen angenommen wird, dass sie zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird angewandt, so dass ein Emittent nicht als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, wenn er nach Ansicht des Anlageverwalters einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet. Bei der Beurteilung werden sowohl die Geschäftstätigkeit des Emittenten als

auch seine Produkte und Dienstleistungen in Betracht gezogen. Die folgenden Kriterien werden berücksichtigt:

- Wenn die Produkte und Dienstleistungen einen wesentlichen negativen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten, gilt dies nicht als nachhaltige Investition. Emittenten, bei denen mehr als 10 % der Einnahmen einen negativen Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leisten, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft.
- ESG-Risiko-Ratings und Bewertungen von Kontroversen, wie sie von Sustainalytics oder einem gleichwertigen Drittanbieter von Nachhaltigkeitsdaten bereitgestellt werden. Es werden keine Schwellenwerte festgelegt, aber der Anlageverwalter wird darauf achten, dass sich die Aussichten verbessern, wenn Bedenken bestehen.
- Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkung (PAI), wie nachstehend ausgeführt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen (PAI) werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen PAI-Indikatoren sowie die optionalen PAI-Indikatoren, die er für besonders relevant hält.

Ziel der Bewertung ist es, ökologische oder soziale Risiken zu identifizieren, die das Unternehmen betreffen. Der Anlageverwalter kann versuchen, Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmen zu unternehmen, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten.

In Bezug auf die PAI-Indikatoren werden keine spezifischen Schwellenwerte festgelegt, aber wenn Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Indikatoren bestehen, kann der Emittent nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In Fällen, in denen negative Auswirkungen festgestellt werden, die aber nicht zu einem Ausschluss führen, kann der Anlageverwalter versuchen, Stewardship-Aktivitäten mit Unternehmen zu unternehmen, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds verwendet Daten eines Drittanbieters für Nachhaltigkeit, um Unternehmen zu bewerten, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die als „nicht konform“ mit internationalen Normen und Standards gelten. Zu den internationalen Normen zählen:

- Die Grundsätze des UN Global Compact
- Die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere auf diejenigen, die mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds zusammenhängen. Zu den als besonders relevant erachteten Nachhaltigkeitsfaktoren und den damit verbundenen Nachhaltigkeitskennzahlen zählen:

Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Biologische Vielfalt:

- Natürliche Arten und Schutzgebiete

Soziales und Arbeitnehmerbelange:

- Fehlen eines Verhaltenskodex für Lieferanten

Vor einer Anlage führt der Anlageverwalter eine Investment Due Diligence für eine vorgeschlagene Anlage durch, um eine Reihe von Faktoren, einschließlich relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, zu bewerten. Die Bewertung umfasst eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen der Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der vorstehend genannten Indikatoren.

Nach der Bewertung einer Investition anhand der Indikatoren entscheidet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die folgenden gehören (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Entscheidung gegen eine Anlage
- Begrenzung der Positionsgröße der Anlage
- Tätigkeit der Anlage mit der Absicht, sich mit der Geschäftsführung des Emittenten in Verbindung zu setzen, um das Unternehmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Anlage des Teilfonds auf die vorstehend genannten Indikatoren werden weiterhin auf vierteljährlicher Basis überwacht.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt einen positiven Beitrag zu den globalen Nachhaltigkeitszielen an. Der Anlageverwalter zielt darauf ab, die von den Vereinten Nationen festgelegten SDGs zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf SDG-Ziel 3, Gesundheit und Wohlergehen, liegt. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Unternehmen, die im Gesundheitssektor tätig sind, und zwar mit Schwerpunkt auf Schlüsselthemen wie lebensverändernde Medikamente, Stärkung des Gesundheitssystems und lebensverändernde Pflege.

Der Teilfonds beabsichtigt, in Emittenten zu investieren, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden, indem er den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird,



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

zu den SDGs bewertet. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen einen positiven Beitrag leisten, der durch die Umsätze gemessen wird, die mit den Produkten und Dienstleistungen (und gegebenenfalls alternativen Maßnahmen) erwirtschaftet werden.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass das Konzept der Nachhaltigkeit auf die Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) von Unternehmen, die Aktien ausgeben, anwendbar ist. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die ESG-Analyse dazu beitragen kann, potenzielle Renditequellen bei Unternehmen zu identifizieren, die Lösungen für globale ökologische oder soziale Ziele anbieten.

Die Analyse der wichtigsten sozialen und ökologischen Risiken, die Erfolgsbilanz des Unternehmens bei der Bewältigung dieser Risiken und eine Bewertung etwaiger abschwächender Faktoren fließen in die Analyse einer potenziellen Investition ein.

Der Anlageverwalter unternimmt im Namen seiner Anleger Stewardship-Aktivitäten mit den Unternehmen, in die er investiert, um relevante Nachhaltigkeitsfragen zu verstehen, zu überwachen und die Unternehmen dahingehend zu beraten. Zu den Stewardship-Aktivitäten zählen auch Treffen mit der Unternehmensleitung.

Der Anlageverwalter wendet im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses verbindliche Ausschlusskriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Der Anlageverwalter wendet harte Ausschlüsse auf Unternehmen an, die Erträge aus Produkten und Geschäftspraktiken erzielen, die als schädlich erachtet werden, wie im nachfolgenden Abschnitt näher beschrieben. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Weitere Informationen über die allgemeine Anlagepolitik des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, wendet der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anlageentscheidungen die folgenden verbindlichen Kriterien bei der Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte an. Die Auswahlkriterien können vom Anlageverwalter nicht außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 70 % in nachhaltige Anlagen zu investieren, wie sie im Rahmenkonzept für nachhaltige Anlagen von Redwheel definiert sind.

Strenge Ausschlusskriterien gelten in Bezug auf Emittenten, die:

- In der Tabakproduktion tätig sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak erzielen
- An der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus militärischen Aufträgen erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung durch das Verbrennen von Kohle in Kohlekraftwerken erzielen
- Den UN Global Compact nicht einhalten
- Gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstoßen
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten

Diese Kriterien werden zusätzlich zu dem unternehmensweiten Ausschluss von Unternehmen angewandt, die an der Herstellung von Streubomben, Landminen und biologischen/chemischen Waffen beteiligt sind.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt und auch Ausschlüsse vorsieht. Es ist jedoch nicht möglich festzustellen, welcher prozentuale Anteil des gesamten investierbaren Universums aufgrund dieser Strategie ausgeschlossen wird.

- **Wie gestaltet sich die Politik zur Bewertung der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird?**

Die guten Praktiken der Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Anlage sowie in regelmäßigen Abständen danach bewertet.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen anhand folgender Kriterien: Übereinstimmung der Interessen von Aktionären und Management, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Einhaltung der Steuervorschriften, Vergütung der Mitarbeiter. Wenn im Anschluss an diese Bewertung Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Kennzahlen bestehen, wird ein Stewardship-Verfahren eingeleitet, und das Unternehmen muss nachweisen, dass es auf die Bedenken der Aktionäre eingeht, um Vertrauen zu schaffen, dass in der Praxis eine gute Unternehmensführung gewährleistet ist.

Emittenten werden regelmäßig bewertet. Die Übereinstimmung mit den Kriterien für eine gute Unternehmensführung wird in erster Linie anhand von Daten Dritter beurteilt; wo diese nicht verfügbar sind, beurteilen die Analysten die Referenzen der Emittenten.

Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung des Anlageverwalters zur Stewardship-Politik zu finden (diese kann unter www.redwheel.com/uk/en/professional/resources/ abgerufen werden).

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert sein Vermögen (mit Ausnahme von Barmitteln und anderen zulässigen liquiden Vermögenswerten) vorwiegend in wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen weltweit, einschließlich der Schwellenländer, begeben werden.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren, die dazu dienen, die das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

Die verbleibenden 30 % des Vermögens werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden können. Dazu gehören auch Instrumente, die zu Absicherungs- und Liquiditätszwecken eingesetzt werden. Weitere Einzelheiten über den Zweck dieser Anlagen sind nachstehend dargelegt.

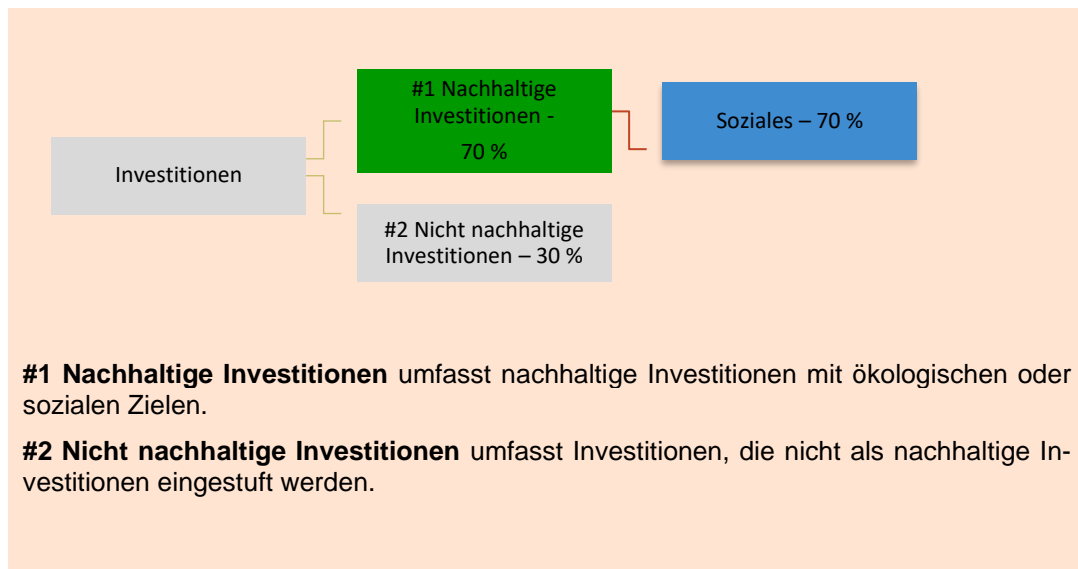
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, das nachhaltige Anlageziel des Produkts zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Positionen des Teilfonds als taxonomiekonforme Anlagen eingestuft werden, der Teilfonds strebt jedoch keine Mindestallokation in taxonomiekonformen Anlagen an.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹³?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹³ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die „nicht nachhaltigen“ Investitionen umfassen die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu diesen Anlagen, die von diesem Produkt getätigt werden, gehören Finanzderivate und andere Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie Barmittel und Sichteinlagen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Mindestschutzmaßnahmen werden auf alle Anlagen angewandt.

Weitere Informationen über die Instrumente, die der Teilfonds halten kann, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Anhangs des Teilfonds zu finden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.redwheel.com/uk/en/professional/funds-and-documents/

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Standort gegebenenfalls auf eine Website eines Drittanbieters weitergeleitet werden.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Klausstrasse 33, CH-8008 Zürich ist Vertreter des Fonds in der Schweiz.

2. Zahlstelle

Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich, ist Zahlstelle des Fonds in der Schweiz.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Den Fonds bzw. Teilfonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Fonds bezahlt keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.

Der Fonds hat RWC Partners Limited als Globale Vertriebsstelle ernannt. Die Globale Vertriebsstelle und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Einrichten von Prozessen zur Zeichnung, zum Halten und zur sicheren Verwahrung von Anteilen;
- das Vorhalten von rechtlichen und Marketingunterlagen und deren Herausgabe;
- die Weitergabe oder Bereitstellung der rechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und sonstiger Veröffentlichungen;
- das Durchführen von Due-Diligence-Prüfungen in Bereichen wie der Geldwäscherei und Kundenidentifizierung, der Feststellung von Kundenbedürfnissen und Vertriebsbeschränkungen;
- das Betreiben und Warten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- das Erstellen von Fondsrecherchematerialien;
- das zentrale Beziehungsmanagement;
- das Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden;
- das Beauftragen und Überwachen zusätzlicher Vertriebsträger.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen.

Die Globale Vertriebsstelle und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Globalen Vertriebsstelle bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Globalen Vertriebsträgers sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Globale Vertriebsstelle die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.